

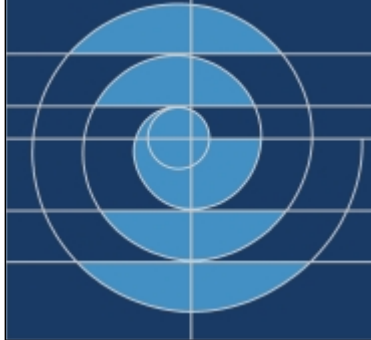
Aus dem Inhalt:

- In der Diskussion: Die geplante Polizeireform in NRW
- Kommunale Wiederaufbauhilfe in Südostasien
- Deregulierung und Gebührenschräube beim Abfall

EILDienst 3/2005

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-55
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Alexander Schink

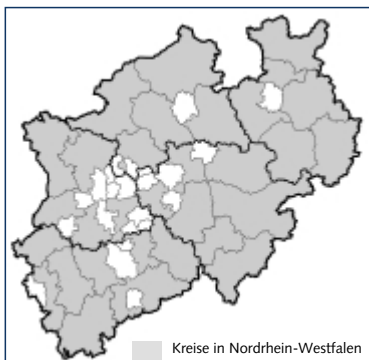
Redaktionsleitung:
Referent Boris Zaffarana

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Franz-Josef Schumacher
Beigeordneter Dr. Martin Klein
Referent Dr. Marco Kuhn
Referentin Dr. Christiane Rühl
Referentin Friederike Scholz
Referent Dr. Klaus Schulenburg

Redaktionsassistentz:
Monika Henke, Monika Lack

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Aus dem Landkreistag

Medien-Spektrum:

Aktuelle Pressemitteilungen

Geplante Polizeireform ist nicht effektiv 79

**Nicht nur gut für die Umwelt: Neues Landschaftsgesetz
wäre überwiegend zu begrüßen** 79

Themen

Neuordnung der Polizei in Nordrhein-Westfalen 80

Kommunale Wiederaufbauhilfe in Südostasien 89

**Deregulierung und Gebührenschaube beim Abfall:
Ursachen und Folgen** 90

**Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes NRW:
Stellungnahme** 97

**Ausreise- und Abschiebungshindernisse wegen posttraumatischer
Belastungsstörungen und Suizidabsichten** 99

Interkommunale Gewerbegebiete in NRW 100

**Rhein-Ruhr-Express in der Diskussion – eine Einschätzung
aus kommunaler Sicht** 103

**Waldzustandsbericht 2004 – Ergebnisse des forstlichen
Umweltmonitorings** 106

13. Landesgesundheitskonferenz in Münster 109

**Stellungnahme des Landkreistages zum Nachtragshaushalt
für 2004/2005** 110

Das Porträt

Dr. Ansgar Müller, Landrat des Kreises Wesel 111

Im Fokus

Kreis Heinsberg investiert in Bildung 112

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

**Start in die Gemeinsamkeit – das neue Studieninstitut
Westfalen-Lippe** 113

Film des Rhein-Kreises Neuss jetzt im bundesweiten Verleih 114

Finanzen

LWL-Etat für 2005 114

Finanzsituation des LVR in 2005 115

Kultur

- Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken jetzt mit eigenem Internetauftritt 115
- Künstlerliste für die Skulptur-Biennale 2005 im Kreis Borken komplett 116

Soziales

- Pflegende Angehörige – Was sie leisten, was sie brauchen – Tagungsbericht 116
- Der LWL-PsychiatrieVerbund 116
- Politik für Ältere in Nordrhein-Westfalen – MGSFF veröffentlicht Broschüre 117
- Mehr als 8 Millionen behinderte Menschen 117
- Knapp 460.000 Menschen galten 2003 in NRW als pflegebedürftig 117
- Sozialbericht NRW 2004 – Reichtums- und Armutsbericht 118
- Plattform-Informationen aus dem Programm Wohnungslosigkeit vermeiden – dauerhaftes Wohnen sichern 118

Jugend

- Die offene Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen – Strukturdaten für 2002 118

Bauwesen

- Materialsammlung „Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung“ auf CD-ROM erschienen 119

Persönliches

- Viersens Alt-Landrat Hanns Backes wurde 80 119
- Dauerhafte Gastprofessur für Neuss' Landrat Patt 120
- Herzlichen Glückwunsch unseren Jubilaren 121

Einbanddecken und Stichwortverzeichnis 121

Hinweise auf Veröffentlichungen 122



Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Geplante Polizeireform ist nicht effektiv

Presseerklärung vom 25.01.2005

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) hat heute erneut an die Landesregierung appelliert, von der geplanten Polizeireform Abstand zu nehmen.

„Es ist schlichtweg dumm zu glauben, mit einer trägen Mammutbehörde mehr Sicherheit und Bürgernähe schaffen zu können“, erklärte Hauptgeschäftsführer Dr. Alexander Schink aus Anlass einer entsprechenden Debatte morgen im Düsseldorf Landtag.

Ein halbes Jahrhundert lang habe sich das deutschlandweit einmalige Konzept der Prävention und Verbrechensbekämpfung direkt vor Ort in den Kreisen bewährt. „Eine Reform ist so überhaupt nicht nötig. Die 54 Kreispolizeibehörden in NRW beweisen regelmäßig und eindrucksvoll, welche hervorragende Arbeit sie leisten. Das hat ihnen auch der Innenminister bei der Vorstellung des Berichts der so genannten Scheu-Kommission ausdrücklich bestätigt“, fuhr Dr. Schink fort. Er befürchte insbesondere

Nachteile für ländliche Regionen: Wenn Polizeiarbeit, wie von der Regierungskommission vorgeschlagen, künftig fast ausschließlich in den Großstädten koordiniert wird, „werden etliche Beamte von außerhalb ihren Dienst möglicherweise fernab ihres alten Wirkungskreises verrichten müssen. Kurzum: Sie fehlen dann in der Region!“

Der LKT NRW bezweifelt überdies die These, durch die anvisierte Reform würden in den nächsten Jahren über 2000 zusätzliche Polizisten auf Streife gehen können und damit für mehr Sicherheit sorgen. „Die Zahl ist erstens nicht nachzuvollziehen. Die erwarteten Einsparungen in den Leitstellen sind zum Beispiel schon deshalb nicht zu erzielen, weil ja die Notrufe auch nach der Reform nicht weniger werden. Außerdem müssten dann Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ihres Alters Innendienst verrichten, wieder auf die Straße geschickt werden. Das kann niemand wollen“, betonte der Hauptgeschäftsführer. „Und zweitens wird ‚moderne Kriminalität‘ nicht auf der Straße bekämpft, sondern durch hoch spezialisierte Einheiten. Terrorismus oder

Internet-Betrug sind nur zwei Stichwörter dazu.“

Von der Landesregierung erwarte der Verband, bei der morgigen Debatte des Landtags nicht „aus reiner Prinzipienreiterei eine Änderung des bewährten Systems voran zu treiben“, erklärte er. „Für die direkt vom Volk gewählten Landräte ist Polizeiarbeit eine Kernaufgabe, für die sie vom Bürger per Stimmzettel auch verantwortlich gemacht werden. In dieser Form gibt es das nur in Nordrhein-Westfalen. Wer das ändert, schafft die letzte wirklich demokratisch legitimierte Polizei hierzulande ab.“

Zur Erinnerung: Die so genannte Scheu-Kommission hatte in ihrem heftigsten kritisierten Gutachten zur Reform der Polizei in Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen, die 54 Kreispolizeibehörden abzuschaffen und sie in 16 Großbehörden neu zu organisieren.

Warum dies, wie behauptet, zu mehr Bürgernähe und Sicherheit führen soll, wurde indes nicht überzeugend erklärt. Kurios: Das derzeitige System wird ausdrücklich gelobt; dennoch soll es abgeschafft werden.

Nicht nur gut für die Umwelt: Neues Landschaftsgesetz wäre überwiegend zu begrüßen

Presseerklärung vom 01.02.2005

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) begrüßt grundsätzlich die geplante Novelle des Landschaftsgesetzes NRW.

„Die Änderungen, die heute bei einer Anhörung im Landtag erörtert werden, tragen dazu bei, Natur und Landschaft besser als in der Vergangenheit zu schützen – und dabei gleichzeitig ökonomische

Interessen beispielsweise der Landwirtschaft zu berücksichtigen“, erklärte Hauptgeschäftsführer Dr. Alexander Schink.

Insbesondere die Änderungsvorschläge zur so genannten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung seien gelungen. Veränderungen der Natur müssen, so sieht es das Naturschutzrecht vor, wirksam kompensiert werden.

Kern der Neuregelung ist das „Ökokonto“: Durch neue Biotope und andere Umweltschutz-Maßnahmen kann eine Art „Öko-Guthaben“ angespart werden, das dann bei späteren, heute noch nicht geplanten Bauvorhaben beispielsweise

von Straßen wieder „ausgegeben“ werden kann. „Auf diese Weise werden Ökonomie und Ökologie besser planbar“, freut sich Dr. Schink.

Kritik äußerte der kommunale Spitzenverband allerdings an Überlegungen, zukünftig 16 statt wie bisher 12 Landschaftsbeiräte an wichtigen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. „Das ist nicht zielführend und alles andere als effektiv. Es ist nicht nötig, beispielsweise Imker- oder Sportlervereine bei sämtlichen Umweltfragen um ihre Meinung zu bitten. Sie sind bei den meisten Sachverhalten sowieso nicht selber betroffen“, erläuterte der Hauptgeschäftsführer.

Neuordnung der Polizei in Nordrhein-Westfalen

Von Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Zum Bericht der so genannten Scheu-Kommission zur Neuorganisation der Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen

1. Vorschläge der Scheu-Kommission

Durch Beschluss vom 15.10.2003 hat der nordrhein-westfälische Landtag die Landesregierung aufgefordert, durch eine Kommission von Sachverständigen aus Polizei, Wirtschaft und Wissenschaft Vorschläge zur Optimierung der inneren und äußeren Organisation der Polizei in Nordrhein-Westfalen erarbeiten zu lassen¹. Zum Untersuchungsauftrag heißt es darin, dass die Kommission – möglichst auch im Vergleich zu Nachbarländern und -staaten – untersuchen soll, in welchem inneren und äußeren Organisationsaufbau Polizeiarbeit in NRW zukünftig organisiert werden soll. Dabei sollten unter anderem folgende Fragestellungen untersucht werden:

- Wie kann die Zahl der im Wachdienst und im Ermittlungsdienst tätigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten deutlich erhöht werden?
- Wie kann die Qualität insbesondere polizeilicher Kernaufgaben den Anforderungen entsprechend gesichert werden?
- Welche Organisationsform ist zweckmäßig, damit die Führung mit weniger Ebenen auskommen kann und ganzheitliche Arbeitsabläufe in möglichst einheitlicher Verantwortung erreicht werden können?
- Wie kann die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen sowie staatlichen und kommunale Dienststellen bei der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, insbesondere in kriminalpräventiven Gremien und Ordnungspartnerschaften verbessert werden?

¹ Vgl. dazu LT-Drs. 13/4352 v. 22.09.2003: Polizeistrukturreform für mehr Sicherheit in NRW.

² Benannt wurde die Kommission nach ihrem Vorsitzenden, dem ehemaligen hessischen Polizeipräsidenten Dr. Udo Scheu.

³ Dazu Bericht der Kommission zur Neuorganisation der Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen, herausgegeben vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Januar 2005.

⁴ Bericht, S. 1, 60 f.

⁵ Bericht, S. 60.

⁶ Zum Vorstehenden, Bericht, S. 3 f.; 62 ff.

⁷ Dazu Bericht, S. 5.

⁸ Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidenten zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO) v. 17.12.2002, SGV NRW 205.

- Wie kann die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Polizeibehörden gestärkt werden?
- Welche Möglichkeiten gibt es, die Technikentwicklung und -einführung kostensparender als bisher zu erledigen?
- Wie viele Kreispolizeibehörden sind für eine optimale Struktur sinnvoll und notwendig?
- Ist ein zwei- oder dreistufiger Behördenaufbau vorzuziehen?

Am 11. Januar 2005 hat die so genannte Scheu-Kommission² ihren Bericht vorgelegt³. Der Bericht enthält weit reichende Vorschläge zur Änderung der Aufbau- und Ablauforganisation der Polizei in Nordrhein-Westfalen. Ausgegangen ist die Kommission von folgenden fünf Kriterien: Kundenorientierung, Prozesseffizienz, Mitarbeiterakzeptanz, Wirtschaftlichkeit und Umsetzungsaufwand. Dabei wurde auf eine Gewichtung der Bewertungskriterien bewusst verzichtet⁴. Abgeleitet wurden diese Kriterien aus den Zielen der Neuorganisation, die bestehen in Effizienzsteigerung, Erhöhung der Bürgernähe, Qualitätssicherung und verbesserte Zusammenarbeit mit Dritten⁵.

Festgestellt hat die Kommission bei einer Ist-Analyse, dass der Behördenaufbau in der Polizei in keinem anderen Bundesland so zersplittert und inhomogen wie in NRW ist. Die 50 Kreispolizeibehörden hätten in Bezug auf Fläche, Einwohner und Mitarbeiter eine sehr unterschiedliche Größe. Dazu kämen unterschiedliche Formen der Behördenleitung, nämlich einerseits staatliche Polizeipräsidenten und andererseits direkt gewählte Landräte. Die Kommission hat weiter festgestellt, dass die Vorteile dieses Systems in der Ortsnähe und der Einräumlichkeit der Verwaltungen in den Kreisen, also in einer engen Verknüpfung von Polizei und Kreisverwaltung unter einem Dach liegen. Damit verbunden sind, so die Kommission, zahlreiche Synergieeffekte, die zum Beispiel in einer engen Zusammenarbeit mit dem für die Gefahrenabwehr und der Ordnungsverwaltung zuständigen Verwaltungsstellen bei Kreisen und Gemeinden bestehen. Hinzu komme eine besondere Bindung zu einer Behördenleitung, die der Bürger kennt und direkt wählt.

Demgegenüber wirkten sich nachteilig erhebliche Unterschiede in der Aufgabewahrnehmung und im Aufgabenzuschnitt zwischen Polizeibehörden sehr unterschiedlicher Größe aus. Nicht vergleichbare Strukturen erschwerten die einheitliche Polizeiführung. Zahlreiche Schnittstellen, Reibungsverluste, veränderte Reaktionszeiten und unterschiedliche Standards führten zu Nachteilen und zu Koordinierungsschwierigkeiten. Diese Effekte würden durch die große Zahl der Hierarchieebenen und von Hierarchiesträngen verstärkt. Festzustellen sei zudem, dass die Spezialisierung innerhalb der kleineren Behörden gering bleibe. Eine angemessene Personalentwicklung und ein Ausgleich einseitiger Altersstrukturen erforderten größere Einheiten. Außerdem seien der Führungsaufwand und die Stabsanteile überproportional hoch, der Einsatz von Technik bleibe aufwendig. Ziel der Kommission sei es, ein Organisationsmodell zu entwickeln, das die Stärken der heutigen Organisation bewahrt und auf die Schwächen eine adäquate Antwort finde⁶. Die Kommission ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die genannten Schwächen des derzeitigen Systems nur überwunden werden können, wenn die Zahl der Polizeibehörden verringert, die Aufgabenstruktur einheitlicher gestaltet und die Größe der Behörden stärker angeglichen wird. Wichtiger als eine einheitliche Größe sei allerdings ein grundsätzlich identischer Aufgabenkatalog der Behörden. Dabei müsse freilich nicht jede künftige Polizeibehörde auch alle Sonderlagen selbst bewältigen können. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse hat die Kommission folgende Kernaussagen getroffen⁷:

- Die Ausgangssituation darf nicht zum Nachteil ländlicher Gebiete führen.
- Eine Mindestpolizeidichte ist verbindlich festzulegen.
- Die Größe der Polizeibehörden sollte so zugeschnitten sein, dass diese das Spektrum polizeilicher Aufgaben grundsätzlich mit eigenen Kräften bewältigen können.
- Jede Behörde sollte die Zuständigkeiten einer Kriminalhauptstelle (§ 2 KHSt-VO⁸), nicht aber die Sonderaufgaben des § 4 KHSt-VO wahrnehmen.

- Die Basisstrukturen unterhalb der Polizeiinspektion (Hauptwachen, Wachen, Polizeiposten) bleiben unverändert erhalten und sichern so die Bürgernähe.
- Es sind Größen anzustreben, die das Interesse nach sachgerechter Stellenbesetzung durch qualifiziertes Personal erfüllen und den Mitarbeitern die Möglichkeiten beruflicher Entwicklung in der eigenen Behörde eröffnen können. Diese Voraussetzungen erfüllten die Behördengrößen von rund 1,0 bis 1,5 Millionen Einwohnern und zirka 1.500 – 3.000 Mitarbeitern.

Konkret schlägt die Kommission die Bildung von 16 neuen Polizeipräsidien vor. Dieses Modell gewährleiste, so die Kommission, eine weitgehende Ausgewogenheit in Größe und Leistungsfähigkeit. Schon jetzt nähmen 16 Behörden die Aufgaben der Kriminalhauptstellen wahr. Für den regionalen Zuschnitt der Behörden sei das Streben nach Einräumigkeit, also Deckungsgleichheit mit kommunalen Grenzen und – soweit erreichbar – auf Justizbereichen, sowie Einsatzstrategie, Verkehrsinfrastruktur und Kriminalgeografie maßgebend gewesen.

Kreisgebiete seien von Polizeigrenzen nicht durchtrennt worden. Die Größenordnungen der einzelnen Polizeibehörden, die nach diesem Vorschlag gebildet werden sollten, seien zwar unterschiedlich, aber tolerabel.

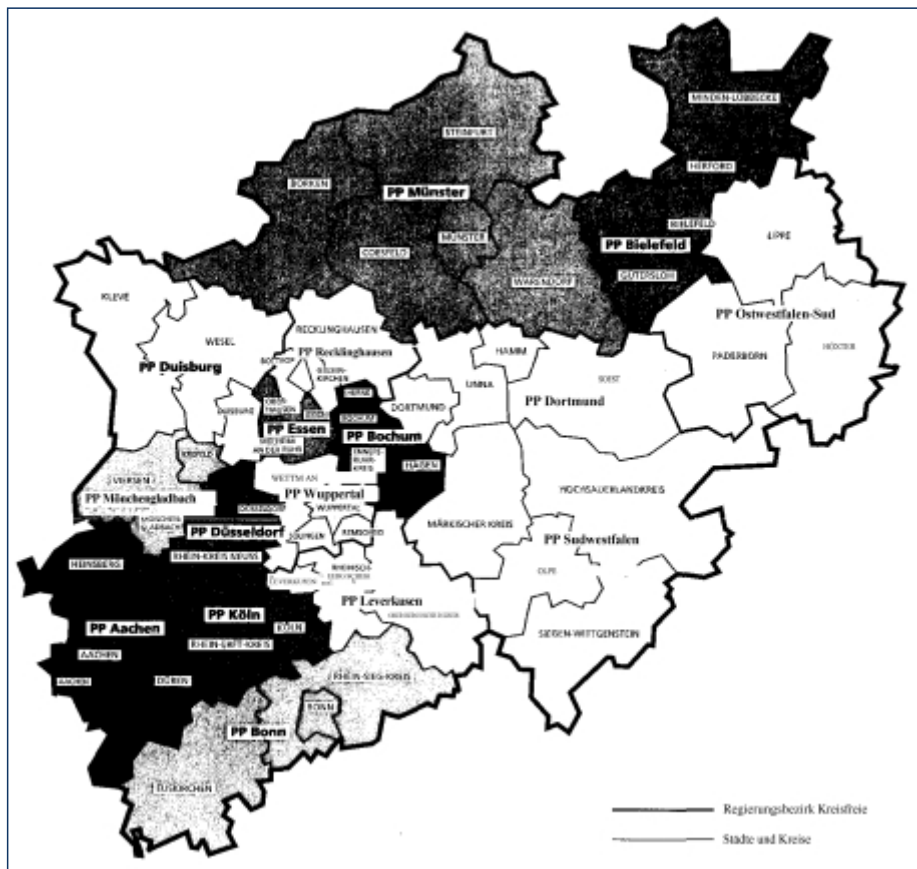
Die Kommission schlägt weiter einen zweistufigen Aufbau vor. Auf die Bezirksregierungen als Teil der Polizeiorganisation solle zukünftig verzichtet werden. Denn ein wesentlicher Bündelungseffekt der Bezirksregierungen sei schon heute nicht erkennbar gewesen. Eine einheitliche Aufgabewahrnehmung könne bei 16 Behörden durch zentrale Aufsicht und Steuerung des Innenministeriums gewährleistet werden. Einer eigenen Ebene bedürfe es hierzu nicht.

Was die Behördenleitung angehe, so stelle die Vergrößerung der Polizeibehörden erhöhte Anforderungen an die Führungskräfte, da deren Leitungsspanne erheblich erweitert werde. Zukünftig sollten die Stellen der Behördenleitung auf der Grundlage eines klaren Anforderungs- und Kompetenzprofils im Wege einer Bestenauslese auf Zeit (5-6 Jahre) besetzt werden. Das entsprechende Auswahlverfahren solle den derzeitigen Polizeipräsidenten ebenso wie den Landräten offen stehen.

und lokalem Bezug erhalten (zum Beispiel Mitwirkung bei Zielvereinbarungen, Sicherheitskonzepten, Prioritätensetzungen).

Auf der Behördenebene (Kreispolizeiausschuss) sollten diesen Ausschüssen die Oberbürgermeister und Landräte sowie die Vorsitzenden der Bezirkspolizeiausschüsse angehören. Auf der Ebene der Direktionen beziehungsweise Inspektionen (Kreise, kreisfreie Städte) sollten Bezirkspolizeiausschüsse gebildet werden, denen der Landrat und die Bürgermeister beziehungsweise die Oberbürgermeister und die Bezirksvorsteher der kreisfreien Städte als persönliche Mitglieder angehören sollten.

Was die interne Ablauforganisation angeht, solle die bisherige Zwei-Abteilungs-Struktur reformiert werden. Die bisherigen Unterabteilungen der Abteilung GS sollten in der neuen Struktur zu Abteilungen gemacht werden. So könne eine Hierarchieebene eingespart werden. Bei der bewährten Stabsorganisation solle es verbleiben. Der Stab solle jedoch dem Behördenleiter zugeordnet werden, dessen Stellung damit fachlich



Grafik: LOS NRW

Wichtig sei es, bei einer Neuorganisation die in den derzeitigen Landratsbehörden bestehende enge Verbindung von Polizei und kommunaler Einheit und die daraus erwachsenden Vorteile in die neuen Behörden überzuleiten. Deshalb schlägt die Kommission vor,

- den örtlichen Einheiten (Direktion/Inspektion) einen vergrößerten Verantwortungsbereich für regionale, ortsbezogene Polizeiarbeit einzuräumen und
- anstelle der bisherigen Polizeibeiräte auf der Ebene der Gesamtbehörde und auf der Ebene der Direktionen und Inspektionen Ausschüsse einzurichten, die abgestuft Informations- und Mitspracherechte bei Aufgaben mit regionalem

aufgewertet werde. Ständige Stäbe und Spezialeinheiten solle es zukünftig nur noch in drei bis vier Behörden geben. Die Koordinierungsstelle beim LKA solle in ihren Funktionen gestärkt werden.

Auch die Bereitschaftspolizei solle neu organisiert werden. Jeder der 16 Behörden solle mindestens eine Hundertschaft Bereitschaftspolizei zugeordnet werden, deren Koordination das LKA übernehme. Auch die Autobahnpolizei solle den örtlich zuständigen Polizeibehörden zugeordnet und mit dem zentralen Verkehrsdienst der Behörden zusammengefasst werden. Bei den Polizeipräsidien sollten als Regionalabteilungen Polizeidirektionen (PD – in den Kreisen) und Polizeiinspektionen (PI – in den kreisfreien Städten) geschaffen wer-

den. Die PI's sollten zukünftig ihre Aufgabe mit Wach-, Bezirks- und Verkehrsdienst sowie dem Verkehrskommissariat wahrnehmen. Die Kriminalitätsbekämpfung gehe auch bei leichten und mittleren Delikten in die Zuständigkeit der vor Ort befindlichen zentralen Kriminalitätsbekämpfung (ZKB) über. Die PD, die identisch mit den bisherigen Landratsbehörden beziehungsweise den kleineren Polizeipräsidien sein sollten, sollten Verantwortung für die gesamten polizeilichen Aufgaben in ihrem Bereich übernehmen, soweit nicht zentrale Zuständigkeiten zentral organisiert sind (zum Beispiel ZVD/AP und ZKB). Innerhalb einer PD sei die Errichtung von einer PI nicht vorgesehen. Damit entfalle eine Hierarchieebene. Landesweit gehe die Kommission von etwa 30 PD und 32 PI aus. Die durchschnittliche Einwohnerzahl betrage 280.000. Neben der Ablauforganisation sollte auch das Steuerungsverfahren weiter entwickelt werden. Dazu gehörten folgende Maßnahmen:

- eine weit gehende Budget- und Personalhoheit der Polizeibehörde,
- die strikte Konzentration der Stäbe auf strategische Aufgaben und
- einer bei der Behördenleitung angesiedelte Qualitäts- und Prozessentwicklung.

Zukünftig sollten die Behörden beispielsweise ihr Personal selber einstellen und damit Verantwortung für Planung und Struktur ihres Personals übernehmen. Durch die vergrößerten Behördenzuschüsse und die dezentrale Fach- und Ressourcenplanung würden landesweit abgestimmte Personalentwicklungsmaßnahmen, wie etwa landesweite Ausschreibungen von Führungspositionen und die Entwicklung von Instrumenten zu Personalauswahl ermöglicht.

Zwar lasse der vorgeschlagene zweistufige Behördenaufbau eine dreistufige Personalvertretung in der bisherigen Form nicht mehr zu. Die Kommission empfiehlt jedoch, die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte in drei Stufen zu gliedern und hierfür die Möglichkeiten zu nutzen, die auch im Betriebsverfassungsrecht vorgesehen sind. Insbesondere sollten zukünftig bei den Direktionen und Inspektionen als Personalinstanzen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte angesiedelt werden.

Weitere Vorschläge betreffen den Technikeinsatz und die Technikentwicklung. Die Geschäftsprozesse in diesem Bereich sollten weitgehend zentralisiert und der Betrieb vereinheitlicht werden. Insgesamt ergäben sich aus den Vorschlägen erhebliche Veränderungen im Personalbedarf. Insgesamt 2.400 Stellen (davon 2.100 im Landesbereich und 300 bei den Kommunen) stünden bei Durchführung der Reform zukünftig für andere Aufgaben zur Verfügung. Im Wesentlichen könnten folgende Dispositionspotenziale erzielt werden:

- Synergieeffekte bei den Leitstellen (rund 370 Stellen),
- Synergieeffekte bei VL I und VL II (rund 350 Stellen),
- Synergieeffekte bei den Städten (rund 340 Stellen),
- Synergieeffekte bei den Führungsstellen von PI und PD (rund 280 Stellen),
- Wegfall von Stellen bei den Bezirksregierungen (zirka rund 190 Stellen, davon fast 100 im Technikbereich),
- Zentralisierung der Technik (weitere rund 190 Stellen).

Insgesamt könnten pro Jahr an Ersparnissen im Landeshaushalt 114 Millionen Euro erzielt werden mit der Folge, dass die Ersparnisse schon nach dem zweiten Jahr die Umsetzungskosten überstiegen. Sinnvoll sei es jedoch, das verfügbare Potenzial von 2.100 Stellen ganz oder teilweise zur Verstärkung der operativen Polizeiarbeit einzusetzen.

2. Kritische Bewertung der Vorschläge

a) Megabehörden oder Ortsnähe?

Ausgangspunkt für die Reformvorschläge der Scheu-Kommission ist die These, dass die künftigen Polizeibehörden einen grundsätzlich identischen Aufgabenkatalog haben und das gesamte Spektrum polizeilicher Aufgaben selbständig abarbeiten können müssen⁹.

Festzustellen sei, dass es in der Vergangenheit insbesondere bei Lagen, die über den normalen täglichen Dienst hinausgehen, gleichwohl aber zu polizeilichen Kernaufgaben gehören, zu einem lebhaften „Polizeitourismus“ gekommen sei. Besonders deutlich sei dies gewesen bei den regelmäßigen Verstärkungseinsätzen der Bereitschaftspolizei für Behörden, die keine Bereitschaftspolizei hätten¹⁰. In einem Polizeibezirk könnten neben der zuständigen Kreispolizeibehörde bis zu fünf weitere polizeiliche Aufgaben wahrnehmen¹¹.

Schon diese Ausgangsprämissen müssen kritisch hinterfragt werden. Die fünf genannten weiteren Polizeibehörden sind die § 2 und § 4 Behörden, die Wasserschutzpolizei, das Landeskriminalamt und die Autobahnpolizei. Wasserschutzpolizei und Autobahnpolizei können ersichtlich aus den Behörden, mit denen Kooperationsnotwendigkeiten bestehen, ausgeklammert werden. Sie haben in der Vergangenheit Sonderaufgaben erfüllt und werden dies – dies gilt jedenfalls für die Wasserschutzpolizei – auch zukünftig tun. Anlass für eine Neuorganisation bieten sie deshalb nicht.

Hinterfragt werden muss auch die These, ob jede Polizeidienststelle ein grundsätzlich gleiches Aufgabenspektrum haben muss. Auch der Bericht hält diese These selbst nicht durch. Auch hiernach gibt es einige wenige Lagen, die ein ganz besonders Fach- und Erfahrungswissen erfordern, das nicht bei jeder Behörde bereitgehalten werden kann. Gemeint sind Entführungen, herausragende (terroristische) Anschläge, Amoklagen, organisierte Kriminalität und bestimmte Bereiche der Wirtschaftskriminalität. Diese sollten auch zukünftig durch bei wenigen – besonders großen – Polizeibehörden vorgehaltene Spezialisten bearbeitet werden¹². Offenbar gilt danach die These der Kommission, dass jede Polizeidienststelle möglichst alle anfallenden Aufgaben selbst erledigen muss, nicht durchgängig. Wie fragwürdig ist die Ausgangsthese im übrigen ist, zeigt sich auch noch an anderer Stelle im Bericht: Unter kriminalgeografischen Aspekten wird darauf hingewiesen, dass 75 Prozent der ermittelten Tatverdächtigen örtliche Täter sind, die ihren Wohnortbereich nicht verlassen. Die Bekämpfung solcher Kriminalität sei am effektivsten durch ortsnahe Ermittlungsdienststellen möglich. Gerade diese sollen aber aufgegeben werden, denn Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung soll zukünftig von den ZKB's der Polizeipräsidien durchgeführt werden. Noch fragwürdiger ist die Ausgangsthese, wenn im Bericht weiter darauf hingewiesen wird, dass insbesondere die organisierte Kriminalität in der Regel überörtliche und häufig ländereübergreifende oder internationale Täter und Tatortbezüge aufweist¹³. Welchen Sinn macht es vor diesem Hintergrund, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität jedem Polizeipräsidium zuzuweisen, das nach den kriminalgeografischen Erkenntnissen hierzu möglicherweise überhaupt nicht in der Lage ist?

Fraglich ist auch, ob der Gesichtspunkt der Kundenorientierung wirklich verlangt, dass allen Ansprechpartnern der Polizei, nämlich der kommunalen Ebene, der Staatsanwaltschaft, der örtlichen Presse und – vor allem

⁹ Bericht, S. 64.

¹⁰ Bericht, S. 65.

¹¹ Bericht, S. 63.

¹² Bericht, S. 65 f.

¹³ So die Feststellung im Bericht, S. 80 f.

– Rat suchenden Bürgern zukünftig nur noch eine Stelle, nämlich „ihre“ Polizeibehörde gegenüberstehen sollte, deren Aufgaben klar und transparent sind. Aus der Bürgerperspektive und damit der letztlich maßgebenden Sichtweise – um die Sicherheit der Bürger sollte es bei der Polizeiorganisation ja schließlich gehen – spielt die Frage, ob seine Polizeibehörde alle Aufgaben erledigen kann, sicherlich nur eine untergeordnete Rolle. Ihm kommt es darauf an, einen ortsnahen und kompetenten Ansprechpartner zu haben. Die derzeitige Polizeiorganisation gewährleistet dies in nahezu idealer Weise, da in jedem Kreis und in jeder Stadt ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht. Weite Wege entfallen auf diese Weise. Hinzu kommt, dass dem Bürger gegenüber der Landrat als direkt gewählter Beamter auch in besonderer Weise Verantwortung trägt. Unter diesem Blickwinkel ist die jetzige Struktur erheblich sinnvoller als Großbehörden, bei denen sich für den Bürger ein ihm direkt gegenüber politisch nicht verantwortlicher staatlicher Beamter in einer weit entfernten Großstadt befindet. Bürgernah ist eine solche Organisationsstruktur sicherlich nicht. Den Staatsanwaltschaften – dies sei konstatiert – mag sie entgegenkommen. Dies dürfte aber nur in wenigen Fällen, nicht aber im „Alltagskriminalfall“ gelten, der bislang mit guten Ergebnissen – dies konstatiert auch die Kommission¹⁴ – von den örtlich zuständigen Polizeibehörden behandelt worden ist. Insgesamt ist festzustellen, dass die Kommission eher Wert auf einen einheitlichen Ansprechpartner als auf Bürgernähe gelegt hat. Damit widerspricht sie sich selbst, denn Bürgernähe sollte doch eines der wichtigsten Kriterien sein, denen die zukünftige Polizeiorganisationsstruktur nach den eigenen Vorstellungen der Kommission genügen sollte.

Was die Größenordnung angeht, so können die Ziele der Neuorganisation insbesondere unter dem Gesichtspunkt der angestrebten Leistungshomogenität der einzelnen Polizeibehörden nach den Vorstellungen der Kommission nur bei einer personellen Ausstattung von zirka 1.500 bis 3.000 Mitarbeitern und damit einer Einwohnerzahl von 1 Millionen bis 1,5 Millionen erfüllt werden. Daraus ergeben sich dann 16 Polizeibehörden.

Im Bericht fällt auf, dass weder die Zahl der erforderlichen zukünftigen Mitarbeiter noch die der zu betreuenden Einwohner an irgendeiner Stelle sachlich abgeleitet wird und warum es mindestens 1.500 Mitarbeiter oder mindestens 1 Million zu betreuende Einwohner sein müssen, damit die Ziele der Reform erreicht werden können, wird nicht belegt. Berechnungen dazu feh-

len ebenso wie eine schlüssige Begründung. Die Zahl erscheint so zu sagen wie Phönix aus der Asche. Sollte sie deshalb zu Grunde gelegt worden sein, um auf 16 Polizeibehörden zu kommen, die – zufällig? – mit den bisherigen § 2-Behörden identisch sind? Eines fehlt jedenfalls im Bericht. Der Beleg dafür, dass eine Aufgabenerledigung durch die neuen 16 Behörden besser als in der bisherigen Organisationsstruktur erfolgen könnte. Eine Evaluation der bisherigen Polizeiarbeit, etwa in kleinen Landratsbehörden und großen Polizeipräsidien, hat es nicht gegeben. Das aber wäre notwendig gewesen, um zu belegen, dass eine Reform trotz der guten Arbeitsergebnisse notwendig ist. Dass es durch die vorgeschlagene Neuorganisation Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustand geben wird, wird an keiner Stelle des Gutachtens belegt.

Es ist sicher richtig, dass kleinere Behörden anders als große Behörden arbeiten. Auch die Entwicklungspotenziale der Mitarbeiter lassen sich in großen Behörden anders als in kleinen darstellen. Erfordert dies aber eine Neuorganisation nach dem vorgeschlagenen Muster? Die Frage ist zu verneinen. Entwicklungsmöglichkeiten können den Polizeibeamten auch bei unterschiedlichen Behörden im Rahmen der bisherigen Organisationsstrukturen gegeben werden. Versetzungen an andere Polizeidienststellen waren hierzu üblich. Es wird sie auch zukünftig geben müssen. Dass in Olpe mit nur wenigen Mitarbeitern eine Spezialisierung nicht so gut möglich ist wie in Köln, der derzeit größten Polizeibehörde in NRW, liegt auf der Hand. Warum aber, so lässt sich fragen, wird Personalentwicklung nicht insgesamt in den selbständigen Behörden des vorgesehenen PP Süd-Westfalen, zu dem Olpe gehört, betrieben. Wichtig ist dies auch bei Fortexistenz der vorhandenen Struktur. Es kommt nur auf den guten Willen und den Willen zur Kooperation an.

Auffällig ist überdies, dass sich die Scheu-Kommission mit ihrem Vorschlag der Bildung einer zweistufigen Polizeisonderbehörde im krassen Widerspruch setzt zu den sonstigen Zielen der Verwaltungsreform in Nordrhein-Westfalen. Diese laufen darauf hinaus, Sonderbehörden abzuschaffen und die vorhandenen Bündelungsbehörden der Kreisstufe und der Regierungsbezirke zu straffen. Warum dieses Ziel, das durch die Möglichkeiten verbesserter Abstimmung und Koordination in den Bündelungsbehörden gerechtfertigt ist, bei der Polizei keine Geltung beanspruchen soll, leuchtet in keiner Weise ein. Gerade im Bereich der Gefahrenabwehr ist die Polizeiarbeit durch eine Vielzahl von Schnittstellen und Abstimmungen mit anderen Behörden der

Kreisstufe gekennzeichnet. Gleiches gilt für präventives Tätigwerden. Zu nennen sind etwa die Jugendämter, die Ausländer- und Asylbehörden, die Gesundheitsämter, die Umwelt- und Baubehörden und die Straßenverkehrsämter, um nur einige zu nennen. Eine optimale Kooperation mit diesen Behörden ist dann möglich, wenn die Polizei auch weiterhin auf der Kreisstufe organisiert ist. Denn dann sind alle Zuständigkeiten unter einem Dach versammelt. Dasselbe gilt für die zweite Stufe, nämlich die Bezirksregierungen. Warum von dieser Organisationsstruktur abgewichen werden soll, obwohl sie sich bei der Polizei aber auch der Verwaltung in Nordrhein-Westfalen insgesamt optimal bewährt hat, leuchtet überhaupt nicht ein.

Der Bericht gibt vor, dass durch die Schaffung von 16 Polizeipräsidien statt 50 Kreispolizeibehörden die Ortsnähe nicht leiden würde. Er weist allerdings selbst auf die Gefahr hin, dass die neuen Behörden ihre Tätigkeit dort konzentrieren, wo sie ihren Sitz haben. Dies, so der Bericht¹⁵, würde entsprechende negative Folgen für die Bürgernähe und die Qualität der polizeilichen Aufgabenerledigung im kreisangehörigen Raum haben. Denn die Stärke der heutigen Organisationsstruktur liege vor allem in der Orts- und Bürgernähe der Polizei und in ihrem durch ein gewachsenes Leitbild geprägten Selbstverständnis der Aufgabenwahrnehmung. Für den Bürger dürfe sich deshalb, so der Bericht, das erforderliche polizeiliche Leistungsangebot in Kernbereichen nicht verringern. Hierzu sieht der Bericht vor, dass

- die Deckungsgleichheit mit den kommunalen Grenzen beibehalten werden und
- nach Möglichkeit in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt Polizeieinspektionen beziehungsweise Polizeidirektionen gebildet werden¹⁶, denen Polizeiwachen in der bisherigen Organisationsstruktur angegliedert werden sollen.

Dass eine solche Organisationsstruktur zu einer gleichwertigen ortsnahen Polizeiarbeit als bislang führt, unterliegt ganz erheblichen Zweifeln. Diese ergeben sich zunächst aus der vorgesehenen Größe der Polizeipräsidien. So soll das Polizeipräsidium Münster neben dem Stadtgebiet Münster auch die Kreise Borken, Steinfurt, Coesfeld und Warendorf abdecken. Von Isselburg-Anholt an der westlichen Grenze bis nach Wadersloh an der östlichen sind es mehr als 100 Kilometer. Ähnliches gilt für die Entfernung von Olfen bis Hopsten in

¹⁴ Bericht, S. 2.

¹⁵ Bericht, S. 67.

¹⁶ Bericht, S. 122 ff.

Süd-Nord-Richtung. Wie in einer solchen flächenhaften Organisationsstruktur Ortsnähe bei der Leitung gewährleistet werden soll, ist mehr als fraglich. Dasselbe gilt für die anderen geplanten flächengroßen Polizeipräsidien wie PP Bielefeld, PP Ostwestfalen-Süd, PP Dortmund, PP Südwestfalen, PP Bonn, PP Aachen, PP Duisburg, PP Wuppertal usw. Ortskenntnisse auf der Leitungsebene dürften wohl kaum vorhanden sein. Heute kann davon ausgegangen werden, dass der Leitung der Polizei im Hochsauerlandkreis bestens die Lage von Helminghausen, Tühlen, Elpe oder Tittmaringhausen, um einige Beispiele zu nennen, bekannt ist. Werden solche Ortskenntnisse auch zukünftig bei den Großbehörden noch gegeben sein? Zweifel hieran sind angebracht.

Hinzu kommt ein weiterer Aspekt: Polizeidirektionen, denen gewisse Grundaufgaben übertragen werden sollen, sollen zwar innerhalb der kommunalen Grenzen liegen. Nach Auffassung der Kommission sollte für die Größenordnung aber ein Richtwert von 250.000 bis 350.000 Einwohnern vorgesehen sein. Ausnahmen, insbesondere nach oben sollten zugelassen sein¹⁷. Eine zwingende Vorgabe, auch in kleineren Kreisen eine PD zu organisieren, gibt es nicht. Diese sollte dort vielmehr zugelassen werden – so der Bericht.

Bei dieser Sachlage lädt der Bericht geradezu dazu ein, sich dort, wo die kommunalen Einwohnerzahlen weit unter dem Richtwert von 250.000 liegen, von dieser Struktur zu lösen. Davon wären zahlreiche bisherige Kreispolizeibehörden betroffen. Besonders problematisch ist, ob die unter den zukünftigen PD oder PI liegende Struktur, nämlich die Wachen zukünftig in der bisherigen Zahl und Struktur erhalten bleiben. Der Bericht empfiehlt dies zwar. Angesichts dessen, dass die Kriminalitätsschwerpunkte sich häufig in den kreisfreien Städten befinden, und dass zukünftig der Polizeipräsident über die Organisationsstruktur bestimmt, steht zu erwarten, dass zahlreiche Wachen im kreisangehörigen Raum geschlossen oder nur noch tagsüber besetzt sein werden. Voraussichtlich wird es auch eine Ausdünnung der im kreisangehörigen Raum tätigen Polizeibeamten zugunsten ihres Einsatzes in den Großstädten geben. Gerade für den Bürger im kreisangehörigen Raum wird es deshalb nicht mehr, sondern weniger Polizei vor Ort und damit eine geringere Sicherheit geben. Dies ist nicht mehr, sondern weniger Bür-

gernähe. Bei einer Reform sollte es aber vor allem darum gehen, das Maß an Sicherheit für alle Menschen in Nordrhein-Westfalen zu verstärken und nicht in einigen Bereichen weniger Sicherheit zugunsten von mehr Sicherheit in anderen in Kauf zu nehmen. Gerade hierzu lädt der Bericht aber mit seiner vorgesehenen Organisationsstruktur ein.

Dafür spricht auch, dass die Abteilung zentrale Kriminalitätsbekämpfung (ZKB) zukünftig bei den Polizeipräsidien gebildet werden und die einheitliche Verantwortung für den Produktbereich „Kriminalitätsbekämpfung“ erhalten soll¹⁸. Die zukünftigen Polizeiinspektionen sollen keinen Ermittlungsdienst für die Bearbeitung der leichten und mittleren Kriminalität mehr haben¹⁹. Bei der PD soll es zwar einen solchen dezentralen kriminalpolizeilichen Ermittlungsdienst geben, die Aufgaben der ZKB sollten hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt werden. Der Ermittlungsdienst sollte sich bei den PD's vielmehr beschränken auf

- Straftaten gegen das Leben/Körperverletzung,
- Eigentumsdelikte und
- Betäubungsmitteldelikte.

Mit dieser Organisationsstruktur wird die bisherige Zuständigkeit der vor Ort tätigen Behörden ganz erheblich eingeschränkt. Das gilt für alle Bereiche. Besondere Probleme wird es dort geben, wo mehrere Polizeipräsidien zu einem zusammengefasst werden. Denn dann wird es hier nur noch eine Polizeiinspektion und keine vor Ort tätigen Ermittlungsdienst mehr geben. Im kreisangehörigen Raum werden diese auf die genannten Delikte reduziert. Mehr Sicherheit stellt auch dies nicht dar. Allenfalls wird der bisherige Status weiterhin gewährleistet. Verbesserungen insbesondere für die Ansprache durch die Bürger sind aber kaum erkennbar.

Nach den Vorschlägen der Scheu-Kommission soll jeder Polizeipräsident zukünftig über eine eigene Hundertschaft Bereitschaftspolizei verfügen. Ob hiermit ein Fortschritt erzielt werden kann, erscheint ebenfalls zweifelhaft. Denn Sitz der Hundertschaften wird zukünftig im Bereich der Polizeipräsidien sein. Dort waren sie überwiegend bereits heute angesiedelt – nur in einer anderen Organisationsstruktur. Warum in der Zerschlagung der Bereitschaftspolizei und ihrer Zuordnung zu den Polizeipräsidien ein Vorteil liegen soll, erschließt sich nicht. Jedenfalls aus Sicht der zukünftigen Polizeidirektionen muss die Bereitschaftspolizei dort angefordert werden, wo sie auch schon früher hergekommen ist. Bei Großeinsätzen muss auch

zukünftig Bereitschaftspolizei aus mehreren Polizeipräsidien zusammengezogen werden. Gerade deshalb hat die Bereitschaftspolizei in der Vergangenheit eine eigene Organisationsstruktur gehabt. Es steht zu erwarten, dass Verbesserungen im Einsatz der Bereitschaftspolizei vor Ort zukünftig Verschlechterungen bei Großlagen gegenüber stehen. Ob hierin wirklich eine Verbesserung zu sehen ist, erscheint doch sehr zweifelhaft.

Schließlich sieht der Bericht vor, dass die Autobahnpolizei als Sondereinheit aufgelöst und auf die Polizeipräsidien aufgeteilt werden soll. Sie soll dann stärker mit dem Verkehrsdienst kooperieren. Zur Begründung weist die Kommission darauf hin, dass eine auf die Autobahn beschränkte eigene örtliche Zuständigkeit unter dem Gesichtspunkt der Einsatzbewältigung mit erforderlicher Schwerpunktbildung wenig Erfolg versprechend sei; gleiches gelte für die Kriminalitätsbekämpfung²⁰. Die Autobahnpolizei ist in der Vergangenheit als Dienststelle der Bezirksregierungen geführt worden, weil es darum ging, größere Räume mit dafür spezialisierten Einsatzkräften abzudecken. Hierin lag der Vorteil der bisherigen Organisationsstruktur. Diese Vorteile können bei einer Eingliederung der Autobahnpolizei in die Polizeipräsidien nicht aufrechterhalten bleiben. Insbesondere erscheint es kaum möglich, ausreichend qualifiziertes Personal für die Einsätze der Autobahnpolizei vorzuhalten. Dies aber ist schon deshalb notwendig, um der besonderen Art des Einsatzes der Polizei auf der Autobahn Rechnung zu tragen. Auch im Bereich der Autobahnpolizei dürfte deshalb nach dem Inhalt des Berichts kaum eine Verbesserung zu erzielen sein. Insgesamt lässt sich feststellen, dass unter dem Gesichtspunkt „Megabehörden“ oder Ortsnähe die vorgeschlagenen Strukturen in vielen Bereichen Anlass zu ernstlichen Zweifeln geben. Insbesondere die notwendige Ortsnähe der Polizeieinsatzkräfte sowie eine aus Sicherheitsgründen überall gleiche Polizeidichte dürfte hierunter leiden. Megabehörden versprechen jedenfalls aus Sicht des kreisangehörigen Raumes nicht mehr, sondern weniger Sicherheit vor Ort. Schon deshalb sind die vorgeschlagenen Neuorganisationsvorschläge abzulehnen.

b) Staatliche oder kommunale Leitung

Zukünftig sollen die Landräte ihre Funktion als Leiter der Kreispolizeibehörde verlieren. Der Bericht bescheinigt ihnen zwar, in der Vergangenheit gute Arbeit geleistet zu haben. Dabei wird ausdrücklich betont, dass die Qualität der Polizeiarbeit in den Landratsbehörden nicht schlechter als in

¹⁷ Dazu Bericht, S. 122.

¹⁸ Bericht, S. 112 f.

¹⁹ Bericht, S. 126.

²⁰ Bericht, S. 117.

den Polizeipräsidien gewesen ist²¹. Dennoch soll zukünftig der Landrat nicht mehr Chef der Kreispolizeibehörde sein. Vielmehr sollen zukünftig nur besonders qualifizierte Personen als Chef eines Polizeipräsidiums in Betracht kommen. Folgende Kriterien werden von der Kommission dazu genannt²²:

- Führungsfunktionen sollen zukünftig ausschließlich aufgrund einer wirklichen Bestenauslese auf der Grundlage eines klaren und detaillierten Anforderungs- und Kompetenzprofils besetzt werden.
- Beim Anforderungs- und Kompetenzprofil soll beachtet werden, dass sich die erforderlichen Kompetenzen einer Führungskraft mit steigender Führungsebene von der rein fachlichen Qualifikation hin zu Managementfunktionen verschiebt.
- Stellen sollen grundsätzlich breit, das heißt ressortübergreifend und möglichst verwaltungsextern ausgeschrieben werden. Fehlbesetzungen sollen leichter korrigierbar werden als sie es heute sind.
- Der Einstieg in den öffentlichen Dienst und die Auswahl soll nicht mehr in erster Linie von einem bestimmten formalen Bildungsabschluss abhängig sein.
- Ämterpatronage und sonstige sachfremde politische Einflüsse bei der Auswahl sollen abgewehrt werden. Dazu sollen vor allem Assessmentcenters und Managementaudits für die Personalauswahl eingesetzt werden.

Da Landräte von politischen Parteien nominiert werden und nach anderen, nicht den vorgenannten Kriterien entsprechenden Gesichtspunkten ausgewählt würden, könne die Landratswahl als Aliud die Voraussetzungen einer Auswahl für die Leitung einer Polizeibehörde nicht erfüllen²³. Die Landräte könnten zwar im Einzelfall die Voraussetzungen als Leiter einer Polizeibehörde erfüllen; dies müsse indessen nicht der Fall sein. Vor diesem Hintergrund solle zukünftig den Landräten – ebenso wie den bisherigen Polizeipräsidenten, denen die notwendige Qualifikation nach dem Inhalt des Berichts auch nicht immer zu eigen ist²⁴ – die Möglichkeit eingeräumt werden, sich am Auswahlverfahren zu beteiligen. Dass große Behörden von fachlich qualifiziertem Personal geleitet werden sollten, liegt auf der Hand. Zweifelhaft ist aber bereits, ob der Weg, den die Kommission für die Auswahl des Führungspersonals vorschlägt, geeignet ist, solches fachlich qualifiziertes Personal zu rekurrieren. Auf Verwaltungserfahrung und die Kenntnisse von juristischen Sachverhalten, die für die Leitung einer auch großen Polizeibehörde sicherlich notwendig sind, soll es nach dem

Inhalt des Berichts nicht mehr ankommen. Es heißt hierin ausdrücklich, dass die Weichenstellung nach Bildungsgängen, die das geltende Karrieremodell prägt, überholt sei²⁵. Man hat den Eindruck, dass es zukünftig das Auswahlverfahren beim Assessmentcenter, an dem neben internen auch externe Berater beteiligt sind, schon richten wir und Ob hierüber für die unter rechtsstaatlichen Aspekten besonders sensiblen Polizeiaufgaben das geeignete Führungspersonal ausgewählt werden kann, erscheint immerhin zweifelhaft. Die Methoden, die für die Managementauswahl in der Privatwirtschaft taugen, müssen nicht unbedingt die richtigen für die Auswahl des Führungspersonals von Behörden sein, deren Arbeit durch Gefahrenabwehr und Strafverfolgung und damit durch Gebrauchmachen von Eingriffsbefugnissen in grundrechtsrelevanten Bereichen der Bürger geprägt ist.

Ist schon die vorgeschlagene Methodik und der Verzicht auf Qualifikationsmerkmale zur Auswahl des Führungspersonals fragwürdig, so ist dies um so mehr im Hinblick auf den zukünftigen Verzicht der Landräte als Chef der Kreispolizeibehörden. Es ist sicher richtig, dass Landräte keinerlei Qualifikationsanforderungen unterliegen müssen. Darin mag man einen Mangel sehen. Warum sich allerdings Polizeibehörden von Ministerien oder Gemeinden unterscheiden sollen, bei denen ebenfalls keinerlei Qualifikationsanforderungen für das Leitungspersonal vorausgesetzt werden, leuchtet nicht ein. Denn immerhin ist hier wie in den genannten anderen Behörden qualifiziertes anderes Leitungspersonal vorhanden, dem sich der Landrat als Chef der Kreispolizeibehörde wie in anderen Bereichen auch bedienen kann. Hinzu kommt ein weiterer Gesichtspunkt: Wenn der Gesetzgeber meint, für Bürgermeister und Landräte keinerlei Qualifikationsanforderungen vorschreiben zu sollen, um damit für alle politisch Erfahrenen und Qualifizierten den Zugang zu einem solchen Amt zu eröffnen, stellt sich die Frage, warum in einem Segment der Tätigkeit des Landrates, nämlich der Polizei, diese Anforderungen nicht gelten sollen. Entweder braucht der Landrat keine Qualifikationsanforderungen oder er benötigt sie. Dann muss dies aber für alle Aufgaben gelten. Warum die Polizei anders behandelt werden soll, als etwa Genehmigungs- und Aufsichtsfunktionen im Umweltschutzbereich, beim Verbraucher- oder Gesundheitsschutz, oder der Straßenverkehrsüberwachung – alles Aufgaben, die von den Mitarbeitern erhebliche Qualifikationen verlangen –, dies aber für die Polizei nicht gelten soll, leuchtet überhaupt nicht ein. Wer politische Leitungsfunktionen in den

Kreisen will, muss dies ohne Wenn und Aber für alle Funktionen realisieren und hiervon nicht eine, die gegenüber anderen Funktionen wenig herausgehobene Besonderheiten aufweist, ausnehmen. Die Argumentation mit der fehlenden Qualifikation der Landräte ist vor diesem Hintergrund fadenscheinig.

Nur am Rande erwähnt der Bericht eine der wesentlichen Funktionen, die die Landräte als Chefs der Kreispolizeibehörden haben: Sie sind den Bürgern durch die Direktwahl unmittelbar verantwortlich. Dies unterscheidet sie erheblich von vom Staat ausgewählten Polizeipräsidenten. Die demokratische Legitimation der Polizeipräsidenten soll hiermit nicht bestritten werden. Rein faktisch macht es jedoch einen erheblichen Unterschied, ob sich der Chef der Kreispolizeibehörde alle fünf Jahre der Wahl durch die Bürger stellen muss oder nicht. Die Verantwortlichkeit des Leiters der Polizeibehörde für das Geschehen vor Ort und die Sicherheitslage wird hierdurch besonders geschärft. Dass sie bei den Polizeipräsidenten nicht genauso hoch ist, soll hiermit nicht behauptet werden. Es soll nur darauf hingewiesen werden, dass die unmittelbare Wahl für die Leitung einer Behörde für die Polizei ein erheblicher Vorteil ist. Die vergangenen 50 Jahre und die gute Arbeit, die die Polizeibehörden in den Kreisen gemacht haben, belegen dies deutlich. Warum diese Vorteile aufgegeben werden sollen, leuchtet nicht ein.

Das gilt umso mehr, als hiermit der Verlust anderer Vorteile verbunden ist. Der Landrat ist nicht nur Chef der Kreispolizeibehörde, sondern der gesamten Kreisverwaltung. Eine Leitung aus einer Hand ermöglicht es besser als in einer Sonderbehörde, die verschiedenen Funktionen, die bei der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung beziehungsweise der präventiven Tätigkeit der Polizei im Raume stehen, miteinander zu vernetzen. Abstimmungsprobleme und damit verbundene Reibungsverluste entfallen. Die Kooperation der an der Erfüllung der zentralen Staatsaufgabe „Sicherheit“ Beteiligten wird hierdurch einfacher. Auch diese Vorteile sollten nicht ohne Not über Bord geworfen werden.

Der Bericht schlägt vor, zur Verbesserung der Vernetzung der Arbeit der Kommunen und der Polizei zukünftig Kreispolizeiausschüsse und Bezirkspolizeiausschüsse zu bilden. Den Kreispolizeiausschüssen sollen Mitspracherechte bei Aufgabenfestlegung mit regionalem und lokalem Bezug zukom-

²¹ Bericht, S. 92.

²² Bericht, S. 93 f.

²³ Bericht, S. 94.

²⁴ Bericht, S. 94.

²⁵ Bericht, S. 94.

men. Sie sollen mitwirken bei der jährlichen Zielvereinbarung für die Polizeibehörde sowie bei der Erstellung eines regionalen Sicherheitskonzepts, Prioritätensetzungen und der Ressourcenverteilung. Sie sollen über den Aufgabenvollzug unterrichtet werden und bei der Bestellung des Behördenleiters anzuhören sein.

Bezirkspolizeiausschüsse sollen die Arbeit in den Direktionen/Inspektionen begleiten und bei Aufgaben mit lokalem Bezug mitwirken. Sie sollen die örtlichen Belange und Kenntnisse in die Polizeiarbeit einbringen. Begleitung von Ordnungspartnerschaften, Verkehrserziehung, Unfallverhütungskonzepten, Bestellung von Sicherheitsbeauftragten, sicherstellende enge Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden, Organisation und Verbänden sowie die Kontrolle einer bürgernahen Polizeiarbeit sollen zu ihren Aufgaben zählen²⁶.

Die Einführung von Kreispolizei- und Bezirkspolizeiausschüssen ist sinnvoll. Gegenüber den bisherigen Polizeibeiräten stellen sie sicherlich eine Verbesserung dar. Hierüber kann es insbesondere in den Großstädten, aber auch im Verhältnis zu den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gelingen, Polizeiarbeit mit den Aufgaben der Kommunen besser als bislang zu vernetzen und die örtlichen Bedürfnisse zur Geltung zu bringen. Wichtig ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagenen neuen Ausschüsse kein Äquivalent, sondern ein Aliud zur Funktion des Landrats als Chef der Kreispolizeibehörde sind. Leitungsfunktionen können sie schon deshalb nicht ersetzen, weil sie auf Mitwirkung beschränkt sind, und dies auch nur in einigen Sektoren der Polizeiarbeit. Hinzu kommt, dass der Landrat im Kreispolizeiausschuss nur einer unter mehreren ist. Völlig offen bleibt, wie die Stimmverhältnisse im einzelnen zu gestalten sind. Soll es quotale Stimmverhältnisse nach Einwohner geben oder soll jedes Mitglied die gleiche Stimme haben? Auch fällt auf, dass in den Ausschüssen lediglich Verwaltungschefs, nicht aber die Kommunalpolitik sitzen soll. Sie sollen reine Fachgremien, nicht aber eine politische Interessenvertretung gegenüber der Polizei sein. Auch dies schwächt ihre Legitimation und Durchsetzungsfähigkeit. Insgesamt stellen die vorgesehenen Ausschüsse zwar gegenüber dem jetzigen Polizeibeiräten eine gewisse Verbesserung dar. Die Leitungsfunktion des Landrates können sie aber ebenso wenig ersetzen, wie sie ein Äquivalent für

die derzeit bei den Landratsbehörden vorhandenen Vernetzungsstrukturen darstellen. Mitwirkung ist nicht Leitung. Die Behördenleiterfunktion des Landrates und die damit verbundenen Vorteile können die Ausschüsse deshalb nicht ersetzen.

Abschließend ist festzustellen, dass mit der Einführung neuer Leitungsstrukturen bei der Polizei und der Abschaffung der Landräte als Chefs der Kreispolizeibehörden mehr Nachteile als Vorteile verbunden sind. Deshalb sollte hiervon abgesehen werden.

c) Bessere Qualifizierungsmöglichkeiten für Polizeibeamte?

Eine der Gründe, die im Gutachten für die Reform angeführt werden ist, Polizeivollzugsbeamten bessere Qualifizierungsmöglichkeiten zu geben. Diese seien, so das Gutachten, in größeren Behörden mit einem Personalbestand von bis zu 3.500 Mitarbeitern leichter möglich als in den bisherigen Organisationsstrukturen.

Dass dies so ist, lässt sich sicherlich nicht bestreiten. Fraglich ist nur, ob deshalb eine Organisationsreform nötig ist. Wie erwähnt, lässt sich eine bessere Qualifizierung der Mitarbeiter in den vorhandenen Strukturen auch innerhalb des Einzugsbereichs der jetzigen § 2-Behörden erreichen. Eine Strukturveränderung ist deshalb sicherlich nicht notwendig.

Verdeckt wird durch die Aussage der besseren Qualifizierungsmöglichkeiten allerdings ein Umstand, den das Gutachten nicht erwähnt: Durch die Abflachung der Hierarchiestrukturen und durch den Entfall von Mitarbeiterfunktionen in den Stäben werden zugleich eine Vielzahl von Führungspositionen und damit Beförderungsmöglichkeiten für Polizeibeamte zukünftig entfallen. Die Aufstiegsmöglichkeiten für Polizeibeamte werden damit nicht verbessert, sondern tendenziell eher verschlechtert. Dass hierfür ein Ausgleich gesucht werden soll, ist dem Gutachten nicht zu entnehmen. Im Gegenteil: Die freiwerdenden 2.400 Stellen beziehungsweise die 2.100 Stellen im Polizeivollzugsdienst sollen für Aufgaben vor Ort und damit vorrangig im Streifendienst eingesetzt werden. Dies bedeutet nicht mehr, sondern eher weniger qualifizierte Arbeitsplätze. Die Verbreiterung der Qualifizierungsmöglichkeiten wird damit nach dem Gutachten in vielen Einzelfällen nicht einen Aufstieg von Polizeibeamten, wie er heute möglich ist, bringen. Ob dies dann wirklich eine Verbesserung für die Polizeibeamten darstellt, ist eher zu bezweifeln.

Wie problematisch die Aussagen des Gutachtens in Bezug auf die Mitarbeiter sind, zeigt sich auch bei den Vorschlägen für die

Personalratsstrukturen. Aus Sicht der Mitarbeiter der Polizei besteht ein erhebliches Interesse daran, die vorhandenen Personalratsstrukturen zu erhalten. Insbesondere aus gewerkschaftlicher Sicht, aber auch für die vor Ort tätigen Polizeivollzugsbeamten ist dies wichtig. Trotz eines zweistufigen Aufbaus wird eine dreistufige Personalratsstruktur vorgeschlagen; die bei den jetzigen Behörden bestehenden Personalräte sollen zukünftig bei den PI's beziehungsweise PD's installiert werden. Ob solche Strukturen nach dem vorhandenen Personalvertretungsrecht überhaupt möglich sind, lässt der Bericht dabei aber ausdrücklich offen²⁷. Es wird dazu lediglich mitgeteilt, dass die Überlegungen zur Anpassung der Personalvertretungsebenen für lösbar gehalten werden. Wie bei einer zweistufigen Behördenstruktur innerhalb des geltenden Personalvertretungsrechts eine dreistufige Personalvertretung etabliert werden soll, bleibt dabei völlig offen. Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass dem Personal durch die Aussagen über bessere Qualifizierungsmöglichkeiten und Erhaltung der bisherigen Personalratsstrukturen die Reform schmackhaft gemacht werden sollte. Detaillierte Aussagen zu den Auswirkungen der Vorschläge auf den Stellenkegel gibt es dabei freilich nicht. Vielmehr wird hierzu lediglich mitgeteilt, dass die Kommission zu dem Ergebnis gelangt ist, dass neue Fragestellungen oder grundsätzliche Probleme nicht auftreten werden²⁸. Neuorganisationsvorschläge mit derart weitreichenden Auswirkungen für Führungspositionen und Personalratsstrukturen, wie sie der Bericht enthält, sollten solche Fragen allerdings beantworten. Denn eins ist für die Funktionsfähigkeit der Polizei besonders wesentlich: Eine Motivation der Bediensteten. Ihnen muss deshalb Antwort darauf gegeben werden, ob sich ihre Situation nach der Reform verschlechtert, verbessert oder was für Folgen eintreten werden. Der Bericht lässt dies im Dunkeln. Bevor die genannten Fragen nicht geklärt sind, sollte eine Reform keineswegs angegangen werden.

d) Personelle Auswirkungen:

2.400 anderweitig verfügbare Stellen

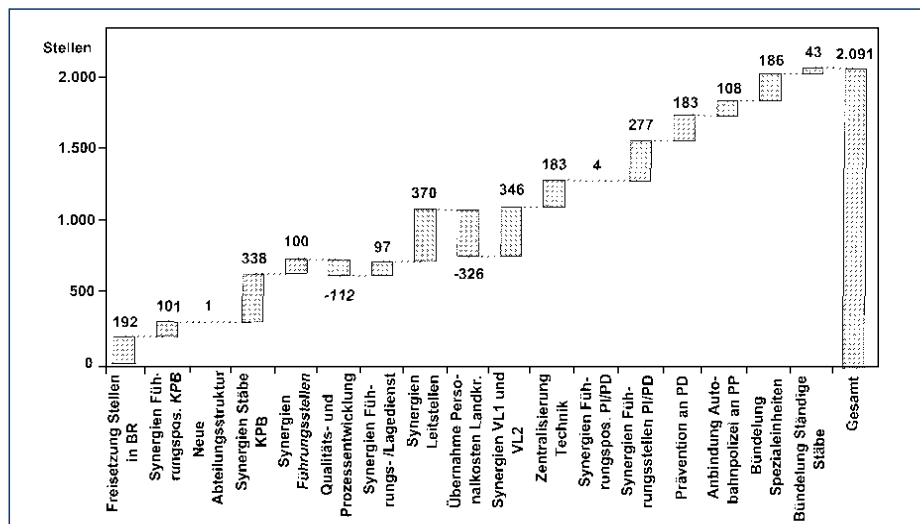
2.400 Beamte sollen zukünftig aus dem Innendienst auf die Straße. So lässt sich die personalpolitische Botschaft des Berichts übersetzen. Nach dem Bericht kann als dauerhafte Stellenauswirkung erwartet werden, dass die Strukturreform 2.400 Stellen für andere Zwecke freisetzt. 2.100 davon sind Stellen im Landeshaushalt und 300 bei den Landratsbehörden. Wo im einzelnen welche Einsparungen erwartet werden, nachfolgend in abgedruckter Tabelle²⁹

²⁶ Bericht, S. 97.

²⁷ Vgl. dazu die Aussage im Bericht, S. 101.

²⁸ Bericht, S. 101.

²⁹ Zum vorstehenden Bericht, S. 181, dort auch die Tabelle.



Rund 2 100 der 10 200 betrachteten Stellen sollen durch die Strukturreform anderweitig verfügbar werden

Diese Stellenauswirkungen sollen sich aus dem Entfall der Mittelebene, Synergien bei Führungspositionen der Polizeibehörden und der Stabsarbeit, einer Reorganisation der Leitstellen und von Verwaltung und Logistik, der Polizeidirektionen und der Polizeiinspektionen, Veränderungen bei der Autobahnpolizei sowie den Spezialeinheiten und ständigen Stäben ergeben.

Dass bei einer Zusammenlegung von Behörden Synergieeffekte entstehen, lässt sich sicherlich nicht bestreiten. Fraglich ist indessen, ob wirklich die vorgerechneten Stellenauswirkungen eintreten werden. Daran bestehen aus folgenden Gründen Zweifel:

- Im Bereich der Leitstellen sollen beispielsweise zukünftig 66 Prozent der heutigen Stellen ausreichen, um die von 240 auf 200 reduzierten Leitplätze bedarfsgerecht zu besetzen. Das Dispositionspotenzial im Führungs- und Lagedienst und bei den Leitstellen wird auf insgesamt 465 von derzeit 1.425 Stellen eingeschätzt³⁰. Es ist sicherlich richtig, dass nachts die Anfragen bei den Leitstellen geringer als am Tage sind mit der Folge, dass in solchen aufkommensarmen Zeiten weniger Personal benötigt wird und gewisse Synergieeffekte bei einer Zusammenführung der Leitstellen entstehen werden. Eine Tatsache bleibt jedoch: Die Zahl der Anrufe bei den Leitstellen verringert sich durch eine Reform nicht. Die Tendenz der Zunahme solcher Anrufe ebenfalls nicht. Vor diesem Hintergrund und angesichts dessen, dass in aufkommensarmen Zeiten ohnehin auch bei der jetzigen Struktur weniger Personal als in den aufkommens-

starken Zeiten eingesetzt worden ist, erscheint die berechnete Zahl von möglichen Stelleneinsparungen in diesem Bereich als erheblich zu hoch gegriffen.

- Bei der Autobahnpolizei, bei der derzeit 180 Stellen bestehen, sollen zukünftig nur noch 70 Stellen ausreichen. Das Dispositionspotenzial soll hier 110 Stellen betragen. Davon sollen 125 Stellen in den Leitungsstäben der Autobahnpolizei vollkommen entbehrlich werden. Die bisherigen 45 Führungsstellen bei den Autobahnpolizeiinspektionen sollen aufgestockt und insgesamt zu 70 Führungsstellen bei den Abteilungsleitern Verkehr in den neuen Behörden umgebildet werden (durchschnittlich 4-5 Stellen pro Behörde). Ob diese Synergieeffekte tatsächlich eintreten werden, erscheint vor allem deshalb fraglich, weil die Funktionen, die bislang von den Leitungsstellen der Autobahnpolizei wahrgenommen worden sind, nicht ersatzlos wegfallen. Sie müssen auch zukünftig wahrgenommen werden. Dabei könnte die Vervielfachung der zukünftig für die Autobahnpolizei zuständigen Stellen zu einem erhöhten Abstimmungsaufwand führen. Wie dann 125 Stellen der Leitung Autobahnpolizei entbehrlich werden sollen, erschließt sich jedenfalls nicht ohne weiteres.
- Hinzu kommt ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt, dem auch für die Personaldisposition bei den zukünftigen Polizeibehörden ganz wesentliche Bedeutung zukommt: Im Innendienst sind viele Polizeibeamte deshalb, weil sie aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ihres Alters einen Schicht- und Wechseldienst nicht mehr verrichten

können. An dieser Situation wird sich angesichts des Alterszuschnitts der Polizeibeamten in Zukunft auch nur wenig ändern. Zwar mag es bei einer Zusammenlegung der Polizeibehörden Synergieeffekte und damit dauerhafte Stellenauswirkungen in erheblichem Umfang geben. Angesichts der Alterspyramide und des Gesundheitszustandes vieler Polizeibeamten wird sich an der Tatsache, dass ältere Polizeibeamte vorrangig im Innendienst Verwendung finden, aber kaum etwas ändern lassen. Der Eindruck, dass die Zahl von 2.400 zukünftig anders, und zwar vor allem im Streifendienst vor Ort verwendbaren Polizeibeamten nur auf dem Papier steht, drängt sich deshalb auf.

- Er drängt sich auch deshalb auf, weil die Zahl von 2.400 anders einzusetzenden Beamten nicht morgen oder übermorgen, sondern erst in einigen Jahren erreicht werden soll. Realistischerweise ist davon auszugehen, dass die Reform der Polizei frühestens im Jahre 2007 wirksam werden wird. Nach dem Inhalt des Berichts schließt sich dann auch eine mehrjährige Umsetzungsphase – zirka fünf Jahre – an. Erst dann werden die Synergieeffekte und damit die Einsparpotenziale bei den Stellen voll verfügbar sein. Vor 2012 wird das volle Potenzial von 2.400 Stellen für andere Aufgaben deshalb kaum zur Verfügung stehen. Es handelt sich also um eine langfristige Wirkung, die – aus den vorgenannten Gründen – weder in der vorgesehenen Größenordnung eintreten wird noch eine Verstärkung des Einsatzes von Polizeivollzugsbeamten vor Ort zur Folge haben wird.

3. Alternativen

Bei näherem Hinsehen weist der Bericht der Scheu-Kommission vielfältige Schwächen und Probleme auf; die Lösungsvorschläge sind keineswegs überzeugend begründet. Vor diesem Hintergrund ist es sicher sinnvoll, nach Alternativen für die gemachten Reformvorschläge zu suchen. Auch so lassen sich Synergien mit der Folge erschließen, dass Stellen in der Polizeiführung für andere Funktionen freierwerden. Ob es freilich, wie nach dem Bericht der Scheu-Kommission, insgesamt 2.400 Stellen oder weniger sein werden, bedarf genauer Prüfung und Ermittlung. In folgenden Bereichen lassen sich voraussichtlich Synergieeffekte erschließen:

³⁰ Bericht, S. 184.

- Abflachung von Hierarchieebenen im bisherigen System: Auch im bisherigen System können die bisherigen Abteilungen VL und GS zusammengelegt und die Stäbe reduziert werden. Dies würde eine Abflachung der Leitungsebene mit der Folge mit sich bringen, dass die freierwerbenden Funktionen anderweitig verfügbar werden.
- Wenn es richtig ist, wie der Bericht darlegt, dass die Bezirksregierungen bei der Polizei keinen oder nur wenig Bündelungseffekt gehabt haben, ist eine Zweistufigkeit der Polizeiorganisation auch im bisherigen System in Nordrhein-Westfalen vertretbar und sinnvoll. Selbst

bei Reorganisation der Autobahnpolizei in einem eigenen Behördenstrang ließen sich hierdurch erhebliche personalwirtschaftliche Effekte erzielen.

- Auch bei einer Zusammenfassung von Technik- und Servicefunktionen, die bislang in den einzelnen Polizeibehörden angesiedelt sind, ergibt sich ein erhebliches personalwirtschaftliches Potenzial.
- Schließlich lassen sich die Leitstellen der Polizei mit denen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zusammenlegen; auch kreisübergreifende Lösungen auf freiwilliger Basis sind möglich. Auch hierdurch lassen sich gewisse Synergieeffekte erzielen.

Die vorstehenden Beispiele sollen nur verdeutlichen, dass es auch im vorhandenen System eine Fülle von Möglichkeiten gibt, personelle Ressourcen zu generieren, allerdings unter Beibehaltung der Vorteile des bisherigen Systems. Daran sollte intensiv gearbeitet werden.

Hier lassen sich erhebliche Verbesserungsmöglichkeiten erzielen, ohne dass das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird. Eine Polizeireform mit positiven personalwirtschaftlichen Aspekten ist auch im bisherigen System sinnvoll und möglich. Sie sollte deshalb zügig angegangen werden.

Bei der **Landrätekonzferenz** des Landkreistages NRW am 14. Februar 2005 in Brüssel wurde der folgende **Beschluss** gefasst:

Die bürger- und ortsnahe Organisation der Polizei im kreisangehörigen Raum hat sich bewährt. Die Vorschläge der „Scheu-Kommission“, 49 Kreispolizeibehörden des Landes zu 16 Großbehörden zusammenzufassen und flächendeckend als staatliche Sonderbehörden zu organisieren, sind abzulehnen.

1. Vorteile der Organisationsstruktur der Polizei im kreisangehörigen Raum

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann von der Polizei vor Ort nur in enger Kooperation und Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden effizient und effektiv gewährleistet werden. In den Kreispolizeibehörden, in denen die Leiterinnen und Leiter der Polizei zugleich als Landrätinnen und Landräte Leiter der Kreisverwaltung sind, entstehen Synergieeffekte und Bündelungsvorteile zum Beispiel im Bereich Straßenverkehr, Rettungsdienst einschl. Feuer- und Katastrophenschutz, Ausländerwesen, Bekämpfung von Schwarzarbeit und Sozialleistungsmissbrauch, Waffenwesen, Jugendhilfe, ordnungsbehördlichen Aufgaben und Amtshilfe sowie der Kriminalprävention und der kommunalen Ordnungspartnerschaften. Außerdem ist eine Nutzung technischer, personeller und sonstiger Infrastruktur der Kreisverwaltung durch die Kreispolizeibehörde möglich. Die Leitung der Kreispolizeibehörden im kreisangehörigen Raum durch

in Urwahl gewählte Landrätinnen und Landräte schafft starke Anreize für eine bürgernahe Polizeiarbeit.

Die in Urwahl gewählten Landrätinnen und Landräte werden von den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar auch für die Arbeit der örtlichen Polizei verantwortlich gemacht.

Die gegenwärtige Gebietsstruktur der Kreispolizeibehörden wird dem Ziel einer dezentralen und ortsnahen Aufgabenerledigung gerecht. Mammutbehörden, die für Einzugsgebiete mit bis zu über 1,5 Millionen Einwohnern zuständig sind, stehen hierzu im Widerspruch. Zudem zieht die Eingliederung der Kreispolizeibehörden des kreisangehörigen Raums in Großstadtpolizeipräsidien fast zwangsläufig die Gefahr nach sich, dass die Polizeidichte im kreisangehörigen Raum zu Gunsten der großstädtischen Räume mit negativen Folgen für die Sicherheitslage und für eine bürgernahe Polizeiarbeit im kreisangehörigen Raum verändert wird.

Die Kreispolizeibehörden haben durchweg eine optimale Größe, um Leitungsstrukturen mit schlanken Hierarchieebenen und vernünftigen Führungsspannen zu organisieren. Eine Zusammenlegung von Kreispolizeibehörden zu Mammuteinheiten mit bis zu 4.000 Beamtinnen und Beamten würde die Realisierung dieses Zieles erschweren, zum Teil fast unmöglich machen.

Im Bereich der Verwaltungsmodernisierung ist die kommunale Ebene Vorreiter, nicht zuletzt weil sie näher an den Bürgerinnen und Bürgern orientiert arbeiten muss. Hiervon profitieren die Kreispolizeibehörden, deren Leiterinnen und Leiter zugleich eine Kreisverwaltung als Landrat oder Landrätin zu führen haben.

2. Fehlende empirisch fundierte Stärke- und Schwachstellenanalyse des Berichtes der „Scheu-Kommission“ zur Neuorganisation der Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen

Wer strukturelle Reformen mit Erfolg durchführen will, muss vorher eine seriöse, empirisch fundierte Analyse der Stärken und Schwachstellen der bisherigen Organisationsstrukturen durchführen und diese mit ebenfalls empirisch zu belegenden Vor- und Nachteilen alternativer Organisationsmodelle abgleichen. Eine solche Analyse darf sich nicht auf rein quantitative Einsparpotenziale bei sächlichen und personellen Ressourcen beschränken. Sie muss vielmehr auch der Frage nachgehen, ob und inwieweit mögliche quantitative Einsparpotenziale mit qualitativen Verschlechterungen der Qualität der Polizeiarbeit einhergehen, die sich zum Beispiel aus dem Verlust der bisherigen kommunalen Anbindung an Landratsbehörden oder aus einer stärkeren Zentralisierung der Aufgabenerledigung ergeben.

Der Bericht der „Scheu-Kommission“ erfüllt diese Anforderungen in wesentlichen Punkten nicht.

- Es fehlt jede Analyse, inwieweit die zurzeit bestehenden unterschiedlichen Organisationsstrukturen und Rahmenbedingungen der Landrats- und Polizeipräsidentenbehörden Auswirkungen auf die Qualität der Polizeiarbeit und die Bürgerakzeptanz und Bürgernähe haben. Hierzu wäre ein empirischer Vergleich repräsentativ ausgewählter

„Landratsbehörden“ und „Polizeipräsidentenbehörden“ erforderlich gewesen. Erst die Kenntnis dieser Vor- und Nachteile ermöglicht eine sachgerechte Abwägung zwischen möglicherweise bestehenden Vor- und Nachteilen bei anderen alternativen Organisationsmodellen.

- Ebenso fehlt eine vergleichende Analyse zwischen repräsentativ auszuwählenden „kleinen“ und „großen“ Kreispolizeibehörden. Sie ist notwendig, um die Frage zu beantworten, welche Auswirkungen der Zentralisierungsgrad von Polizeibehörden auf die Qualität der Polizeiarbeit hat.
- Die Ausführungen der Kommission setzen sich fast ausschließlich und eindimensional mit angeblichen Einsparpotenzialen bei den finanziellen und sachlichen Ressourcen auseinander, die nach Auffassung der Kommission bei einer Zentralisierung der Polizeibehördenstruktur entstehen können. Die quantitativen Einsparpotenziale, die die Kommission bei einer Zentralisierung der Polizeibehörden glaubt erkennen zu können, sind jedoch nicht durch nachvollziehbare, empirisch gestützte Untersuchungen belegt. Die Kommission räumt selbst ein, dass sie hierzu nicht in der Lage gewesen ist. Einsparpotenziale, die nicht hinreichend empirisch und nachvollziehbar belegt sind, sondern weit gehend auf „Glaubensätzen“ beruhen, sind keine Basis für seriöse Reformen von Verwaltungsstrukturen.

– Schließlich differenziert die Kommission bei den von ihr gesehenen, empirisch aber nicht belegten Einsparpotenzialen nicht zwischen Einsparmöglichkeiten, die auch innerhalb der bestehenden Organisationsstrukturen gegebenenfalls realisiert werden könnten, und solchen, die nur bei einer Aufhebung der Anbindung der Kreispolizeibehörden an Landratsbehörden verwirklicht werden könnten. Dabei liegt auf der Hand, dass viele von der Kommission gesehene Einsparpotenziale (zum Beispiel die Reduzierung von Stellenpotenzialen der Spezialeinheiten und der ständigen Stäbe) auch ohne eine Reform der Kreispolizeibehörden und ohne ihre Abtrennung von den Landratsbehörden im kreisangehörigen Raum realisiert werden könnten. Erst wenn die Vorteile feststehen, die nur durch eine Abtrennung der Kreispolizeibehörden von den Landratsbehörden im kreisangehörigen Raum realisiert werden könnten, kann sachgerecht entschieden werden, ob diese Vorteile mögliche Nachteile aufwiegen, die durch eine Trennung der Kreispolizeibehörden von den Landratsbehörden eintreten.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Bericht der Kommission keine geeignete Entscheidungsgrundlage für eine Reform der Kreispolizeibehörden darstellt. Er ersetzt bei für die Entscheidung hierüber wichtigen Fragen die notwendige

empirisch fundierte Sachverhaltsanalyse durch „Glaubensstärke“.

3. Grundsätze für Verwaltungsstrukturreformen

Die Landesregierung NRW lässt sich bei ihren Bestrebungen, die nordrhein-westfälischen Verwaltungsstrukturen zu modernisieren, zu Recht von dem Ziel leiten, dass öffentliche Aufgaben möglichst dezentral, bürger- und ortsnah zu erledigen und Bündelungsbehörden Sonderbehörden vorzuziehen sind. Diese Leitlinien für Reformen der Verwaltungsorganisation in Nordrhein-Westfalen müssen unverändert Anwendung finden, wenn man die nordrhein-westfälischen Verwaltungsstrukturen zukunftsfähig machen will. Eine Änderung der Organisationsstruktur der Polizei in Nordrhein-Westfalen, die diese zu Sonder- und Großbehörden umstrukturiert, steht im Widerspruch zu diesen unverändert zukunftssträchtigen Grundsätzen für Verwaltungsstrukturreformen. Wer von diesen Grundsätzen abweichen will, trägt die Beweislast dafür, dass eine öffentliche Aufgabe in anderen Strukturen besser wahrgenommen werden kann. Der Bericht der „Scheu-Kommission“ belegt nicht, dass bei der Organisation der nordrhein-westfälischen Polizei von diesen Grundsätzen abgewichen werden muss, weil man nur so eine effektive und effiziente Arbeit der Polizei im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erreichen kann.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 31.10.04

Kommunale Wiederaufbauhilfe in Südostasien

Angesichts der verheerenden Flutkatastrophe in Südostasien ist die internationale Gemeinschaft gefordert, Hilfe in allen Lebensbereichen zu leisten und zur Bewältigung der akuten Notlage beizutragen. Nachdem eine Vielzahl von erfahrenen internationalen Hilfsorganisationen von einer breiten Spendenbereitschaft getragen frühzeitig vor Ort tätig geworden ist, um kurzfristige Katastrophenhilfe zu leisten, geht es jetzt darum, über mittel- und langfristige Maßnahmen zum Wiederaufbau in den betroffenen Ländern beizutragen.

Zahlreiche Kommunen aus Nordrhein-Westfalen sind bereits in entsprechenden Projekten engagiert oder haben hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt. Dabei zeichnet sich ab, dass die Kommunen vor allem konkrete Projektpartnerschaften für klar definierte Einzelprojekte in den betroffenen Regionen

Südostasiens übernehmen und hierfür (finanzielle) Unterstützung leisten können, während traditionelle kommunale Partnerschaften weniger im Mittelpunkt stehen. Hinsichtlich der Auswahl von Hilfsprojekten bittet das Auswärtige Amt darum, besonderen Wert auf die politische Verträglichkeit sowie die Beachtung

der Bürgerkriegssituation in einigen der Krisenregionen zu legen. Wichtig sei zudem, dass das kommunale Engagement auf eine langfristige Unterstützung angelegt werde.

Parallel zu verschiedenen Aktivitäten auf Bundesebene haben auf Landesebene in den vergangenen Wochen mehrere

Abstimmungsgespräche unter Leitung der Landesregierung stattgefunden, zu denen neben Vertretern von Hilfsorganisationen auch die kommunalen Spitzenverbände eingeladen waren. Bezüglich potentieller Hilfsangebote ist dabei seitens der Vertreter der Hilfsorganisationen noch einmal betont worden, dass es nunmehr vor allem um finanzielle Hilfe gehe, damit in den betroffenen Regionen selbsttragende und nachhaltige Strukturen wieder aufgebaut werden können. Wegen der nach wie vor schwierigen Lage in Südostasien müsse allerdings damit gerechnet werden, dass vermutlich erst in einigen Wochen konkrete Hilfsprojekte identifiziert werden können, die sich mit der finanziellen Unterstützung der Kommunen sinnvoll durchführen lassen. Damit erkläre sich, dass die Zahl der vorliegenden Hilfsangebote, von denen rund die Hälfte als kommunales Enga-

gement einzuordnen sind, derzeit die Zahl der vorliegenden Hilfsanfragen bei weitem übersteige. Unabhängig hiervon ist seitens der Landesregierung klargestellt worden, dass sie sich in ihren Aktivitäten schwerpunktmäßig auf die Bereiche Nordsumatra und südliches Sri Lanka konzentrieren wird (ohne dadurch Hilfsprojekte in anderen Regionen auszuschließen).

Angesichts der überwältigen Hilfsbereitschaft in Deutschland und nicht zuletzt in Nordrhein-Westfalen bedarf es einer zielgerichteten Koordinierung der Hilfe. Diesbezüglich haben sich Landesregierung und kommunale Spitzenverbände darauf verständigt, dass sich die nordrhein-westfälischen Kommunen, sofern nicht bereits Kontakte in die Krisenregion bestehen, grundsätzlich an die mit Bundesmitteln geförderte kommunale Service-Stelle bei der Inwent gGmbH in

Bonn wenden sollten, die über die notwendigen Informationen, Erfahrungen und Kompetenzen verfügt, um als Makler zwischen Hilfsangeboten und Hilfsanfragen zu vermitteln. Die über die Vermittlung von Erstkontakten und konkreten Projekten hinausgehende Unterstützung und Beratung soll erforderlichenfalls eine im Auftrag der Landesregierung bei der InWent gGmbH speziell für nordrhein-westfälische Kommunen einzurichtende Stelle übernehmen. Erreichbar ist die Koordinierungsstelle unter folgender Anschrift: InWent gGmbH, Kommunale Koordinierungsstelle „Wiederaufbau Asien“, Tulpenfeld 5, 53113 Bonn, Tel. 0228/2434-600, Fax: 0228/2434-601, Email: partnerschaften@inwent.org, Internet: www.inwent.org.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 10.26.20

Deregulierung und Gebührenschaube beim Abfall: Ursachen und Folgen

Von Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Düsseldorf

1. Steigerung der Abfallgebühren – Eine unendliche Schraube?

Obwohl die Abfallmengen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern entsorgt werden, ständig zurückgegangen sind¹, sind die Abfallgebühren nicht etwa gesunken, sondern in den letzten Jahren ständig weiter gestiegen.

¹ Dies belegen die Abfallbilanzen der Länder. Dazu beispielhaft: Abfallbilanz Nordrhein-Westfalen für Siedlungsabfälle 2000, auch abrufbar im Internet unter www.munlv.nrw.de.

² Petersen, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – quo vadis?, NVwZ 1998, 1113 f.

³ So schon die Feststellung bei Schink, Zukunft der kommunalen Abfallwirtschaft: Liberalisierungspotentiale aus kommunaler Sicht, AbfallR 2003, 29 f.

⁴ So auch die Feststellung bei Petersen, Die kommunale Abfallentsorgung – Auf der Gratwanderung zwischen Daseinsvorsorge und Liberalisierung, in: Dolde (Hrsg.), Umweltrecht im Wandel, 2001, S. 575, 576 f.

⁵ Dazu Petersen, ebd. (Fn. 4); Schink, AbfallR 2003 (Fn. 3), 29 ff.; ders., Zur weiteren Liberalisierung im Bereich der Abfallentsorgung aus rechtlicher Sicht, in: Hendl (Hrsg.), Abfallentsorgung zwischen Wettbewerb und hoheitlicher Lenkung, 2001, 105 ff.

Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Letztlich liegt der eigentliche Grund für immer weiter steigende Abfallgebühren in dem Spannungsverhältnis zwischen immer höheren Umweltschutzforderungen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auferlegt worden sind, einerseits und einer Deregulierung des Abfallmarktes andererseits, die dazu geführt hat, dass in den kommunalen Entsorgungsanlagen immer weniger Abfälle entsorgt werden². Kurz gefasst lässt sich feststellen, dass der Gesetzgeber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern immer höhere kostenträchtige Umweltschutzanforderungen für die Beseitigung von Abfällen gemacht und gleichzeitig über immer weitergehende Deregulierungsbemühungen dafür Sorge getragen hat, dass nicht sichergestellt ist, dass die Abfälle, für die die hohen Umweltschutzanforderungen notwendig sind, tatsächlich auch in den teuren kommunalen Anlagen landen³. Als Folge der Deregulierung des Abfallmarktes suchen sich vor allem gewerbliche Abfälle häufig den billigsten Entsorgungsweg, und zwar ohne dass dabei ein hohes Umweltschutzniveau angestrebt wird. Eine Dumpingentsorgung ist an der Tagesordnung. Die hohen Investitionen der Kommunen und ihrer Unternehmen in die teure Abfalltechnik kommen als Folge der

Deregulierung letztlich häufig genug nur Abfällen aus dem Herkunftsbereich „Private Haushaltungen“ zu Gute – mit der Folge, dass die hohen (Fix-)Kosten, die diese Technik verursacht, letztlich über die Abfallgebühr fast ausschließlich von den privaten Haushalten getragen werden müssen⁴. Da über Abfallgebühren auch die Kosten für Rekultivierung und Sanierung stillgelegter Deponien finanziert werden müssen, hat die Verlagerung der Entsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nahezu ausschließlich auf Abfälle aus privaten Haushaltungen weiter zur Konsequenz, dass auch die Nachsorge für stillgelegte Deponien nahezu ausschließlich von den privaten Haushaltungen finanziert werden muss, und dies, obwohl die Deponien, die heute saniert werden müssen, in der Vergangenheit in einem ganz beträchtlichen Umfang auch von den Gewerbebetrieben genutzt worden sind, die sich aus der öffentlichen Abfallentsorgung inzwischen verabschiedet haben. Trotz dieser inzwischen allgemein bekannten Folgewirkungen einer Deregulierung⁵ ist diese ungebremst; Tendenzen zu einer Eindämmung oder Ordnung des Entsorgungsmarktes sind kaum erkennbar. Im Gegenteil: Die Privatwirtschaft fordert nicht nur eine Entsorgungszuständigkeit für alle Abfälle

aus gewerblichen Herkunftsbereichen, sondern strebt eine Entsorgung auch des Hausmülls im Wettbewerb Privater an – allerdings mit einer Reservegewährleistungsfunktion der öffentlichen Hand⁶. Darüber hinaus gibt es Tendenzen in der deutschen Gesetzgebung, nach dem Muster der geteilten Verantwortung zu verfahren und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern über Rücknahmeregelungen zwar die Entsorgung bestimmter Abfälle zu entziehen, ihnen gleichzeitig aber die Kosten für Teilsegmente aus dem Entsorgungsvorgang aufzubürden⁷ – die Folge wird eine weitere Steigerung der Abfallgebühren sein. Ein Ende der Gebührenspirale ist mit anderen Worten derzeit noch nicht in Sicht. Die Ursachen für den Gebührenanstieg sind nicht beseitigt.

Im Folgenden sollen zunächst die Ursachen des Gebührenanstiegs im Einzelnen dargestellt werden. Danach sollen einige Vorschläge dazu gemacht werden, wie der Anstieg zukünftig zumindest gebremst, nach Möglichkeit aber verhindert werden kann.

2. Ursachen für den Gebührenanstieg – Deregulierung bei gleichzeitiger Steigerung des Umweltschutzniveaus

Fragt man nach den Ursachen für den Gebührenanstieg, so lassen sich folgende Einzelaspekte heraus kristallisieren:

- Durch das KrW-/AbfG hat es einen Paradigmenwechsel weg von der Daseinsvorsorge hin zu mehr privater Verantwortung in der Abfallwirtschaft gegeben. Dieser Paradigmenwechsel, der in den Grundregelungen über die Entsorgungszuständigkeiten der §§ 5 Abs. 2 Satz 1⁸ und 11 Abs. 1 KrW-/AbfG⁹ zum Ausdruck kommt, war die Initialzündung für eigene Entsorgungsaktivitäten insbesondere der gewerblichen Abfallerzeuger und -besitzer. Nicht so sehr rechtlich, sondern vor allem psychologisch nahm von der Neuregelung der Entsorgungszuständigkeiten im Jahre 1996 die Verlagerung der Entsorgungswege ihren Ausgang. Sie ist inzwischen so weit fortgeschritten, dass von manchen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern so gut wie keine Abfälle zur Beseitigung aus gewerblichen Herkunftsbereichen mehr entsorgt werden. Dies belegen die Abfallbilanzen der Bundesländer¹⁰. Hieraus lässt sich im Übrigen deutlich ablesen, dass der Abschied des Gewer-

bes aus der öffentlichen Entsorgung dort umso deutlicher ausgefallen ist, je höher die Entsorgungsgebühren sind.

- Der Trend zur Privatisierung der Abfallentsorgung ist dabei ungebrochen. So reklamiert der DIHT in einem Positionspapier nicht nur eine vollständige Privatisierung der Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, sondern auch die Zuständigkeit für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen für die private Entsorgungswirtschaft. Ihr soll die Durchführungsverantwortung zukommen, während die Kommunen eine Gewährleistungsverantwortung behalten sollen. Rein praktisch soll der Bürger die Wahl haben, welches Entsorgungsunternehmen er beauftragt¹¹.
- Begünstigt wurde dies durch Unklarheiten und Begriffsunschärfen im Europäischen und deutschen Abfallrecht. Die Rechtsprechung sowohl der nationalen Gerichte wie auch des EuGH hat insoweit bis heute keine wirkliche Klärung gebracht. Vor allem eine begrifflich klare Abgrenzung von Abfällen zur Verwertung einerseits und solchen zur Verwertung andererseits ist auf der Grundlage der geltenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften nicht möglich. Die Folge sind Scheinverwertungen in großem Umfang und Verwertungsverfahren, die diesen Namen nicht verdienen und dem Anspruch des KrW-/AbfG an eine hochwertige und schadlose Verwertung (§ 5 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Sätze 1, 3 KrW-/AbfG) nicht gerecht werden.
- Zeitgleich mit der Zurückdrängung der kommunalen Abfallwirtschaft sind die Umweltauflagen an die kommunale Entsorgung immer höher geworden. TASI, AbfallablagervVO und DeponieVO verlangen eine Vorbehandlung aller Abfälle zur Beseitigung ab dem 01.06.2005 vor ihrer Ablagerung. Hierdurch wurden einerseits immense Investitionen in kommunale Vorbehandlungsanlagen ausgelöst. In vielen Bundesländern wurden Müllverbrennungsanlagen errichtet, die mit Abfällen zur Beseitigung aus dem eigenen Hoheitsgebiet nicht mehr ausgelastet werden konnten. Gleichzeitig haben sich die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Deponien als Folge der Verpflichtung zur Vorbehandlung von Abfällen ab Juni 2005 nicht mehr genutzt werden können, darum bemüht, ihre Anlagen zu verfüllen, um die Kosten der häufig mit erheblichem Finanzaufwand geschaffenen Deponien zu refinanzieren. Dies hat einen erheblichen Sog weg von

den teuren hoch technisierten Vorbehandlungsanlagen hin zu billigen – häufig nicht TASI-konformen Deponien ausgelöst und die Auslastungsprobleme der Müllverbrennungsanlagen erheblich verschärft¹².

- Werden immer weniger Abfälle in kommunalen Anlagen entsorgt, müssen die hohen – und wegen gewachse-

⁶ Dazu Fleckenstein, Entwicklung zur vollständigen Privatisierung und Liberalisierung, in: Klett/Schmitt-Gleser/Schnurer, Quo vadis Abfall? – Daseinsvorsorge durch mehr Staat oder Wirtschaft?, 10. Kölner Abfalltag, 2002, S. 37, 42; Deutscher Industrie- und Handelstag, Privatisierung der Abfallwirtschaft, Positionspapier, Mai 2001. In eine ähnliche Richtung zielt der Antrag der FDP-Bundestagsfraktion v. 27.03.2001 (BT Drs. 14/5676): Marktwirtschaftliche Reorganisation der deutschen Abfallwirtschaft.

⁷ So im Entwurf des Elektro- und ElektronikschrottG v. 03.09.04 (BR-Drs. 664/04), dort § 9 Abs. 2 – 5.

⁸ „Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese ... zu verwerten“

⁹ „Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind verpflichtet, diese ... zu beseitigen, soweit in den §§ 13 bis 18 nichts anderes bestimmt ist“.

¹⁰ Beispielhaft: Abfallbilanz Nordrhein-Westfalen für Siedlungsabfälle 2000, abrufbar im Internet unter www.munlv.nrw.de.

¹¹ Deutscher Industrie- und Handelstag, Privatisierung der Abfallwirtschaft, Positionspapier, Mai 2001. In eine ähnliche Richtung zielt der Antrag der FDP-Bundestagsfraktion v. 27.03.2001 (BT Drs. 14/5676): Marktwirtschaftliche Reorganisation der deutschen Abfallwirtschaft. Forderungen in dieser Richtung auch bei: Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Umweltgutachten 1999, Tz. 906 f., Umweltgutachten 2000, Tz. 948. Anders jetzt ders., Umweltgutachten 2002, Tz. 1109. Kritisch zu solchen Überlegungen: Beckmann, Abfallrecht zwischen staatlicher Lenkung, kommunaler Daseinsvorsorge und privatem Wettbewerb, VerwArch 2002, 371, 379; Bonberg/Kiefer, Private Verantwortung macht frei – oder: Wie viel Staat verträgt die Abfallwirtschaft?, UPR 2001, 385; Petersen, Die kommunale Abfallentsorgung – Auf der Gratwanderung zwischen Daseinsvorsorge und Liberalisierung, in: Gesellschaft für Umweltrecht (Hrsg.), Umweltrecht im Wandel, 2001, S. 575 ff., die für eine Weiterentwicklung und Neuordnung in Schritten unter Abwägung der Belange aller Beteiligten plädieren. Ablehnend: Kibele, Entweder – oder. Die kommunale Abfallwirtschaft am Scheideweg, Landkreis-Nachrichten Baden-Württemberg 2001, S. 147 ff.; Schink, Die kommunale Abfallwirtschaft nach fünf Jahren Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, UPR 2002, 410 f.; ders., AbfallR 2003 (Fn. 5), 31 ff.

¹² Dazu Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Umweltgutachten 2000, Tz. 914; Willand/von Bechtoldsheim/Jaenicke, ZUR 2000, 74; Petersen, Gesellschaft für Umweltrecht (Fn. 4), S. 577; ders., NVwZ 1998 (Fn. 2), 1113 f.

ner Umwelanforderungen weiter steigenden -Fixkosten auf immer weniger Gebührenzahler verteilt werden. Mancherorts in die kommunale Veranstaltung „Abfallentsorgung“ heute nahezu ausschließlich von den privaten Haushalten zu finanzieren, weil sich die gewerbliche Wirtschaft wegen der hohen Entsorgungskosten nahezu vollständig aus der öffentlichen Abfallentsorgung verabschiedet und billigere Entsorgungswege gesucht hat.

a) Der Paradigmenwechsel des KrW-/AbfG als Initialzündung für mehr private Aktivitäten in der Abfallentsorgung

So richtig hat der Kampf um den Abfall erst nach Inkrafttreten des KrW-/AbfG begonnen. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahre 1996 hat es zwei wesentliche Änderungen gegeben, die letztlich die Initialzündung dafür waren, dass für immer mehr Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen eine Entsorgung außerhalb der öffentlichen Abfallwirtschaft stattfindet:

- Zum einen fand ein Paradigmenwechsel insoweit statt, als anstelle der öffentlichen Daseinsvorsorge nun vorrangig die Entsorgung durch Abfallerzeuger und -besitzer nach dem Verursacherprinzip treten sollte.
- Zum anderen brachte das Gesetz nicht nur einen Vorrang vor der Beseitigung, sondern verpflichtete Abfallerzeuger und -besitzer im Interesse der Ressourcenschonung zu einer Verwertung ihrer Abfälle.

Bei näherem Hinsehen ist der Paradigmenwechsel hin zu mehr privater Verant-

wortung bei der Beseitigung von Abfällen und für Abfälle aus privaten Haushaltungen freilich nicht vollständig durchgeführt worden. Wie § 13 Abs. 1 KrW-/AbfGO zeigt, sollte es für diese Bereiche eigentlich nahezu vollständig beim Alten bleiben. Denn alle Abfälle zur Beseitigung sollten, soweit sie nicht von der Entsorgung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossen oder Sondertatbestände gegeben waren¹³ nach wie vor von der öffentlichen Hand entsorgt werden. Dasselbe gilt für alle Haushaltsabfälle, soweit nicht eine Eigenverwertung dieser Abfälle stattfindet¹⁴.

Rechtlich ist damit hinsichtlich der Entsorgungszuständigkeiten eigentlich alles beim Alten geblieben¹⁵. Dennoch: Der Paradigmenwechsel hat Wirkungen gezeigt. Getreu dem Motto, da sich der Abfall den billigsten Weg, das billigste Loch sucht¹⁶ sind insbesondere die gewerblichen Unternehmen seit Inkrafttreten des KrW-/AbfG in großem Umfang dazu übergegangen, ihre Abfälle selbst, und zwar außerhalb der öffentlichen Anlagen zu entsorgen. Zu nutze kam ihnen dabei die Zielsetzung des KrW-/AbfG, Abfälle vorrangig zu verwerten. Abfälle wurden als Abfälle zur Verwertung deklariert und – gegebenenfalls nach Vorsortierung – im In- oder Ausland in billige Entsorgungsanlagen verbracht. Der Verwertungseinwand war dabei teilweise vorgeschoben. Häufig genug sind Abfälle als Abfälle zur Verwertung in denselben Anlagen gelandet, in die sie zuvor als Abfälle zur Beseitigung verbracht worden waren. Eine Abfallverwertung auf Deponien ist ebenso an der Tagesordnung wie der Einsatz als Verwertungsmaterial in Müllverbrennungsanlagen. An beiden Verfahren haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kräftig mitgewirkt. Die Verpflichtung, Abfälle ab dem 01.06.2005 vor zu behandeln, hat über vielen Kommunen so zu sagen als Damoklesschwert geschwebt. Sie haben sich bemüht, die Investitionen in ihre Deponien nach Möglichkeit bis zu diesem Zeitpunkt zu refinanzieren. Auf Deponien sind deshalb Abfälle zu günstigen Konditionen als Abfälle zur Verwertung angenommen und als Abdeckmaterial oder in Lärmschutteinrichtungen oder ähnliche Depo-niebauwerke eingebaut worden. Diese Verfahrensweise wiederum hat den Vorbehandlungsanlagen und hier insbesondere der Müllverbrennung erhebliche Abfallmengen entzogen. Sie sind dennoch dort wieder gelandet – nämlich als Abfälle zur Verwertung. Als Folge der Leerstände in Müllverbrennungsanlagen

sahen sich diese veranlasst, Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen zu günstigen Konditionen als Abfälle zur Verwertung anzunehmen. Die Rechtsprechung hat sie darin teils be-stärkt¹⁷.

Der Verwerterstatus hat vielen Müllver-brennungsanlagen geholfen, ihre Auslas-tungsprobleme zu bewältigen und über die so erzielten Deckungsbeiträge eine Gebührexplosion für die an die Müll-verbrennungsanlagen angeschlossenen privaten Haushaltungen wenigstens in Grenzen zu halten. Wichtig dabei ist, dass die genannten Vorgänge nicht allein durch private Unternehmen und hier ins-besondere durch die private Entsor-gungswirtschaft initiiert worden sind. Die Kommunen haben hieran vielmehr kräf-tig – sei es als Deponieinhaber, sei es als Partner einer Entsorgungsgesellschaft für eine MVA – mitgewirkt und selbst einen guten Teil dazu beigetragen, dass es für viele öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Auslastungsprobleme mit den bekannten Schwierigkeiten gegeben hat.

Vorzuwerfen ist ihnen dies freilich in den meisten Fällen nicht. Ihr Verhalten war aus der Not geboren¹⁸. Letztlich trägt der Gesetzgeber hierfür die Verantwortung, da er den Abfallmarkt dereguliert, gleich-zeitig den öffentlich-rechtlichen Entsor-gungsträgern höchste Anforderungen an die Entsorgungstechnik aufgebürdet und nicht dafür Sorge getragen hat, dass die teuren Anlagen tatsächlich ausgelastet werden können.

b) Rechtsunsicherheiten bei der Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung

Eine zentrale Rolle für das Dilemma der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger spielt die Unklarheit bei der Abgrenzung zwischen Abfällen zur Verwertung und solchen zur Beseitigung¹⁹. Eine klare Grenzziehung ist bis heute nicht gelun-gen. Vielmehr bleibt die Abgrenzung trotz vielfältiger Bemühungen immer noch diffus. Das gilt insbesondere für die Bewertung von Abfallgemischen. Hier ist es kaum möglich zu bestimmen, welches Gemisch Abfall zur Beseitigung und wel-ches Abfall zur Verwertung ist. Dieses aber wäre notwendig, soll es gelingen, wieder Ordnung in den Abfallmarkt zu bringen. Die Rechtsprechung sowohl der nationalen Gerichte als auch des EuGH hat aber bislang klare Abgrenzungskrite-rien nicht gebracht. Im Gegenteil: Sie macht es den Vollzugsbehörden schwer, hier zu klaren Abgrenzungen zu kom-men:

¹³ Entsorgung in eigenen Anlagen, § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG; Pflichtenübertragung auf Dritte, § 16 Abs. 2, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 KrW-/AbfG.

¹⁴ § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG

¹⁵ So schon Schink, Öffentliche und private Entsorgung, NVwZ 1997, 435 ff.

¹⁶ So schon Petersen, NVwZ 1998 (Fn.2), 1114.

¹⁷ So die Feststellung von Petersen, in: Dolde, Umweltrecht im Wandel (Fn. 4), S. 586 f.

¹⁸ Dazu schon Schink, AbfallR 2003 (Fn. 5), 29.

¹⁹ Ausführlich hierzu: Dolde/Vetter, Beseiti-gung und Verwertung nach dem Kreislauf-wirtschafts- und Abfallgesetz. Zuständig-keiten und Abgrenzungsfragen, NVwZ 2000, 21 ff.; Queitsch, Gibt es noch „Abfäl-le zur Beseitigung“ nach dem Kreislaufwirt-schafts- und Abfallgesetz?, UPR 2000, 1 ff.; Petersen, NVwZ 1998 (Fn. 2), 1116 ff.; Rei-cherzer, Der diffuse Kampf um den Abfall – Ein Klärungsversuch, NUR 2002, 594 ff.

- Die Abgrenzung durch die Gerichte nach nationalem Recht sind alles andere als überzeugend. Immerhin hilfreich mag es dabei zwar sein, wenn bei gemischten Abfällen, bei denen weder nach Wert noch nach Umweltbelastung wesentliche Differenzierungen möglich sind, die Behörden anhand des Anteils zu verwertender und verwerteter Materialien unter Zugrundelegung des Gewichts darüber entscheiden können, ob es sich im Einzelfall um einen Abfall zur Verwertung oder um einen solchen zur Beseitigung handelt²⁰. Sobald es jedoch konkret wird, scheint es keine rechten Abgrenzungskriterien mehr zu geben. Denn Satzungsbestimmungen, die einen bestimmten Prozentsatz (25 %) von gemischten Abfällen aus Gewerbebetrieben als „Abfall zur Beseitigung“ definieren, sind rechtswidrig²¹. Diese Entscheidung zeigt, dass Festlegungen konkreter Art in der Abfallpraxis kaum getroffen werden können – ja mehr als das: Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Abfallgemische in der Regel Abfälle zur Verwertung. Möglich ist nur eine Missbrauchskontrolle bei evident unzulässigem Etikettenschwindel²² mit der Folge, dass letztlich allein Abfallerzeuger und –besitzer darüber entscheiden, welcher Abfall ein Abfall zur Verwertung und welcher Abfall zur Beseitigung ist²³. Dabei kommt den Abfallerzeugern und –besitzern weiter die Rechtsprechung zum Entstehungszeitpunkt von Abfällen zu Gute. Als lebensfremd hat es das OVG NRW angesehen, annehmen zu wollen, dass Abfälle bereits im Produktionsprozess entstünden. Das sei vielmehr erst mit Einfüllen von Stoffen in ein Abfallgefäß der Fall²⁴. Mit solcher Art Abgrenzungskriterien wird Scheinverwertungen Tür und Tor geöffnet. Abfallerzeuger und –besitzer werden geradezu dazu eingeladen, nach Möglichkeiten zu suchen, die Überlassungspflichten des KrW-/AbfG zu umgehen.
- Versuche des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers, insoweit Abhilfe zu schaffen, haben eine endgültige Klärung bislang nicht bewirkt. Für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle hat die GewAbfV zwar Getrennthaltungspflichten an der Anfallstelle eingeführt²⁵. Diese Getrennthaltungspflichten sind jedoch ganz erheblich durchlöchert. Insbesondere kann von ihnen zugunsten späterer sortenreiner Sortierung abgewichen werden²⁶. Schon hierdurch ist die GewAbfV ein nicht besonders tauglicher Versuch, Ordnung in den Markt für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

zu bringen. Darüber hinaus weist sie eine Fülle von Anwendungsproblemen auf. Es ist zweifelhaft, ob ihre Anforderungen auf die grenzüberschreitende Verbringung von Gewerbeabfällen anwendbar sind²⁷ – wohl aber nach Importen von Abfällen nach Deutschland²⁸. Darüber hinaus wird vertreten, dass das Prinzip „einmal getrennt – immer getrennt“ nicht gilt, sondern dass unter bestimmten Umständen auch hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die getrennt gehalten wurden, wieder vermischt werden dürfen²⁹. Bestritten wird weiter, dass für Gewerbetreibende eine Verpflichtung besteht, eine Restmülltonne vorzuhalten³⁰. Schließlich ist fraglich, ob die Verwertungsquote von 85 Prozent für Vorbehandlungsanlagen überhaupt erreicht werden kann, nachdem der EuGH die Abfallverbrennung in Müllverbrennungsanlagen grundsätzlich als Beseitigung qualifiziert hat. Denn diese Regelung ist vor allem mit Rücksicht auf den Einsatz von gemischten hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen als Abfälle zur Verwertung in Müllverbrennungsanlagen getroffen worden³¹. Insgesamt hat die GewAbfV durch die Pflicht zur Getrennthaltung beziehungsweise Sortierung der wesentlichen Wertstofffraktionen aus hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen die Möglichkeiten der vermischten Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle zwar beträchtlich reduziert. Bewältigt sind die Probleme bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen damit freilich noch lange nicht, da die Schlupflöcher, die die GewAbfV lässt, nach wie vor relativ groß sind.

- Für die thermische Verwertung sind inzwischen freilich Billigentsorgungswege, die den umweltrechtlichen Anforderungen der Müllverbrennung nicht gerecht werden, international geschlossen worden. Durch die Abfallverbrennungsrichtlinie der EU³² und die Novellierung der 17. BImSchV³³ sind die Anforderungen an die Mitverbrennung von Abfällen in Industrieanlagen denen der Müllverbrennung weitgehend angeglichen worden³⁴. Folge davon wird sein, dass Mitverbrennungen – europaweit – künftig nur unter gleichem Umweltniveau wie bei der Müllverbrennung – und damit tendenziell zu höheren Kosten als in der Vergangenheit – möglich sein werden. Damit ist zum einen den Umweltschutzanforderungen für die Verbrennung von Abfällen Rechnung getragen. Zum anderen wird hierdurch ein erheblicher Beitrag zur Ordnung des Entsor-

gungsmarktes geleistet. Denn zu Dumpingkonditionen außerhalb der Müllverbrennung wird zukünftig eine thermische Verwertung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen weder national noch international möglich sein.

²⁰ Bay VGH, Urt. v. 23.04.2000 – W 6 K 98.301 –, NUR 2002, 53 ff.

²¹ VGH München, Beschl. V. 07.01.2002 – 20 N 01.503 –, NUR 2002, 305 f.

²² BVerwG, Urt. V. 15.06.2000, NVwZ 2000, 1178, 1179.

²³ So die Feststellung von Weidemann, Zum Verhältnis von privater Verwertungs- und kommunaler Entsorgungspflicht, NVwZ 2000, 1181, 1183. Dazu auch Schink, Gefäßbemessung für die Restmülltonne nach der Gewerbeabfallverordnung, NuR 2003, 343.

²⁴ OVG NRW, Beschl. V. 05.08.1999, NVwZ 1999, 1246. Dazu Queitsch, UPR 2000 (Fn. 19), 4.

²⁵ Zur GewAbfV: Bartholmes, Gewerbeabfallverordnung und Europarecht, AbfallR 2003, 119 ff.; Dieckmann, Verwertungspflicht, „Mindestrestmülltonne“ und Europarecht, AbfallR 2002, 20 ff.; ders., AbfallR 2003, 15 ff. Hilf/Roth, Rechts- und Umsetzungsprobleme der Gewerbeabfallverordnung, NVwZ 2004, 957 ff.; Kibele, Die Gewerbeabfallverordnung – Mehr als eine Aufforderung zum Dreschen leeren Strohs?, NVwZ 2003, 22 ff.; Knopp/Heinze, UPR 2003, 126 ff.; Queitsch, Die Gewerbeabfall-Verordnung im Blickwinkel der Rechtsprechung, AbfallR 2003, 289 ff.; Rühl, Die neue Gewerbeabfallverordnung aus kommunaler Sicht, AbfallR 2002, 14 ff.; Schink, NuR 2003 (Fn. 23), 243 ff.; Teufel, Gewerbeabfallverordnung versus Rechtswirklichkeit, AbfallR 2004, 85 ff..

²⁶ Vgl. dazu das Schema bei Kibele, NVwZ 2003 (Fn. 25), 25.

²⁷ Hierzu ablehnend: Hilf/Roth, NVwZ 2004 (Fn. 25), 957. A. A. Schink, NuR 2003 (Fn. 23), 345 f.

²⁸ Hilf/Roth, ebd., 958.

²⁹ Hilf/Roth, NVwZ 2004 (Fn. 25), 959.

³⁰ Dieckmann, AbfallR 2002 (Fn. 25), 20 ff.; ders., AbfallR 2003 (Fn. 25), 15 ff. A. A. Rühl, AbfallR 2002 (Fn. 25), 14 ff.; Schink, NuR 2003 (Fn. 23), 345 f.

³¹ Hilf/Roth, NVwZ 2004 (Fn. 25), 956 f.; Schink, Die Entscheidungen des EuGH vom 13. Februar 2003 und die kommunale Abfallwirtschaft, AbfallR 2003, 107.

³² Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbrennung von Abfällen vom 04. Dezember 2000, ABl. EG L 332/91/2000.

³³ Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.08.2003, BGBl. I 1633.

³⁴ Dazu Theben, Abfallverbrennungs-Richtlinie und 17. BImSchV, in: Gesellschaft für Umweltrecht (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen des europäischen und deutschen Abfallrechts, 2004, S. 99 ff.; Witthohn, Schärfere Anforderungen bei der Mitverbrennung von Abfällen – Auswirkungen der Abfallverbrennungs-Richtlinie, DVBl. 2001, 1648 ff.

- Der EuGH hat schließlich für die Verbringung von Abfällen die Tore weit geöffnet und gleichzeitig für die Müllverbrennung neue Probleme gebracht: Durch die Entscheidungen vom 13. Februar 2003 der Belgischen Zementwerke³⁵ und Luxemburg³⁶ hat der EuGH in Anknüpfung an seine bisherige Rechtsprechung³⁷ entschieden, dass eine Verwertung vorliege, wenn der Hauptzweck eines Verfahrens die Verwendung von Abfällen als Mittel der Energieerzeugung sei. Das Verfahren müsse im Wesentlichen dazu dienen, Abfälle für einen sinnvollen Zweck, nämlich der Energieerzeugung einzusetzen. Abfällen seien dann ein Mittel der Energieerzeugung, wenn durch die Verbrennung mehr Energie erzeugt und erfasst als verbraucht werde und der Energieüberschuss tatsächlich genutzt werde. Der Begriff „Hauptverwendung“ fordere, dass der größere Teil der Abfälle beim Vorgang verbraucht und der größere Teil der Energie erfasst und genutzt werden. Entscheidend sei letztlich, dass die Abfälle für einen sinnvollen Zweck, nämlich zur Energieerzeugung eingesetzt würden und dadurch die für diesen Zweck verendete Primärquelle ersetzt

werde. Die abfallbezogenen Kriterien geringe Schadstoffbelastung, Heizwert und Vermischung hat der EuGH nicht gelten lassen. Diese seien zur Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung unzulässig. Allerdings könnten diese Kriterien im Rahmen des Einwandgrundsatzes des Art. 7 Abs. 4 a 5. Spiegelstrich EG-Abfallverbringungsverordnung berücksichtigt werden. In der Sache Luxemburg hat der EuGH über die vorstehenden Grundsätze über das Urteil „Belgische Zementindustrie“ hinaus festgestellt, dass der Einsatz von Abfällen in einer MVA in der Regel keine Verwertung sei, da der Hauptzweck der Verbrennung nicht in der Energieerzeugung bestehe. Denn die Nutzung der Energie stelle in diesem Fall lediglich einen Nebeneffekt dar. Allerdings könne der Hauptzweck der Verbrennung von Hausmüll in einer MVA dann als Verwertung angesehen werden, wenn der Betrieb der MVA ohne die Versorgung mit Abfällen unter Verwendung einer Primärenergiequelle hätte fortgesetzt werden müssen oder der Anlagenbetreiber den Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle für deren Lieferung hätten bezahlen müssen. Wertet man beide Entscheidungen aus, so ergeben sich daraus für die kommunale Abfallwirtschaft erhebliche Konsequenzen. Zum einen ist klargestellt, dass eine Verbrennung von Abfällen in Müllverbrennungsanlagen in der Regel ein Beseitigungsverfahren darstellt – mit der Folge, dass ein Einsatz von Abfällen zur Verwertung in Müllverbrennungsanlagen nur unter eingeschränkten Voraussetzungen, nämlich dann möglich sein dürfte, wenn eine kraft Wärmekopplung dergestalt besteht, dass bei Ausfall der MVA ein Einsatz von anderen Primärenergiequellen zur Energieerzeugung notwendig ist³⁸. Die Möglichkeiten für die Betreiber von Müllverbrennungsanlagen, in ihren Anlagen Abfälle zu verwerten, sind dadurch nicht unerheblich beschnitten worden³⁹. Allerdings ist der Vollzug unterschiedlich⁴⁰. Schon diese Wirkungen werden erhebliche Konsequenzen auf die Nutzung von Müllverbrennungsanlagen und ihre Auslastung haben. Für die Abfallwirtschaft insgesamt ist vor allem von Bedeutung, dass Abfallexporte nach der Entscheidung des EuGH in Sachen Belgische Zementindustrie mit dem Ziel einer thermischen Verwertung immer dann möglich sind, wenn Abfälle mit dem Ziel einer Energiegewinnung eingesetzt werden, und zwar ohne dass es – zunächst – auf irgendwelche Hilfskriterien, wie einen hohen Schadstoffgehalt, im Heiz-

wert der Abfälle oder ihrer Vermischung mit anderen Stoffen ankäme⁴¹. Mit Rücksicht auf die Anlageninfrastruktur in anderen EU-Mitgliedsstaaten, vor allem aber auch vor dem Hintergrund der EU-Osterweiterung⁴² werden hierdurch Abfallerzeuger und -besitzer eingeladen, im Ausland nach – kostengünstigen – Möglichkeiten zur thermischen Verwertung von Abfällen zu suchen⁴³. Freilich können nach der Rechtsprechung des EuGH durchaus Einwände gegen die Verbringung erhoben werden. Im Urteil vom 14.12.2004⁴⁴ hat der EuGH hervorgehoben, dass auf Art. 7 Abs. 4 lit a 1. Gedankenstrich Abfallverbringungsverordnung gestützte Einwände gegen den Export von Abfällen auch auf schärfere nationale Umweltschutzvorschriften für die Verwertung gestützt werden können, dies allerdings nur dann, wenn bei der Anwendung solcher nationaler Normen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird. Denn, so der EuGH, die Mitgliedsstaaten müssten nach Art. 4 Abs. 1 Abfallrahmenrichtlinie die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass bei der Abfallverwertung Schädigungen der Umwelt vermieden werden. Im Übrigen, so der EuGH könnten Einwände nach Art. 7 Abs. 4 lit b Abfallverbringungsverordnung nur insoweit geltend gemacht werden, als negative Wirkungen im Versandstaat befürchtet werden. Welche Auswirkungen diese Entscheidung haben wird, lässt sich derzeit nur schwer prognostizieren. Immerhin sind Einwände gegen das Umweltniveau der Verwertung im Bestimmungsstaat hiernach zulässig. Freilich dürften Auslastungsprobleme kommunaler Beseitigungsanlagen kaum den Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit genügen. Denn abzustellen ist insoweit auf Umweltschutzaspekte, nicht hingegen auf Kapazitätsfragen.

c) Zwischenergebnis

Insgesamt bleibt ein zwiespältiges Bild: Die Wechselwirkungen zwischen Deregulierung, hohen Umweltschutzanforderungen und der Gebührenschränkung sind seit langem erkannt. Angesichts der nach EU-Recht und nationalem Recht bestehenden Unklarheiten und Unsicherheiten ist ein Allheilmittel hiergegen indessen noch nicht gefunden. Die Klärungsversuche des nationalen Gesetzgebers sind bislang – nicht zuletzt wegen der EU-rechtlichen Vorgaben – unvollkommen geblieben. Eine wirkliche Neuordnung des Entsorgungsmarktes mit klaren Abgrenzungskriterien hat es bislang nicht gegeben. Im Gegenteil: Durch

³⁵ RS C-228/00 -, NVwZ 2003, 455 ff.

³⁶ RS C-458/00 -, NVwZ 2003, 457 ff.

³⁷ Vgl. vor allem EuGH, Urt. v. 27.02.2002, RS C-6/00, NVwZ 2002, 579.

³⁸ So: Gassner/Fichtner, Urteile des EuGH zur Einstufung der Abfallverbrennung als Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, AbfallR 2003, 50, 53 Petersen, Neue Strukturen im Abfallrecht – Folgerungen aus der EuGH Judikatur, in: Gesellschaft für Umweltrecht (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen des europäischen und deutschen Umweltrechts, 2004, S. 11, 36 f.; Schink, Die Entscheidung des EuGH vom 13. Februar 2003 und die kommunale Abfallwirtschaft, AbfallR 2003, 106, 110 f.

³⁹ So: Petersen und Schink, jeweils ebd. (Fn. 38).

⁴⁰ So soll in NRW ab dem 01.06.2005 die Verbringung von Abfällen zur Verwertung in Müllverbrennungsanlagen nicht mehr zulässig sein.

⁴¹ So: Giesberts/Hilf, Urteilsanmerkung, DVBl 2003, 517 f.; Petersen und Schink, jeweils ebd. (Fn. 38).

⁴² Dazu Versmann, Grenzüberschreitende Abfallverbringung nach der EU-Erweiterung, AbfallR 2004, 98 ff. und für Polen: Harlacz, Chancen und Risiken der EU-Osterweiterung für die Abfallwirtschaft, EurUP 2004, 238 ff.

⁴³ Allerdings profitiert die Bundesrepublik auch hiervon. Dazu für den Export von Abfällen aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Backes/Veldhoven, Großer Grenzverkehr? – Rechtsfragen der Abfallverbringung zwischen den Niederlanden und Deutschland, EurUP 2004, 231 ff.

⁴⁴ RSC -277/02 (EU-Wood-Trading).

die Rechtsprechung des EuGH sind die Möglichkeiten für die privaten Entsorger, Abfallgemische im Ausland kostengünstig zu verwerten, trotz einiger jüngst erfolgter Klarstellungen zu Lasten der öffentlich-rechtlichen Entsorger verbessert worden. Gleichzeitig haben sich die Schwierigkeiten für die Betreiber von Müllverbrennungsanlagen, über die Verwertungsschiene zu einer Auslastung ihrer Anlagen zu kommen, um damit die Gebühren niedrig zu halten, deutlich erhöht. Letztlich sind diese Probleme auf einen Umstand zurückzuführen: Bei der Deregulierungs- und Liberalisierungsstrategie sowohl nach nationalem als auch nach europäischem Recht blieben die Folgewirkungen für die öffentliche Entsorgungsinfrastruktur ausgeklammert. Liberalisierung erfolgte so zu sagen auf „kaltem Wege“, nämlich über die unklare Differenzierung zwischen Verwertungs- und Beseitigungsabfällen. In der Praxis bedeutete dies, dass diejenigen, die sich aus der Beseitigung verabschiedet haben, damit auch ihre (Mit-) Verantwortung für die für ihre Abfälle erstellte Entsorgungsinfrastruktur einschließlich der Nachsorge für stillgelegte Anlagen los wurden. Eine Liberalisierung auf Kosten der Allgemeinheit, das heißt der Kommunen und der Besitzer des Hausmülls, war die Folge. Auf diesem Weg kann nicht weiter fortgefahren werden. Vielmehr sind Änderungen notwendig, um die Verantwortungsgemeinschaft aller für die Entsorgung von Abfällen wieder zu begründen und um dem Verursacherprinzip wirklich Geltung zu verschaffen.

3. Licht im Dunkeln? Strategien zur Überwindung der Gebührenschaube

Dabei ist eines offenkundig: Eine Republizierung, also eine Ausweitung der Zuständigkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird es zukünftig nicht geben. Beleg dafür ist der kläglich gescheiterte Versuch, in der Bundesrepublik Überlassungspflichten nach Herkunftsbereichen festzulegen und in diesem Zusammenhang den Kommunen die Entsorgungszuständigkeit auch für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Verwertung zu überantworten. Dieser Versuch musste schon aus europarechtlichen Gründen scheitern, da wegen der auf diesem Sektor geltenden Marktfreiheit für diese Abfälle keine Überlassungspflichten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger begründet werden können⁴⁵. Die Zielsetzung, das europäische Abfallrecht zu ändern, geht allerdings in die richtige Richtung. Daneben sind auch Änderungen im deutschen Recht

notwendig. Schließlich scheint es erforderlich, die gewerbliche Abfallwirtschaft wieder stärker an den Kosten der Vorhaltung von Anlagen, die auch für sie geschaffen wurden, zu beteiligen. Im einzelnen:

a) Änderungen des europäischen Abfallrechts

Die jüngste Rechtsprechung des EuGH scheint bei vielen EU-Mitgliedsstaaten die Bereitschaft vergrößert zu haben, über eine Veränderung der EU-rechtlichen Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaft nachzudenken⁴⁶. Für eine Novellierung des europäischen Abfallrechts stehen dabei aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zwei Forderungen im Mittelpunkt:

- Notwendig ist es zunächst, die Hausmüllentsorgung europarechtlich abzusichern. Zwar mag man aus den Entscheidungen des EuGH vom 13.02.2003 auch entnehmen können, dass der EuGH insbesondere durch die Klassifizierung der Müllverbrennung als Beseitigungsverfahren die Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Hausmüllentsorgung sichern wollte⁴⁷. Vollständig gesichert ist sie damit freilich nicht. Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall kann insbesondere nach der Entscheidung „Belgische Zementindustrie“ in vermischter Form und ohne Rücksicht auf seinen Schadstoffgehalt oder Heizwert immer dann in die Mitverbrennung verbracht werden, wenn der Abfall als Energie genutzt werden kann. Dies ist auch nach Konditionierung des Abfalls möglich. Auch für den Hausmüll lässt sich diese Entscheidung durchaus anwenden⁴⁸ mit der Folge, dass möglicherweise Hausmüll als Abfall zur Verwertung exportiert und in Mitverbrennungsanlagen gebracht werden kann. Geschähe dies, würde dies eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Hausmüllentsorgung darstellen. Weitere Probleme bestehen zum Beispiel auch deshalb, weil – jedenfalls nach Auffassung der EU-Kommission – eine gewerbliche Sammlung mit dem Ziel, Hausmüllabfall zu verwerten, in weitem Umfang und dies auch gegen Entgelt zulässig sein soll⁴⁹. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die Abfallrahmenrichtlinie so zu ändern, dass die Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Hausmüllentsorgung europaweit⁵⁰ gesichert werden kann. Dazu ist es notwendig, in der Abfallrahmenrichtlinie eine Entsorgungszuständigkeit nach Herkunftsbereichen für den Hausmüll festzulegen. Nur so kann es gelingen, dau-

erhaft die Entsorgungszuständigkeiten für diesen Bereich sicherzustellen⁵¹.

- Darüber hinaus sollte durch weitere Änderungen der Abfallrahmenrichtlinie dafür Sorge getragen werden, dass eine thermische Verwertung nur dort stattfindet, wo dies einerseits unter Umweltaspekten gerechtfertigt ist und wo andererseits Abfälle eingesetzt werden, die auch selbsttätig brennbar sind. Notwendig ist es deshalb, im europäischen Abfallrecht Heizwertkriterien festzulegen, die denen des deutschen Abfallrechts ähneln⁵². Wünschenswert wäre darüber hinaus in die Abfallrahmenrichtlinie deutlicher festzulegen, welche Einwandsgründe aus ökologischen Erwägungen vom Herkunftsstaat vorgebracht werden können. Auch das jüngste Urteil des EuGH vom 14.12.2004 bietet insoweit keine ausreichenden Klärungen, sondern lässt die Rechtsunsicherheiten bestehen. Eine Klärung kann auch hier nur durch den europäischen Gesetzgeber erfolgen.

⁴⁵ Zu diesem Vorschlag vgl. Dolde/Vetter, Verwertung und Beseitigung von Abfall nach dem Entwurf einer Abfallverwertungsverordnung des Bundes, NVwZ 2000, 1104 ff.; Petersen, in: Umweltrecht im Wandel (Fn. 4), S. 586 ff.

⁴⁶ So: Petersen, Neue Strukturen im Abfallrecht – Folgerungen aus der EuGH Judikatur, in: Gesellschaft für Umweltrecht (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen des europäischen und deutschen Umweltrechts, 2004, S. 11, 36 f.

⁴⁷ In diesem Sinne: Petersen, ebd. (Fn. 46), S. 27; Schink, UPR 2003 (Fn. 31), 122.

⁴⁸ In diesem Sinne Giesberts/Hilf, Urteilsanmerkung, DVBl. 2003, 514, 517; Petersen, ebd. (Fn. 46), S. 27; Schink, AbfallR 2003 (Fn. 38), 111.

⁴⁹ Zu diesem Problem Dörr, Zu den gesetzlichen Grenzen gewerblicher Hausmüllverwertung, DÖV 2003, 841; Rindtorff/Gabriel, Die gewerbliche Sammlung und Verwertung von Hausmüll, AbfallR 2004, 194; Paschla/Rindtorff, Verwertung von Hausmüll: Wohin führt die gewerbliche Sammlung?, Müll und Abfall 2004, Heft 12; Prella/Thärichen, Gewerbliche Abfallsammlungen zwischen öffentlichen Interessen und unternehmerischer Freiheit, AbfallR 2004, 206 ff.

⁵⁰ Zur derzeitigen Verteilung der Entsorgungszuständigkeiten in Europa Bree, Die Verteilung der Verantwortung für die Abfallentsorgung im nationalen Recht der EU-Staaten, EurUP 2004, 222 ff.

⁵¹ Für eine Absicherung der Hausmüllentsorgung im EU-Recht auch Petersen, in: Gesellschaft für Umweltrecht (Fn. 46), S. 37. Vgl. in diesem Zusammenhang auch das dahin gerichtete Schreiben des Bundesumweltministers, Jürgen Trittin, an die Umweltkommissarin Walström vom 22.02.2000.

⁵² In dieser Richtung Petersen, in: Gesellschaft für Umweltrecht (Fn. 46), S. 36.

- Wünschenswert wäre es schließlich, wenn sich auch das europäische Recht für die Regelung von Getrennthaltspflichten öffnen würde. Hierdurch würden insbesondere die Chancen für eine Recyclingstrategie steigen, bei der es nicht nur auf die bloße Verwertung ankommt, sondern bei der auch Aspekte der Hochwertigkeit und der Schadlosigkeit Berücksichtigung finden.

b) Änderungen des nationalen Rechts

Neben der Änderung von EU-Recht ist auch eine Änderung des nationalen Rechts sinnvoll und notwendig: Dabei geht es vor allem um die Frage, ob die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zukünftig verpflichtet sein sollen, Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen auch zu entsorgen. Nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG können sie hausmüllähnliche Gewerbeabfälle in der Regel derzeit nicht von der Entsorgung ausschließen. Denn solche Abfälle können sowohl nach ihrer Art als auch nach ihrer Menge in aller Regel mit den aus Haushaltungen stammenden Abfälle entsorgt werden, so dass die Voraussetzungen des Ausschlussstatbestandes des § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG für diese Abfälle nicht gegeben sind⁵³. Zukünftig werden jedoch viele öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein Interesse daran haben, diese Abfälle von ihrer Entsorgung auszuschließen. Nach In-

krafttreten des Vorbehandlungsgebotes für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle am 01.06.2005 werden die meisten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nämlich nicht mehr über eigene Entsorgungsanlagen verfügen. Ihre Deponien werden sie schließen müssen; eigene Vorbehandlungsanlagen werden nur noch von wenigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vorgehalten werden. Die übrigen werden sich Kapazitäten zur Vorbehandlung auf dem Abfallmarkt besorgen müssen. Überkapazitäten wird es dabei voraussichtlich nicht mehr geben⁵⁴. Vielmehr wird es jedenfalls dann, wenn als Folge der Entscheidungen des EuGH vom 13.02.2003 in Müllverbrennungsanlagen eine Verwertung nicht mehr möglich sein wird, Engpässe insbesondere für die hausmüllähnliche Gewerbeabfälle geben, die in der Vergangenheit als Abfälle zur Verwertung in Müllverbrennungsanlagen verbracht worden sind. Denn bei den Kapazitätsberechnungen für Vorbehandlungsanlagen dürften diese Abfälle, die ja in den Statistiken nicht als Abfälle zur Beseitigung auftauchen, nicht mit erfasst worden sein. Folge wird eine Verknappung von Vorbehandlungskapazitäten und damit verbunden eine Erhöhung der Entsorgungspreise sein. Vor diesem Hintergrund lässt sich fragen, warum die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die nicht über eigene Vorbehandlungskapazitäten verfügen, jetzt (wieder) die Verantwortung für die Abfälle übernehmen sollen, die ihnen bisher entzogen wurden und die unter Ausnutzung der unklaren Regelungen des KrW-/AbfG und des europäischen Abfallrechts als Abfälle zur Verwertung in Anlagen verbracht worden sind. Warum, so lässt sich fragen, sollen hierfür durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Entsorgungskapazitäten eingekauft werden, wo die Wirtschaft solche Abfälle doch selber entsorgen will? Warum sollen die kommunalen Gebietskörperschaften insoweit ein erhebliches Investitionsrisiko übernehmen, wenn gleichzeitig nicht sichergestellt werden kann, dass die Kapazitäten, die sie für gewerbliche Abfälle vorhalten müssen, auch tatsächlich ausgelastet werden können? Warum sollen diejenigen, deren Deponien geschlossen werden müssen und die über keinerlei Entsorgungsanlagen mehr verfügen, Vorkehrungen für eine Beseitigung von Abfällen aus gewerblichen Herkunftsbereichen treffen müssen?⁵⁵ Für diese Gebietskörperschaften ist es sinnvoll, wenn sie die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen ablehnen können. Für die Gebietskörperschaften, die über eigene Entsorgungskapazitäten

verfügen, gilt dies indessen nicht. Sie können ein Interesse daran haben, diese Abfälle auch weiterhin entsorgen zu können. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG ein Wahlrecht einzuräumen, ob sie hausmüllähnliche Gewerbeabfälle entsorgen wollen oder nicht. Dies hätte einen weiteren wichtigen Effekt: Durch eine solche Lösung würden für die private Entsorgungswirtschaft Anreize geschaffen, selbst in Entsorgungsanlagen zu investieren. Hierdurch könnten die Entsorgungseingpässe, die es ab dem 01.06.2005 bei der Vorbehandlungstechnik geben wird, zumindest verringert werden. Vor allem aber könnte hierdurch eins geschehen: Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger brauchten sich nicht teure Kapazitäten für Abfälle zu sichern, die ihnen später gegebenenfalls überhaupt nicht überlassen werden. Sie könnten Entsorgungsmenge und damit auch Entsorgungspreise besser kalkulieren. Zugleich würde damit wegen der geringeren Nachfrage der Preisdruck bei der Vorbehandlung geringer werden. Dies könnte positive Wirkungen für die Entsorgungspreise und damit für die Gebührensituation in allen kommunalen Gebietskörperschaften haben.

c) Finanzielle Mitverantwortung der gewerblichen Wirtschaft für die Fixkosten von Entsorgungsanlagen stärken

Schließlich sollte die finanzielle Mitverantwortung der gewerblichen Wirtschaft für die Fixkosten der auch für sie geschaffenen Entsorgungsinfrastruktur wieder gestärkt werden. Dazu bieten sich zwei Wege an:

- Die Gewerbeabfallverordnung, die jeden Abfallbesitzer dazu verpflichtet, ein Restmüllgefäß für Abfälle vorzuhalten⁵⁶, bietet einen Ansatzpunkt dafür, die Abfallgebühren in Grund- und Benutzungsgebühren aufzuspalten⁵⁷. Grundgebühren sind nach der neueren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung als Teil einer Gesamtgebühr dem Grunde nach zulässig⁵⁸, denn sie rechtfertigen sich durch die Inanspruchnahme der durch sie abgegoltenen Vorhaltemaßnahmen⁵⁹. Über Staffelungen der Grundgebühr für Vorhaltekosten, die wegen des Gleichheitssatzes nach dem Maß der Inanspruchnahme abzurechnen ist⁶⁰ kommt dabei für die gewerblichen Abfallbesitzer eine Staffelung nach Einwohnergleichwerten in Betracht. Wichtig dabei ist, dass in die Grundgebühr auch Nachsorgeleistungen

⁵³ Näher zu den Voraussetzungen dieses Ausschlussstatbestandes: Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, 2. Aufl. 2003, § 15 Rn. 31 f.; Schink, in: Jarass/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, Stand: 2004, § 15 Rn. 161 ff.

⁵⁴ So schon die Analyse von Schink, UPR 2003 (Fn. 31), 123 ff.

⁵⁵ Zum Vorstehenden: Schink, Bilanz und Perspektiven der kommunalen Abfallwirtschaft nach fünf Jahren Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, in: Kloepfer (Hrsg.), Abfallwirtschaft in Bund und Ländern, 2003, S. 43, 72.

⁵⁶ So: Schink, NuR 2003 (Fn. 23), 345 f.

⁵⁷ Ebenso schon Schink, NuR 2003 (Fn. 23), 343; ders., Erhebung von Grundgebühren in der Abfallwirtschaft – Neue Impulse durch die Gewerbeabfallverordnung?, AbfallR 2003, 191 ff.

⁵⁸ BaWüVGH, Beschl. v. 29.10.2003 – 2 S 2407/02 -, DÖV 2004, 713; OVG NRW, Beschl. v. 30.04.2004 – 9 A 2522/03 -, IR Energieverkehr, Abfallwasser, 2004, 164; OVG Greifswald, Urt. v. 12.03.2003, 4 K 701-KSTZ. 2003, 193 f.

⁵⁹ Schulte/Wiesemann, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: 2003, § 6 Rdnr. 336 ff. m. Nachw.

⁶⁰ BaWüVGH, Beschl. v. 29.10.2003, ebd.; OVG NRW, Urt. v. 02.02.2000, NWVBl. 2000, 460, 462 = NVwZ RR 2001, 122, 123.

gen für stillgelegte Deponien eingerechnet werden können⁶¹ mit der Folge, dass sowohl Vorhalteleistungen für aktuell betriebene Abfallentsorgungsanlagen als auch Rekultivierungs- und Nachsorgekosten für stillgelegte oder stillzulegende Anlagenteile mit auf die gewerbliche Wirtschaft umgelegt werden können⁶².

- Überlegenswert ist schließlich, sich von der ausschließlichen Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung über Gebühren zu lösen und statt dessen, die Investitions- und Fixkosten über kommunale Beiträge abzurechnen. Denn Beiträge können schon erhoben werden, wenn die Möglichkeit der Benutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht. Eine Abrechnung über Beiträge würde es deshalb im Gegensatz zu einer gebührenrechtlichen Lösung ermöglichen, unabhängig von einer Inan-

spruchnahme die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung auch bei den Gewerbebetrieben geltend zu machen.

4. Ausblick

Die Abfallwirtschaft befindet sich nach wie vor in ständiger Veränderung. Veränderungen haben in der Vergangenheit stets dazu geführt, dass die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung gestiegen sind – und dies trotz sinkender Abfallgebühren. Dieser Kreislauf sollte zukünftig endgültig durchbrochen werden. Möglich ist dies nur, wenn – etwa über eine europarechtliche Absicherung der kommunalen Hausmüllentsorgung – den Kommunen endlich zuverlässig zugesichert würde, dass die Entsorgungstechnik, in die sie investieren oder die sie einkaufen müssen, tatsächlich für die Abfälle genutzt werden kann, für die sie auch

geschaffen wurde. Investitionen in die Entsorgungsinfrastruktur müssen auch für die Kommunen berechenbar sein. Ohne Planungssicherheit wird es einen weiteren rasanten Anstieg der Abfallgebühren geben. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen sollten so schnell wie möglich geschaffen werden, damit nicht nach dem 01.06.2005 sich die Gebührenschaube schwindelerregend weiter nach oben dreht.

⁶¹ Queitsch, Die Grundgebühr – Ein Instrument für mehr Gebührengerechtigkeit?, ZKF 2000, 80, 85. Allgemein zu den in die Grundgebühr einrechenbaren Kosten auch Quaaas, Der Streit um die Abfallgebühr: Aktuelle und ungeklärte Fragen, AbfallPrax 2000, 35 f.

⁶² Queitsch, ebd. (Fn. 61).

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 70.22.02

Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes NRW

Ende 2004 haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes in den Landtag Nordrhein-Westfalen eingebracht. Anlass für die Novelle ist das seit dem 04. April 2002 neu gefasste Bundesnaturschutzgesetz, das als Rahmengesetz bis zum 03. April 2005 in Landesrecht umzusetzen ist. In diesem Zusammenhang enthält der Gesetzentwurf zahlreiche inhaltsgleiche Umsetzungen im Hinblick auf das Bundesnaturschutzgesetz, daneben jedoch auch darüber hinaus gehende Änderungen. Am 01.02.2005 fand eine Anhörung zum vorgenannten Gesetzentwurf im Landtag statt. Hierzu hat der Landkrestag Nordrhein-Westfalen die folgende Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme des Landkrestages Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Der vorliegende Gesetzentwurf passt das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen an das im Jahr 2002 geänderte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) an. In diesem Zusammenhang enthält der Gesetzentwurf zahlreiche inhaltsgleiche Umsetzungen im Hinblick auf das Bundesnaturschutzgesetz, die nachvollzogen werden können. Darüber hinaus enthält der Entwurf jedoch auch weitere Änderungen, zu denen wir Folgendes anmerken wollen:

1. § 2 a – Grundflächen der öffentlichen Hand

§ 2 a Landschaftsgesetz sieht vor, dass Flächen im Besitz der öffentlichen Hand, sofern ihre Zweckbestimmung nicht ent-

gegensteht, für Maßnahmen des Naturschutzes oder der Erholung vorrangig zur Verfügung zu stellen sind. Diese Regelung entspricht der Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Es sollte jedoch klargestellt werden, dass durch § 2 a Landschaftsgesetz nicht ausgeschlossen wird, dass Flächen, die bereits jetzt im Besitz der öffentlichen Hand sind, als Kompensationsflächen im Rahmen der Eingriffsregelung genutzt werden können. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können nach herrschender Meinung nur dann als Kompensation anerkannt werden, wenn für ihre Durchführung nicht bereits nach anderen Bestimmungen eine rechtliche Verpflichtung besteht. Eine solche Verpflichtung darf nicht aus § 2 a Landschaftsgesetz (neue Fassung) abgeleitet werden.

2. § 2 b – Biotopverbund

§ 2 b Landschaftsgesetz bestimmt, dass 10 Prozent der Landesfläche für ein Biotopverbundsystem zur Verfügung zu stellen

sind. Im Gegensatz zum Bundesnaturschutzgesetz wird hier eine verpflichtende Regelung statt einer Soll-Bestimmung aufgenommen. Entsprechend der Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Flächengröße (10 Prozent der Landesfläche) als Soll-Bestimmung aufzunehmen. Die Abgrenzung des Biotopverbundsystems ist vorrangig nach fachlichen Kriterien und nicht nach starren gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen.

3. §§ 4 ff. - Eingriffsregelung

a) Änderung der Positiv- und Negativlisten

In § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird richtigerweise ergänzend eingefügt, dass auch die „Errichtung von raumbedeutsamen Energieanlagen“ als Eingriff gilt. In § 4 Abs. 3 Nr. 4 wird jedoch festgelegt, dass „Die Errichtung von bis zu zwei nahe bei einander liegenden Windenergieanlagen“ keinen Eingriff darstellt. Nach Windenergieerlass vom 03.05.2002 sind in der Regel ein-

zelle Windenergieanlagen bei Nabenhöhe größer als 100 Meter raumbedeutsam". Im Einzelfall soll auch eine kleinere Windenergieanlage raumbedeutsam sein können. Gerade bei neueren Windenergieanlagen ist im Regelfall davon auszugehen, dass es sich bereits sei einer Windenergieanlage um eine raumbedeutsame Anlage handelt. Aus der Negativliste ist damit der Passus, dass ein bis zwei Windenergieanlagen keinen Eingriff darstellen, zu streichen. Eine solche Regelung steht im Übrigen auch im Gegensatz zu den rahmengesetzlichen Vorgaben und schränkt die Akzeptanz der Eingriffsregelung in der Bevölkerung erheblich ein.

Darüber hinaus sind Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion am Rhein (Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen) von der Eingriffsregelung freigestellt worden. Diese sinnvolle Ausnahmergelung ist um andere schiffbare Gewässer wie auch die Weser zu ergänzen. Eine Sonderregelung ausschließlich für den Rhein ist dagegen nicht nachvollziehbar.

b) Ersatzgeld

Nach § 5 Abs. 1 Landschaftsgesetz ist das Ersatzgeld spätestens drei Jahre nach der Entrichtung an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans zu verwenden. Ist eine solche Verwendung innerhalb von drei Jahren nicht möglich, ist das Ersatzgeld an die zuständige höhere Landschaftsbehörde weiterzuleiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlassen soll. Hiermit soll eine zeitnahe Verwendung der Ersatzgelder durch die Kreise und kreisfreien Städte sichergestellt werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass Ersatzgelder nicht immer in einer bestimmten Frist zweckgebunden verwendet werden können. Größere Naturschutz-/Landschaftspflegemaßnahmen bzw. Flächenerwerb zum Zweck des Naturschutzes, die aus Ersatzgeldern bestritten werden sollen, bedürfen eines längeren Vorlaufs (Planung, eventuell Genehmigungsverfahren, Ausschreibung etc.). Mit der genannten Befristung wird in nicht nachvollziehbarer Weise die Kompetenz der unteren Landschaftsbehörden eingeschränkt. Der Handlungsspielraum der unteren Landschaftsbehörde, konzeptionell sinnvolle Kompensationsmaßnahmen zu realisieren, wird erheblich beschnitten. Gerade mit Blick auf leere Kassen der Kommunen sowie zurückgehender Fördermittel des Landes stellen die Ersatzgelder eine bedeutenden Beitrag für Natur- und Landschaftsschutz in den einzelnen Regionen

dar. Aus diesem Grunde ist auf die Einführung einer Drei-Jahres-Frist unbedingt zu verzichten.

4. § 5 a – Ökokonto

Eine Ökokontoregelung wird entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz generell auch für Eingriffe außerhalb der Bauleitplanung zugelassen. Gleichzeitig erfolgt eine räumliche Entkopplung (Kompensationsort zu Eingriffsort), sofern die jeweilige naturräumliche Region nicht verlassen wird. Die Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen in § 5 a Landschaftsgesetz durch ein Ökokonto wird begrüßt. Absatz 2 enthält eine Ermächtigung an das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Führung des Ökokontos und unter anderem der methodischen Bewertung von Kompensationsmaßnahmen und -flächen zu bestimmen. Eine solche Regelung wird als überflüssig erachtet, da sich in beiden Bereichen die Vorgehensweise der unteren Landschaftsbehörden in der Praxis bewährt hat. Eine Fremdbestimmung durch das Land, die die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen unnötig einschränkt, wird ausdrücklich abgelehnt.

5. § 11 – Landschaftsbeiräte

Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird von 12 auf 16 erhöht. Zusätzlich aufgenommen werden ein Vertreter des Landessportbundes sowie der Imkerverbände und zwei weitere Vertreter (nun also insgesamt acht) des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Bedeutung der Sportverbände und der Imkerei für den Naturschutz wird anerkannt. Unbeschadet dessen ist aber fraglich, ob dies die Einbeziehung in den Landschaftsbeirat erfordert, da die genannten Verbände in ihrem Aufgabenspektrum in der Regel nur punktuell betroffen sind. In relevanten Planungsverfahren ist ihre Beteiligung bereits hinreichend gesichert. Auf eine Vergrößerung des Beirates sollte stattdessen verzichtet werden. Der mit der letzten Novelle praktizierte „Verschlankungsprozess“ hat sich in der Praxis dagegen bewährt.

6. § 11 a – Biologische Stationen

Der neu eingefügte § 11 a Landschaftsgesetz führt aus, dass Biologische Stationen regionale Kooperationsstellen des Naturschutzes sind, die sich insbesondere der Betreuung von Schutzgebieten, der Vermittlung und Kontrolle im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung

von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen widmen. Die rechtliche und naturschutzfachliche Betreuung von Schutzgebieten obliegt den Kreisen als untere Landschaftsbehörden. Eine gesetzliche Verlagerung originärer Aufgaben der unteren Landschaftsbehörde auf die Biologischen Stationen wird abgelehnt. Biologische Stationen sind keine Behörden und sind aufgrund ihrer Organisationsform als ehrenamtlich tätige Trägervereine nicht geeignet und legitimiert, administrativ geprägte Aufgaben wahrzunehmen. Das Ansinnen, Biologische Stationen bei einer Novellierung des Landschaftsgesetzes aufzugreifen, sollte nur dazu dienen, die Schnittstellen der Aufgabenbereiche der Biologischen Stationen und der Landschaftsbehörden zu definieren und klarzustellen, dass die Biologischen Stationen im Auftrag der Landschaftsbehörden auf der Grundlage eines mit dieser abgestimmten Aufgaben- und Maßnahmenplanes tätig werden.

7. § 23 – Alleenschutz

In § 23 Landschaftsgesetz wird die bereits auch vorher bestehende Möglichkeit explizit festgeschrieben, für bestimmte Gebiete Alleen oder Baumreihen pauschal als geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) unter Schutz zu stellen. Im Zuge dieser Neuregelung wird auch normiert, dass Alleen und Baumreihen, die als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind, von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen in einem Kataster zu erfassen sind. Durch die erforderliche Meldung an die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen ist damit für die Kreise neuer Verwaltungsaufwand verbunden. Die Regelung wird deshalb insoweit abgelehnt.

8. § 62 – Gesetzlich geschützte Biotope

Die Verfahrensregelungen zur Festsetzung geschützter Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz sind geändert worden. Neben den Eigentümern sind nun auch die anerkannten Naturschutzvereine zu beteiligen. Bislang sah das Landschaftsgesetz nur eine Unterrichtung der Eigentümer vor, nunmehr soll den Eigentümern und den Naturschutzvereinen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Auf der Grundlage dieser Abstimmung/Stellungnahmen erfolgt dann die einvernehmliche Abgrenzung zwischen Kreis und Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die oberste Landschaftsbehörde (Ministe-

rium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz). Durch die genannte Regelung wird der verfahrensmäßige Aufwand der unteren Landschaftsbehörden erheblich steigen, eine stärkere Einflussnahme der betroffenen Eigentümer dagegen faktisch nicht erreicht werden, da die Abgrenzung ausschließlich nach fachlichen Kriterien erfolgt. Eine vereinfachte Unterrichtung der betroffenen Eigentümer wird vor diesem Hintergrund als ausreichend angesehen. Einer verfahrensseitigen Einbindung der Naturschutzverbände bedarf es dagegen nicht.

9. Änderung des Landschaftsgesetzes in Bezug auf Vogelschutzgebiete (Landtagsdrucksache 13/6349)

Parallel zum Novellierungsentwurf des Landschaftsgesetzes ist auch ein Änderungsentwurf eingebracht worden, der sich nur auf einen Paragraphen bezieht. Gegenstand der Neuregelung sind Vogelschutzgebiete. Vogelschutzgebiete werden nach dieser Regelung durch Gesetz geschützt (also

vergleichbar mit § 62 Landschaftsgesetz – Biotope). Eine Ausweisung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet ist danach zur Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben für Vogelschutzgebiete nicht erforderlich. Es sollte jedoch eine Auflösungsklausel aufgenommen werden, dass dieser gesetzliche Schutz nicht für solche Vogelschutzgebiete gilt, die anderweitig (als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet) hinreichend gesichert sind.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 32.95.00

Ausreise- und Abschiebungshindernisse wegen posttraumatischer Belastungsstörungen und Suizidabsichten

Seit mehreren Jahren ist ein sprunghafter Anstieg der Fälle zu beobachten, in denen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer ein inlands- oder zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis wegen sog. posttraumatischer Belastungsstörungen (PTBS) oder behaupteter Suizidabsichten geltend machen und auf dieser Grundlage eine Duldung oder Aufenthaltsbefugnis begehren. Eine allgemein anerkannte Verwaltungspraxis, wie mit diesen Fällen umzugehen ist, hat sich noch nicht herausgebildet, zumal es bislang an einer einheitlichen Rechtsprechung der hiermit befassten Verwaltungsgerichte fehlt. Vor diesem Hintergrund hat sich jetzt das OVG NRW auf die Klage von albanischen Volkszugehörigen moslemischen Glaubens aus dem Kosovo mit der Problematik befasst (Az. 13 A 45/12/03.A):

Beschluss des OVG NRW vom 16.12.2004 (Überblick)

Das OVG NRW stellt mit seinem Beschluss vom 16.12.2004 unmissverständlich klar, dass eine PTBS nur unter sehr engen Voraussetzungen mit Erfolg als inlands- oder zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis geltend gemacht werden kann. Vorgelegte Suizidabsichten stehen einer zwangsweisen Rückführung nach Auffassung des OVG NRW im Regelfall ebenso wenig entgegen, wobei ggf. für eine begleitete Rückführung in den Zielstaat zu sorgen ist.

Zur Begründung weist das OVG NRW u.a. darauf hin, dass der Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG dem Ausländer nicht eine Heilung von Krankheit unter Einsatz des sozialen Netzes der Bundesrepublik Deutschland sichern, sondern vor gravierender Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter Leib und Leben bewahren soll. Davon könne nur bei existenziellen Gesundheitsgefahren ausgegangen werden. Selbst die mit großer Wahrscheinlichkeit zu unterstellende PTBS begründe hiernach im konkreten Fall kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis in Bezug auf das Kosovo. Durchaus sei nämlich eine PTBS im Kosovo behandelbar. Zwar könne die entsprechende medizinische Situation

im Kosovo noch nicht zufrieden stellen. Doch dürften insoweit nicht deutsche oder westeuropäische Standards angewendet werden.

Ebenso wenig lasse sich einer Abschiebung entgegenhalten, dass hierdurch eine laufende Therapie gefährdet werde. Denn einem Ausländer sei es zumutbar, dass er in das Land seiner kulturellen Heimat in befriedetem Zustand zurückkehrt, wo einer Verschlimmerung seiner psychischen Erkrankung entgegenwirkende Behandlungsmöglichkeiten bestehen und er sich ggf. mit Unterstützung seines Familienverbandes um eine solche Behandlung bemühen kann. Den Anforderungen an eine angemessene Behandlung könne im Heimatland häufig genauso, wenn nicht sogar besser Rechnung getragen werden.

Auch die in der Praxis regelmäßig anzutreffende Berufung auf eine „Retraumatisierung“ vermag nach dem Beschluss des OVG NRW kein Abschiebungshindernis zu begründen. Dem ausreisepflichtigen Ausländer sei es grundsätzlich zumutbar, seinen Lebensmittelpunkt an einen Ort im Heimatland zu suchen, wo diese Folgen nicht drohen. Zudem beweise die Arbeit von Hilfsorganisationen in den Herkunftsregionen, dass erfolgreiche Therapien möglich seien. Im übrigen leuchte nicht ein, weshalb einem traumatisierten Aus-

länder nicht zugemutet werden dürfe, das Schicksal seiner in der Heimat verbliebenen ebenfalls traumatisierten Landsleute zu teilen und die Symptome und Folgen einer Traumatisierung im Heimatland zu überwinden.

Was die vorgetragene Suizidgefahr angeht, so verweist das OVG NRW auf die Möglichkeit einer begleitenden Rückführung, wobei es im vorliegenden Fall nicht von einem mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Suizidversuch ausgeht.

Erste Einschätzung aus kommunaler Sicht

Angesichts der bestehenden Unsicherheiten, wie mit der zunehmenden Zahl von Fällen einer vorgetragenen PTBS und einer behaupteten Suizidabsicht in der ausländerrechtlichen Praxis umzugehen ist, ist der Beschluss des OVG NRW aus kommunaler Sicht als notwendige, längst überfällige Klarstellung zu begrüßen. Den zuständigen Behörden wird dadurch die schwierige, im Spannungsfeld widerstreitender Interessen vorzunehmende Abgrenzung zwischen tatsächlicher und lediglich behaupteter Betroffenheit erleichtert. Dabei ist es im wohlverstandenen Interesse der Kreise, dass vollziehbar ausreisepflichtigen Auslän-

dern die Möglichkeit genommen wird, für sich den Status eines „Opfers“ geltend zu machen und mit Selbsttötung zu drohen, ohne die entsprechenden gesetzlichen Kriterien an einen dauerhaften Aufenthalt zu erfüllen. Dass diese Möglichkeit genommen oder zumindest eingeschränkt wird, ist allerdings nicht nur tatsächlich und rechtlich geboten, sondern auch im Hinblick auf etwaige Vorwürfe, die gegenüber dem Beschluss des OVG NRW erhoben werden könnten, moralisch vertretbar; moralisch fragwürdig ist es vielmehr, sich gegenüber seinem Gastland, das vor großen haushalts- und gesellschaftspolitischen Problemen steht, missbräuchlich in eine Opferrolle zu begeben.

Für die ausländerrechtliche Praxis ist ungeachtet dieser grundsätzlichen Bewertung von konkreter Bedeutung, dass es nach der Klärung der Rechtslage durch das OVG NRW im Rahmen des § 53 Abs. 6 AuslG bzw. § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz nur noch insoweit auf ärztliche und amtsärztliche Gutachten ankommt, als eine zielstaats-

bezogene Behandlungsmöglichkeit zu verneinen wäre. Sofern diese gegeben ist, liegt auch bei unterstellter PTBS kein Abschiebungshindernis vor. Fehlt es an einer zielstaatsbezogenen Behandlungsmöglichkeit, kommt es darauf an, ob gutachterlich überhaupt eine PTBS bejaht werden kann. In einem solchen Fall ist sodann entscheidend, dass tatsächlich von einer existenziellen Gesundheitsgefahr im Rechtssinne gesprochen werden kann. Nach unserem Verständnis wird das bei Zugrundelegung des Beschlusses vom 16.12.2004 nur ausnahmsweise der Fall sein, denn bei der PTBS handelt es sich um eine chronische, nicht aber unmittelbar existenziell bedrohliche Erkrankung; zudem sollte eine faktische Diskriminierung der im Heimatland verbliebenen Mitbürger unterbleiben.

Hervorzuheben ist weiterhin, dass die Feststellungen des OVG NRW inhaltsgleich bei der Beurteilung der Rechtslage einer angeblich inlandsbezogenen Reiseunfähigkeit wegen PTBS bzw. vorgetragener Suizidabsichten heranzuziehen

sind. Bezüglich der PTBS ist insbesondere auf die vom OVG NRW mehrfach angesprochene medikamentöse Behandlung hinzuweisen, die für einen regelmäßig nur wenige Stunden dauernden Flug angesetzt werden kann und bei vorgetragener Suizidabsichten als mögliche inlandsbezogene Abschiebungshindernisse sind die Kriterien der begleiteten Rückführung heranzuziehen.

Schließlich ist anzumerken, dass die vorliegende Entscheidung auch für die Beurteilung der Rechtslage nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes maßgeblich sein dürfte (vgl. §§ 60 Abs. 7, 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz). Die Problematik der PTBS bzw. der behaupteten Suizidabsicht wird im Rahmen des § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz sogar besondere Bedeutung erlangen, weil tatsächliche Reiseunfähigkeit als Ausreisehindernis in Betracht kommt und die 18-Monats-Frist zu beachten ist.

EILDienst LKT NRW
Nr. 03/März 2005 33.60.01

Interkommunale Gewerbegebiete in Nordrhein-Westfalen

Von Christian Thiemann, Wissenschaftlicher Referent am Freiherr-vom-Stein-Institut, Münster

„Interkommunale Gewerbegebiete in Nordrhein-Westfalen“ – so lautete das Thema der Vortragsveranstaltung, zu der das Freiherr-vom-Stein-Institut im Rahmen seiner Reihe „Steuerung durch Organisation“ für den 26.01.2005 in das Münsteraner Schloss eingeladen hatte. Als Referenten konnten zwei ausgewiesene Fachleute gewonnen werden. Regierungsbaudirektor Dr. Bernd Wuschansky ist am Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen tätig. Er beschäftigt sich dort unter anderem mit der Analyse der interkommunalen Gewerbegebiete in ganz Deutschland. Gerd Lück ist Mitarbeiter der „wir4“ – Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg – sowie Prokurist der zugehörigen Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH

Unter interkommunalen Gewerbegebieten, so Wuschansky zu Beginn seines Vortrags, seien Gewerbegebiete zu verstehen, die von zwei oder mehr Städten und/oder Gemeinden gemeinsam geplant, entwickelt und vermarktet würden. Gemeinsames Ziel sei die Bereitstellung hochwertiger Gewerbeflächen. Auf den Zeitraum zwischen 2001 und 2004 entfielen in ganz Deutschland fast 300 geplante oder realisierte interkommunale Gewerbegebiete, davon 57 in Nordrhein-Westfalen. Damit liege das Land – bezogen auf seine Fläche – an zweiter Stelle im Bundesgebiet. Nur noch in Baden-Württemberg gebe es einen größeren Anteil an interkommunalen Gewerbegebieten.

Anschließend lenkte Wuschansky den Blick auf die insgesamt 72 bislang in Nordrhein-Westfalen zu verzeichnenden interkommunalen Projekte. 38 davon befänden sich zur



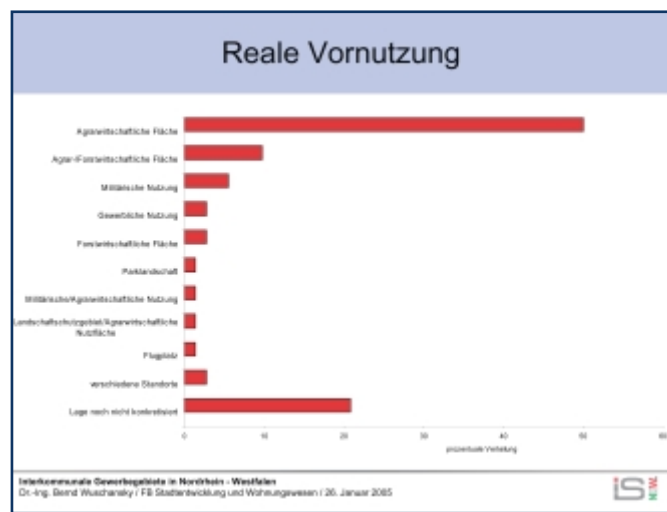
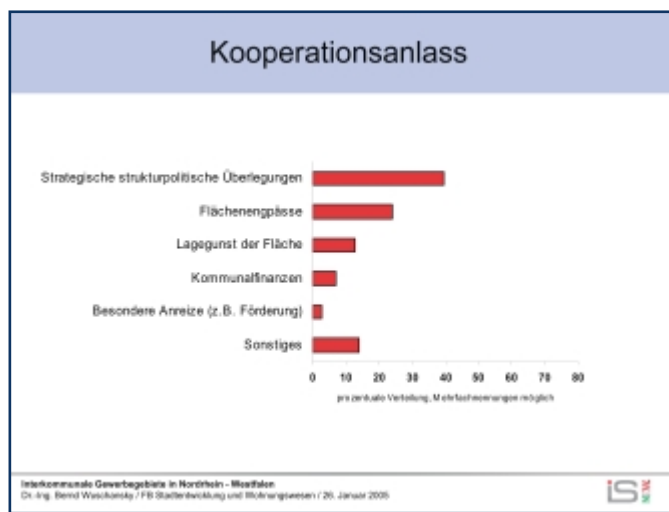
Hat sich viele Gedanken gemacht über interkommunale Gewerbegebiete:
Dr. Bernd Wuschansky

Zeit in der Realisierungs-, weitere 17 noch in der Planungsphase. Als besonders spannend für seine Arbeit bezeichnete Wuschansky jedoch die verbleibenden 17 Projekte, bei denen die Zusammenarbeit vorerst eingestellt worden sei. Die Gründe für ein Scheitern seien vielfältig. Einerseits könne es nicht auszuräumende objektive Hindernisse geben. In einigen Fällen habe sich die vorgesehene Fläche als nicht geeignet erwiesen, sei es, dass ein Erwerb nicht möglich gewesen sei, sei es, dass landesplanerische Vorgaben oder Gründe des Umweltschutzes entgegen gestanden hätten. Daneben gebe es aber auch Fälle, in denen sich die beteiligten Kommunen im Laufe des Planungsprozesses überworfen hätten. Insbesondere sei es problematisch, wenn die Kommunen durch die Landesplanung zur Kooperation gedrängt würden. Als Gründe für eine

Kooperation würden von den beteiligten Kommunen an erster Stelle strukturpolitische Erwägungen genannt. Diese hätten den Aspekt des Flächenengpasses, der noch bis vor wenigen Jahren dominant gewesen sei, in den Hintergrund gerückt. Zunehmender Anreiz für die interkommunale Kooperation sei auch die angespannte Lage der Kommunalfinanzen. Wuschansky stellte weiter die Vorteile einer übergemeindlichen

Kommunen an der Zusammenarbeit beteiligt. Rechtlich werde diese in den meisten Fällen über eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung kombiniert mit einer GmbH koordiniert, die dann häufig noch die interkommunale Vermarktung übernehme. Zumeist handele es sich um neu geschaffene Gewerbeflächen, die zuvor landwirtschaftlich genutzt worden seien. Ganz überwiegend sei damit auch ein neuer

Schließlich gehöre zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit auch das Selbstverständnis, gleichberechtigt zu agieren. Hierfür sei eine Institutionalisierung der Kooperation durch Verträge verbunden mit personeller Kontinuität in den handelnden Gremien unerlässlich. In seinem daran anschließenden Vortrag berichtete Lück von den praktischen Erfahrungen, die bei der Realisation des Grafschafter Gewerbeparks Genend



Statistische Erhebung: Was war der Anlass der interkommunalen Kooperation?

Zusammenarbeit dar. Angesichts des sich globalisierenden Wettbewerbs verstärkten sich die Anforderungen an die konkurrierenden Wirtschaftsstandorte. So sei etwa ein direkter Autobahnanschluß zum wesentlichen Standortfaktor geworden. Durch Kooperation sei es insbesondere kleinen und mittleren Kommunen möglich, sich auch landes- oder sogar bundesweit zu profilieren. Ferner könnten eine optimale Flächennutzung erreicht und Fehl- oder Mindernutzungen an mehreren isolierten Standorten vermieden werden. Auch das sei angesichts des zunehmenden Freiflächenverbrauchs bedeutsam. Schließlich konstatierte Wuschansky noch positive Effekte für die kommunalen Finanzen. Neben der Bündelung der finanziellen und personellen Leistungsmöglichkeiten der beteiligten Kommunen habe die Zusammenarbeit zusätzliche kommunale Einnahmen – etwa in Gestalt der Gewerbesteuer – sowie weitere Sekundäreffekte – wie die Erhöhung der Kaufkraft oder den Rückgang von Sozialhilfeleistungen – zur Folge. Wuschansky wies darauf hin, dass bei den bestehenden interkommunalen Gewerbegebieten alle Flächengrößen vertreten seien. In mehr als einem Viertel aller Fälle werde eine Größe von 120 Hektar oder mehr erreicht. Zu fast 70 Prozent seien nur zwei



Hat ein interkommunales Gewerbegebiet realisiert: Gerd Lück

Siedlungsansatz verbunden, denn nur zu 30 Prozent gebe es bereits ein benachbartes Gewerbegebiet. Flächenschonend wirke demgegenüber die Bündelung der Infrastruktureinrichtungen. Weiterhin müsse rechtzeitig darauf geachtet werden, die bisherigen Gewerbeflächen planerisch an die neue Lage anzupassen. Abschließend gab Wuschansky noch die Empfehlung, bei der Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete die Zahl der Partnerkommunen zu begrenzen. Weiter sei es wichtig, die übergeordneten Planungsbehörden von Anfang an mit einzubeziehen.

Wie wurden die Gebiete genutzt, bevor sie für interkommunales Gewerbe erschlossen wurden? – Dr. Bernd Wuschansky hat es untersucht

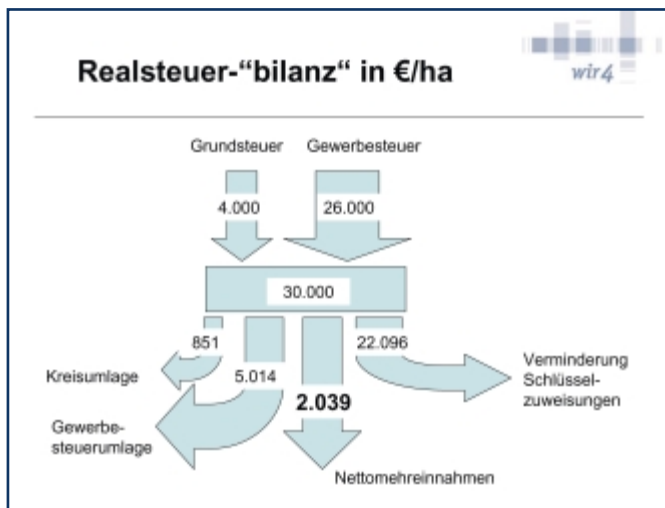
gemacht wurden. Dieser liege im Kreis Wesel auf den Gebieten der Kommunen Moers und Neukirchen-Vluyn. Mit beteiligt seien weiter die Kommunen Kamp-Lintfort und Rheinberg. Mit knapp 108.000 Einwohnern stelle Moers gut die Hälfte der Gesamteinwohnerzahl aller vier Kommunen und erweise sich so als der mit Abstand größte Partner. Insgesamt stehe eine Fläche von 110 Hektar – davon 50 Hektar Baufläche – zur Verfügung. Lück schilderte, dass erste Kooperationsüberlegungen bereits im Jahr 1992 angestellt worden seien. Die Erschließung sei dann 1997 begonnen und Mitte 2004 abgeschlossen worden. Erste Arbeitsplätze seien Mitte 1998 entstanden. Mittlerweile seien rund 15 Hektar für etwa 700 Arbeitsplätze vermarktet worden. Mit Abschluss der Realisation sei etwa im Jahr 2010 zu rechnen. Anschließend erörterte Lück, in welchen Rechtsformen die interkommunale Zusammenarbeit grundsätzlich organisiert werden könne. Ausgangspunkt sei § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). Für die Organisation interkommunaler Gewerbegebiete erwiesen sich grundsätzlich die in Absatz 2 genannten öffentlich-rechtlichen Formen des Zweckverbands (§§ 4 - 22 GkG NRW)

sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§§ 23 - 26 GkG NRW) als geeignet. Absatz 3 ermöglichte zudem den Rückgriff auf privatrechtliche Organisationsformen, unter denen sich die GmbH besonders eigne. Insbesondere in der Startphase könne für erste Sondierungen eine kommunale Arbeitsgemeinschaft (§§ 2 und 3 GkG NRW) gebildet werden. Der Graf-schafter Gewerbepark Genend sei auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung errichtet worden. Für das operative Geschäft – das heißt Projektsteuerung, Grunderwerb und Finanzierung – sei zusätzlich die Graf-schafter Gewerbepark

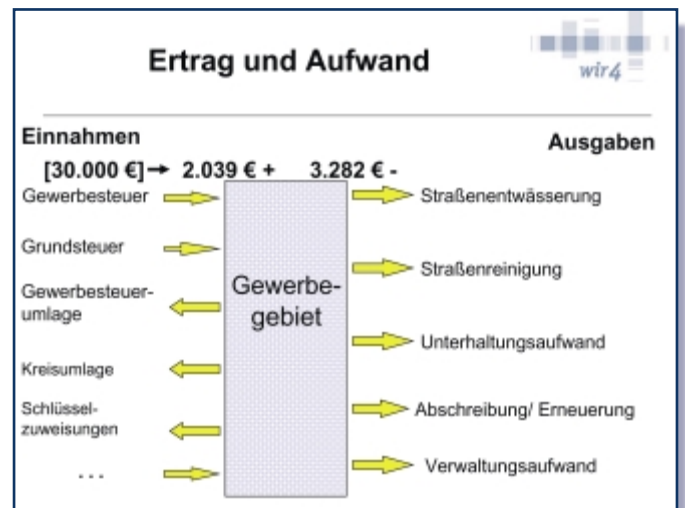
eine der Hauptfragen interkommunaler Zusammenarbeit. Lück legte dar, wie für den Gewerbepark Genend anhand theoretischer Modellüberlegungen jährliche Grundsteuereinnahmen von etwa 4.000 Euro pro Hektar (€/ha) ermittelt wurden. Diesen Wert habe man durch eine Vergleichsberechnung bestätigen können. Hierfür seien die Daten von je einem Vergleichsgebiet in jeder der vier Partnerkommunen mit einer vergleichbaren Gesamtfläche von 130 Hektar für die Jahre 1999 bis 2001 herangezogen worden. Zur Abschätzung der Gewerbesteuer-einnahmen habe man den durchschnittlichen

zu berücksichtigen. An ökonomisch wie ökologisch optimalen Standorten könne ein Gewerbegebiet also bedenkenlos eingerichtet werden.

Die Diskussion, die sich beiden Vorträgen anschloss, griff das Thema der finanziellen Auswirkungen wieder auf. Es wurde bezweifelt, dass eine derart detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung angesichts des damit verbundenen Aufwands für die Aufteilung unter den Kooperationspartnern überhaupt sinnvoll sei. Jedenfalls erreiche sie die Grenzen ökonomischer Betrachtung. Ausschlag gebender Gesichtspunkt sei nicht nur die Wirtschaft-



Mehr Steuereinnahmen durch interkommunale Kooperation: Beispiel-Berechnung von Gerd Lück



Nicht nur Einnahmen: Interkommunale Gewerbegebiete kosten auch Geld

Genend GmbH gegründet worden, deren Gesellschafter zur Hälfte die Stadt Moers und zu je einem Sechstel die Kommunen Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg seien. Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sei unter anderem auch eine Erschließungsvereinbarung mit der Stadt Moers. Weiter habe man sich entschieden, die nachfolgende Wirtschaftsförderung von einer kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW („wir4-Wirtschaftsförderung“) durchführen zu lassen. Deren Gewährträger wiederum sei die Stadt Moers. Ausschlaggebend hierfür sei die unklare steuerliche Behandlung einer entsprechenden GmbH gewesen. Weiter ging Lück ausführlich auf die finanziellen Auswirkungen ein, die die Einrichtung eines interkommunalen Gewerbegebietes auf den Gemeindehaushalt habe. Er betonte, dass es sich hierbei um eine Fragestellung handle, die Gewerbegebiete generell betreffe und keinen spezifisch interkommunalen Bezug aufweise. Allerdings erweise sich die gerechte Verteilung von Nutzen und Lasten in der Praxis als

Gewerbesteuerertrag pro Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 mit 721 Euro ermittelt. Bei einer angestrebten Beschäftigtendichte von 40 Hektar und unter Zugrundelegung des individuellen Hebesatzes hätten sich so Einnahmen von 28.040 €/ha ergeben. Das Ergebnis der entsprechenden Vergleichsberechnung liege bei 26.000 €/ha. Jedoch seien Abzüge durch Kreis- und Gewerbesteuerumlage sowie verminderte Schlüsselzuweisungen zu berücksichtigen, so dass im Ergebnis nur Nettomehreinnahmen von 2.039 €/ha blieben. Weiter seien jährliche Aufwendungen für Straßenreinigung und -entwässerung sowie sonstige Unterhaltungsmaßnahmen mit einzubeziehen. Auch sei man von einer jährlichen Erneuerungsrücklage von 2.250 €/ha ausgegangen, so dass im Ergebnis ein Minus von 1.243 €/ha verbleibe. Lück räumte jedoch ein, dass seine Rechnung zahlreiche Variablen enthalte. So sei bei Annahme geringerer Unterhaltungskosten durchaus eine ausgeglichene Bilanz möglich. Zudem seien weitere positive Effekte wie die Stärkung von Wirtschaftsstruktur und individueller Kaufkraft

lichkeit, sondern auch, dass es zu den Aufgaben einer Kommune gehöre – gegebenenfalls in Kooperation mit anderen – eine geeignete Infrastruktur für die Schaffung von Arbeitsplätzen bereitzustellen. Wuschansky bekräftigte die praktische Relevanz der Kosten-Nutzen-Frage, plädierte aber ebenfalls dafür, die angesprochenen Sekundäreffekte nicht außer Betracht zu lassen. Im weiteren Verlauf wurde betont, dass die Einrichtung eines interkommunalen Gewerbegebietes ausdauernde Bemühungen erfordere. In Phasen der Stagnation bedürfe es stets einzelner Personen, die das Projekt immer wieder vorantrieben. Lück warnte jedoch vor einer zu starken Personalisierung. Diese werde angesichts möglicherweise wechselnder politischer Mehrheiten der Langfristigkeit eines interkommunalen Projekts nicht gerecht. Abschließend betonte Wuschansky die Rolle der Kreise: Diese seien besonders angesprochen, die interkommunale Zusammenarbeit zu unterstützen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 80.10.01

Rhein-Ruhr-Express in der Diskussion – erste Einschätzung aus kommunaler Sicht

Nachdem die Idee, mit dem Metrorapid die Magnetschwebbahntechnik im nordrhein-westfälischen Nahverkehr einzuführen, bekanntlich nicht weiter verfolgt wird, soll nunmehr der so genannte Rhein-Ruhr-Express zwischen Dortmund und Köln bzw. Bonn auf der Basis eines von den Regierungsfractionen im Landtag vorgelegten Antrags (Drucks. 13/4739) auf die Schiene gesetzt werden. In einer vor Kurzem zwischen dem Land, der Bundesregierung und der Deutschen Bahn AG abgeschlossenen Rahmenvereinbarung sind hierzu erste (politische) Zusagen festgehalten und weitere Arbeitsschritte zur Verwirklichung des Rhein-Ruhr-Express verabredet worden. Insbesondere ist seitens des Bundes eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben worden, die die Möglichkeiten einer Realisierung des Rhein-Ruhr-Express bewerten soll.

Vor diesem Hintergrund hat der Landkreistag gemeinsam mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden gegenüber dem Verkehrsausschuss des Landtags eine erste, im derzeitigen Verfahrensstand noch nicht abschließende Bewertung zum Rhein-Ruhr-Express abgegeben:

I. Grundsätzliches

Als bevölkerungsreichstes Bundesland, als Wirtschafts- und Industriestandort sowie als Transitland muss Nordrhein-Westfalen ständig wachsende Verkehrsströme verkraften. Zur Bewältigung dieser Verkehrszuwächse benötigt Nordrhein-Westfalen nicht nur in der Rhein-Ruhr-Region, sondern in allen Landesteilen ein leistungsfähiges Verkehrssystem. Ohne damit die Notwendigkeit einer nachhaltigen Verbesserung des Verkehrssystems in der Rhein-Ruhr-Region in Frage zu stellen, wäre es verfehlt, den Fokus ausschließlich auf diese Region zu richten. Was die nordrhein-westfälische Schieneninfrastruktur anbelangt, so genügt diese bereits heute nicht, um das bestehende Angebot im Nahverkehr (ITF 2), Fernverkehr und Güterverkehr störungsfrei zu bewältigen. Gerade auch außerhalb der Rhein-Ruhr-Region gibt es Defizite und Mängel. Notwendig ist deshalb eine Gesamtkonzeption; auch das Personen- und Güterverkehrssystem in anderen Regionen des Landes bedarf einer konsequenten Weiterentwicklung.

Deshalb ist es grundsätzlich zu begrüßen, wenn sich Land, Bund und DB AG mit dem Rhein-Ruhr-Express darum bemühen, in einer der Hauptverkehrsachsen des Landes durch die Verlagerung von Individual- und Güterverkehren auf die Schiene zur verkehrlichen Entlastung beizutragen und zugleich wichtige Impulse für den Standort Nordrhein-Westfalen zu setzen. Im aktuellen Projektstadium unter den bislang bekannt gewordenen Rahmenbedingungen kann aber noch keine abschließende Bewertung vorgenommen werden. Zustimmungsfähig wäre der Rhein-Ruhr-Express erst, wenn die zahlreichen, gegenwärtig noch offenen Fra-

gen unter Berücksichtigung kommunaler Belange zufrieden stellend beantwortet sind. Daran werden die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie zu gegebener Zeit zu messen sein.

II. Anforderungen an die Realisierung des Rhein-Ruhr-Express

Aus kommunaler Sicht ist bei der Verwirklichung des Rhein-Ruhr-Express vor allem den folgenden Anforderungen Rechnung zu tragen:

1. Vorlage eines Gesamtfinanzierungskonzepts

Unverzichtbar ist die Vorlage eines überzeugenden Gesamtfinanzierungskonzepts, das die benötigten Mittel genau abschätzt und deren gesamte Bereitstellung gewährleistet. Diesbezüglich besteht noch erheblicher Darlegungs- und Klärungsbedarf.

a) Sicherstellung der Finanzierung

Nach Maßgabe der zwischen Land, Bund und DB AG abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zum Rhein-Ruhr-Express hat der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, zugesagt, die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung der geschätzten Schieneninvestitionsmittel von 250 Millionen Euro im Zeitraum von 2006 bis 2008 zu schaffen. Dazu soll der Rhein-Ruhr-Express in den Fünf-Jahres-Plan des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen aufgenommen werden. Außerdem hat der Bund seine Bereitschaft erklärt, Planungskosten von voraussichtlich 20 Millionen Euro für die Jahre 2005 und 2006 vorab zu übernehmen und hierüber schnellstmöglich eine gesonderte Vereinbarung mit der DB AG abzuschließen.

Diese Verabredungen, insbesondere die zu den Schieneninvestitionsmitteln von 250 Millionen Euro sind allerdings keine gesicher-

te Finanzierungsgrundlage. Denn der Bundeshaushalt für den Zeitraum von 2006 bis 2008 ist überhaupt noch nicht aufgestellt und im laufenden Haushalt ist das veranschlagte Investitionsvolumen nicht einmal durch entsprechende Verpflichtungsermächtigungen abgesichert. Ohne normative Grundlage im Haushaltsplan werden aber die in Rede stehenden Bundesmittel nicht bereitgestellt werden können. Dass seitens der „Bundesrepublik Deutschland“, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, gleichwohl eine Finanzierungszusage getroffen wurde, ist bedenklich. Denn solche Zusagen der Exekutive können nicht das Haushaltsrecht des Bundestages aushebeln. Das letzte und damit entscheidende Wort kommt dem Bundeshaushaltsgesetzgeber zu. Die Finanzierung des Erst-Investitionsvolumens ist mithin durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung rechtlich noch nicht gesichert. Daran vermag auch die beabsichtigte Beteiligung von privatem Kapital im Rahmen von PPP-Modellen, zu der mit dem vorliegenden Antrag der Regierungsfractionen aufgefordert wird, nichts zu ändern. Bislang konnten jedenfalls solche Finanzierungspartner noch nicht gefunden und erst recht konnte noch keine rechtlich verbindliche Finanzierungsvereinbarung mit Privaten abgeschlossen werden. Selbst wenn aber die zugesagten Mittel tatsächlich bereitgestellt würden, folgt daraus noch nicht, dass nunmehr eine hinreichende Finanzierung gewährleistet wäre. Es verhält sich im Gegenteil so, dass die Gesamtfinanzierung unseres Erachtens aus den nachfolgend aufgeführten Gründen auch dann nicht gesichert wäre.

b) Berechnung des Gesamtinvestitionsvolumens

Für uns ist nicht ersichtlich, auf welcher Basis das der Rahmenvereinbarung zugrunde gelegte Investitionsvolumen von 250 Millionen Euro ermittelt wurde. Offen ist beispielsweise, ob für den Rhein-Ruhr-Express ein unabhängiges Schienennetz (eigene Gleise)

geschaffen werden soll, was ggf. erhebliche Konsequenzen für den Finanzierungsbedarf hätte. Zudem sind hinlänglich bekannte Infrastrukturdefizite, die mit einer etwaigen Realisierung des Rhein-Ruhr-Express im direkten Zusammenhang stehen, in der Rahmenvereinbarung offenbar nicht berücksichtigt worden. Beispielhaft sind die Hauptbahnhöfe in Duisburg und Düsseldorf zu nennen, die nach unserer Kenntnis kaum über die notwendige Schieneninfrastruktur verfügen, um den Betrieb des Rhein-Ruhr-Express mit seinen spezifischen Ein- und Ausfahrgeschwindigkeiten zu gewährleisten. Solange hierzu keine überzeugende Darstellung vorgelegt wird, muss aber befürchtet werden, dass der veranschlagte Betrag von 250 Millionen Euro bei weitem nicht ausreicht, um die im Zeitraum von 2006 bis 2008 anfallenden Investitionen in die Schieneninfrastruktur abzudecken. Deutlich wird dies bei Heranziehung einer vom Londoner Bankhaus Rothschild im Sommer 2004 vorgelegten Finanzierungsstudie, die für die Strecke Dortmund – Köln von Bau- und Anschaffungskosten in Höhe von 2 Milliarden Euro ausgeht. Ohne uns diese Kostenschätzung damit zu Eigen machen zu wollen, sehen wir darin jedenfalls ein klares Indiz dafür, dass das in der Rahmenvereinbarung zugrunde gelegte Investitionsvolumen von 250 Millionen Euro für den Zeitraum von 2006 bis 2008 zu niedrig angesetzt ist. Dabei kommt noch erschwerend hinzu, dass die tatsächlichen Baukosten – wie bei Bauvorhaben dieser Größenordnung regelmäßig zu beobachten – vermutlich wesentlich höher als ursprünglich angenommen ausfallen werden. Nicht ausgeschlossen werden kann auch, dass Anwohner und Verbände von den von Ihnen eröffneten Rechtsmitteln gegen den Rhein-Ruhr-Express gegebenenfalls über mehrere Instanzen Gebrauch machen und damit das gesamte Bauvorhaben zumindest verzögern werden. Dies würde die unsichere Finanzierungsgrundlage des Rhein-Ruhr-Express weiter erschüttern. Und selbst wenn die notwendigen Schieneninvestitionen im Zeitraum von 2006 bis 2008 mit dem Betrag von 250 Millionen Euro finanziert werden könnten, ist derzeit offen, mit welchen Mitteln die danach anfallenden Bau- und Anschaffungskosten finanziert werden sollen.

c) Finanzierung des laufenden Betriebs

Die Rahmenvereinbarung verhält sich nur zu den Investitionen in die Schieneninfrastruktur. Unbeschadet unserer Zweifel an den diesbezüglich zugrunde gelegten Zahlen fällt auf, dass die Kosten für den laufenden Betrieb offenbar nicht berücksichtigt wurden. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar. In dem Zusammenhang sei daran erinnert,

dass bereits der laufende SPNV-Finanzierungsplan unterfinanziert ist. Wenn nunmehr der Rhein-Ruhr-Express zusätzlich fahren soll, müsste der SPNV-Finanzierungsplan in erheblichem Maße aufgestockt werden, weil der laufende Betrieb allein über Entgelte und die Einrechnung an anderer Stelle möglicherweise entfallender Betriebsleistungen (Wegfall von Parallelverkehren) kaum finanziert werden könnte. Eine Finanzierung aus dem SPNV-Finanzierungsplan ohne eine entsprechende Aufstockung hätte zur Konsequenz, dass alle Kooperationsräume des Landes finanziell belastet werden. Dies wäre den kommunal getragenen Zweckverbänden als den Bestellern von SPNV-Betriebsleistungen nicht zumutbar und wird deshalb von uns abgelehnt, zumal sich die Zweckverbände durch lang laufende Verkehrsverträge gebunden haben.

d) Keine Finanzierung zu Lasten des sonstigen Nahverkehrsangebots

Wir befürchten nicht nur eine finanzielle Belastung der vom Rhein-Ruhr-Express nicht unmittelbar bedienten Kooperationsräume (bzw. der jeweiligen kommunalen SPNV-Zweckverbände), sondern auch, dass die Realisierung des Rhein-Ruhr-Express zu Umschichtungen in der ÖPNV-Finanzierung des Landes führen und damit in letzter Konsequenz zu Lasten des straßengebundenen ÖPNV gehen würde. Die Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV, Kreise und kreisfreie Städte, mussten aber erst vor rund einem Jahr eine drastische Reduzierung der ihnen gem. § 14 ÖPNVG NRW zustehenden Organisationspauschale von 500.000 Euro auf 150.000 Euro verkraften. Zusätzliche Belastungen entstanden zuletzt dadurch, dass die für kommunale Verkehrsunternehmen unverzichtbaren Ausgleichsleistungen nach dem Personbeförderungsgesetz gekürzt wurden, was höhere Finanzzuwendungen der kommunalen Eigentümer und generell auch Angebotseinschränkungen zur Folge hatte. Mit der Ende letzten Jahres beschlossenen Änderung der Verwaltungsvorschriften werden den Kommunen u.a. durch den Rückzug des Landes aus der Kofinanzierung von ÖPNV-Großvorhaben sowie der Aussetzung der Förderung von Neubau, Ausbau und Modernisierung von Betriebshöfen und Werkstätten für Stadt- und Straßenbahnen Finanzierungsverantwortlichkeiten zugemutet, die von diesen ohnehin nicht übernommen werden können. Insgesamt ist daher in diesem Bereich die Belastungsgrenze der Kommunen erreicht, vielfach schon überschritten. Deshalb darf die Realisierung des Rhein-Ruhr-Express keinesfalls zu Lasten des sonstigen kommunal verantworteten Nahverkehrsangebots gehen.

2. Respektierung kommunaler Zuständigkeiten

Im Kontext mit der bereits angesprochenen Frage nach der Finanzierung des Betriebs des Rhein-Ruhr-Express ist zu beachten, dass die Regierungsfractionen mit ihrem Antrag die Landesregierung auffordern, „für den Betrieb des Rhein-Ruhr-Express ein Ausschreibungsverfahren vorzubereiten, in dem die Leistungsanforderungen an den Betreiber im Hinblick auf die Pünktlichkeit, die Qualität und den Service festgeschrieben werden und die Vergabe durch ein freies Wettbewerbsverfahren erfolgt“. Diese Aufforderung verkennt, dass nach der geltenden Rechtslage nicht das Land, sondern die in Zweckverbänden zusammengeschlossenen Kreise und kreisfreien Städte SPNV-Aufgabenträger sind. Davon ausgehend, dass keine Änderung dieser Rechtslage beabsichtigt ist, können allein die betroffenen Aufgabenträger, also die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte bzw. die von ihnen gebildeten Zweckverbände, den Betrieb des Rhein-Ruhr-Express ausschreiben, so dass die in Rede stehende Aufforderung zur Vorbereitung eines solchen Verfahrens ins Leere geht.

3. Verbesserung der gesamtverkehrlichen Situation in Nordrhein-Westfalen

Ungeachtet der vorstehend aufgeführten Bedenken und derzeit noch offenen Fragen könnte dem Rhein-Ruhr-Express seitens der kommunalen Spitzenverbände im Übrigen nur dann zugestimmt werden, wenn dessen Realisierung die Gesamtverkehrssituation in Nordrhein-Westfalen verbessern würde. Unter diesem Gesichtspunkt ist entscheidend, dass mit dem Rhein-Ruhr-Express ein attraktives Angebot unterbreitet wird, das zu einer nachhaltigen Verlagerung von Individual- und Güterverkehren auf die Schiene und damit zu einer verkehrlichen Entlastung führt. Inwieweit das der Fall sein kann, ist für uns derzeit nicht endgültig abschätzbar.

a) Integration in das Gesamtverkehrssystem

Soweit mit dem Rhein-Ruhr-Express eine Erhöhung der Fahrgastzahlen auf der Strecke zwischen Dortmund und Köln angestrebt wird, setzt dies voraus, dass dessen hinreichende verkehrliche Anbindung gewährleistet ist. Es bedarf einer Integration des Rhein-Ruhr-Express in das Gesamtverkehrssystem. Ungeachtet der Frage, ob ein unabhängiges (gesondertes) Strecken-

netz für den Rhein-Ruhr-Express geschaffen wird, heißt das konkret: Verbesserung der Zubringerdienste durch Bahn und Bus, Durchbindungen bzw. Ein- und Ausfädelungen an allen Haltepunkten in die übrigen Regionen des Landes. Unter dem Vorbehalt einer gesicherten, wobei die Finanzierung jener dieser Maßnahmen noch offen ist, bedarf es insoweit einer Schwachstellenanalyse, die alle mit der Kernachse in Verbindung stehenden Strecken und die dazu gehörende Bahnhofs- und Bahnsteiginfrastruktur sowie die Zugleittechnik einbezieht.

Was eine Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs anbelangt, so setzt diese zum Beispiel den Ausbau vorhandenen und die Schaffung zusätzlichen Parkraums (Parkplätze bzw. Parkhäuser) voraus. Dass entsprechende Planungen eingeleitet worden wären, ist uns nicht bekannt. Ohnehin dürfte es vielfach an den räumlichen Kapazitäten fehlen, um beispielsweise in unmittelbarer Nähe zu den Hauptbahnhöfen Essen oder Düsseldorf neuen Parkraum zu schaffen. Zudem darf die desolate Finanzlage der öffentlichen Haushalte nicht außer Betracht bleiben; weder das Land noch die Kommunen sind in der Lage, die finanziellen Lasten einer hinreichenden verkehrlichen Anbindung des Rhein-Ruhr-Express zu tragen. Eine Erhöhung der Fahrgastzahlen ist auch insofern zweifelhaft, als sich für die Bürgerinnen und Bürger in aller Regel kein oder nur ein geringer Fahrtzeitvorteil ergeben würde. Zwar ist nicht zu bestreiten, dass der Rhein-Ruhr-Express durchaus Zeitvorteile bringen könnte. Zu einem nennenswerten Vorteil würde es allerdings vermutlich nur bei Befahrung der Gesamtstrecke kommen. Tatsächlich wird aber nur ein geringer Teil der Fahrgäste überhaupt die Gesamtstrecke Dortmund – Köln befahren. Und selbst diejenigen, die die Gesamtstrecke befahren, würden aufgrund der mangelnden Anbindung des Rhein-Ruhr-Express insgesamt kaum Zeitvorteile erzielen können. Das gilt erst recht, wenn mit Realisierung des Rhein-Ruhr-Express derzeit bestehende Parallelverkehre gestrichen werden, was zur Brechung von Direktverbindungen führen kann. Dadurch sinken die Attraktivität des neuen Angebots und infolgedessen die Zahl der tatsächlichen Nutzer.

b) Haltestellenkomfort

Die Attraktivität des Rhein-Ruhr-Express hängt ferner davon ab, dass auch durch einen entsprechenden Haltestellenkomfort ein Qualitätssprung erreicht wird. Idealerweise zählen dazu eine (kostenträchtige) Bahnhofssanierung und -aufwertung, die nicht zuletzt eine rasche Ein- und Ausfahrt

des Rhein-Ruhr-Express ermöglicht. Sofern mit der Realisierung des Rhein-Ruhr-Express die Haltepunktdichte der ICE-Verbindungen auf der Strecke Dortmund – Köln reduziert werden soll, müssten an den Stationen, an denen nicht mehr gehalten wird, zusätzliche Durchfahrtsgleise für höhere Geschwindigkeiten gebaut werden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind im Sinne eines attraktiven Angebots darüber hinaus zu nennen: eine Verbesserung der Fahrgastinformation, ein Pünktlichkeitsprogramm und ggf. zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen an den Strecken zur Erhöhung der Akzeptanz bei den Anwohnern.

c) Fahrzeugtechnik und -beschaffenheit

Mit Hinweis darauf, dass die Bestellung der betreffenden Verkehrsleistungen nach geltender Rechtslage den kommunalen SPNV-Aufgabenträgern überlassen bleiben muss, ist es prinzipiell sachgerecht, dass die Landesregierung mit dem vorliegenden Antrag aufgefordert wird, „gemeinsam mit allen Herstellern der Bahnindustrie nach einer kurzfristig lieferbaren Fahrzeugtechnik zu suchen, die einerseits eine hohe Anfahrbeschleunigung und sichere Bremstechnik im Betrieb nachgewiesen hat und andererseits über erhöhte Anforderungen im Hinblick auf den Energieverbrauch, die Schallimmissionen und eine ausreichende Sitzplatzkapazität und hohen Komfortanspruch für die Kundinnen und Kunden verfügt“. Der Einsatz solchermaßen innovativer und zukunftsgerichteter Technologien, die ein attraktives ÖPNV-Angebot ausmachen und zugleich wichtige Impulse für den Standort Nordrhein-Westfalen zu setzen vermögen, wird allerdings seinen Preis haben. Von daher wird abzuwarten sein, wie sich das technisch Wünschenswerte mit dem finanziell Machbaren vereinbaren lässt.

d) Streckennetz

Wie eingangs bereits erwähnt, ist rasch zu klären, ob für den Rhein-Ruhr-Express eine unabhängige Strecke (eigene Gleise) geschaffen werden soll (muss). Von dieser Entscheidung wird die Höhe der für den Ausbau des Streckennetzes benötigten Finanzmittel wesentlich abhängen. Ohne dieser Entscheidung vorgegreifen zu wollen, kann hierzu festgestellt werden, dass eine weitgehende Unabhängigkeit des Netzes die Störungsanfälligkeit gewiss verringern würde. Jedoch würde der Bau zusätzlicher Gleise in voller Länge zwischen Dortmund und Köln zu irreparablen Schäden in den dicht bebauten Innenstädten führen. Hinzu kommt, dass eine unabhängige Strecke kaum finanzierbar wäre. Unter der Prämisse, dass die sonstigen Rahmenbedin-

gungen aus kommunaler Sicht akzeptabel sind, käme mithin allenfalls ein Ausbau im Bestand durch Engpass- und Störquellenbeseitigung in Betracht.

4. Machbarkeitsstudie

Die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie werden an den vorstehenden Erwartungen und Forderungen zu messen sein. Insoweit erwarten wir nicht nur, dass die Machbarkeitsstudie ergebnisoffen angelegt und erstellt wird. Wünschenswert wäre es zudem, wenn für eine angemessene Beteiligung der kommunalen Seite an der Erstellung der Machbarkeitsstudie Sorge getragen würde.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend sei noch einmal betont, dass sich die vorstehenden Ausführungen nicht als abschließende Bewertung zum Rhein-Ruhr-Express verstehen. Diese wird erst nach Vorlage der vor kurzem in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie möglich sein. Jedenfalls hiervon muss aber bei der Verwirklichung des Rhein-Ruhr-Express insbesondere den folgenden Anforderungen Rechnung getragen werden, damit diesem Vorhaben seitens der kommunalen Spitzenverbände zugestimmt werden kann:

- Ein überzeugendes Gesamtfinanzierungskonzept muss vorgelegt werden, das die benötigten Mittel genau abschätzt und deren gesamte Bereitstellung gewährleistet. Insbesondere bedarf es einer haushaltsrechtlich abgesicherten Finanzierung des Erst-Investitionsvolumens.
- Selbst wenn die notwendigen Schieneninvestitionen im Zeitraum von 2006 bis 2008 finanziert werden könnten, bleibt offen, mit welchen Mitteln die danach anfallenden Bau- und Anschaffungskosten finanziert werden sollen. Diesbezüglich bedarf es einer Klärstellung.
- Weiterhin bedarf es dringend einer klaren Aussage zur Höhe und zur Aufbringung der Kosten für den laufenden Betrieb des Rhein-Ruhr-Express. Keinesfalls darf dessen Realisierung zu Lasten der übrigen Nahverkehrsangebote, sei es im SPNV oder im schienen- und straßengebundenen ÖPNV, gehen.
- Der Rhein-Ruhr-Express muss zu einer nachhaltigen Verbesserung der Gesamtverkehrssituation in Nordrhein-Westfalen führen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass der Rhein-Ruhr-Express nicht isoliert gesehen, sondern in das Gesamtverkehrssystem integriert wird.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 36.16.03.4

Waldzustandsbericht 2004 - Ergebnisse des forstlichen Umweltmonitorings

Der Kronenzustand der Waldbäume wird seit 1984 jährlich erfasst; er gibt Auskunft über die gesundheitliche Verfassung der Bäume. Die Ergebnisse der bundesweiten Waldzustandserhebung 2004 (16 x 16 km-Netz) zeigen, dass sich der Kronenzustand der Waldbäume erheblich verschlechtert hat:

- Der Anteil der Bäume ohne Kronenverlichtung ging um 3 Prozentpunkte zurück und hat mit 28 Prozent den auf Bundesebene bisher tiefsten Stand erreicht.
- Der Anteil der Warnstufe (schwache Verlichtung) ging um 5 Prozentpunkte zurück; er liegt nun bei 41 Prozent.
- Der Anteil der Waldflächen mit deutlichen Kronenverlichtungen (Schadstufen 2 bis 4) stieg um 8 Prozentpunkte auf 31 Prozent. Dies ist auf Bundesebene die bisher im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr größte Zunahme und gleichzeitig auch der höchste Stand seit Beginn der Zeitreihe (1984).
- Diese Situation ist – mit regional unterschiedlich starker Ausprägung – in allen Ländern anzutreffen. Besonders stark haben die Kronenverlichtungen in Süddeutschland (Bayern: +15 Prozentpunkte, Baden-Württemberg: +11 Prozentpunkte) sowie in Schleswig-Holstein (+18 Prozentpunkte) und Berlin (+16 Prozentpunkte) zugenommen.
- Die Kronenverlichtungen haben im Bundesdurchschnitt bei allen Baumarten zugenommen, allerdings in unterschiedlichem Ausmaß:
- Bei der Fichte nahm die Fläche mit deutlichen Kronenverlichtungen um 8 Prozentpunkte zu und liegt nun bei 35 Prozent. Dies ist der bisher größte im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr beobachtete Anstieg und gleichzeitig auch der höchste Stand seit Beginn der Zeitreihe.
- Am geringsten fiel die Zunahme mit 4 Prozentpunkten bei der Kiefer aus; sie ist mit nunmehr 17 Prozent deutlicher Kronenverlichtungen auch weiterhin die Hauptbaumart mit der geringsten Kronenverlichtung.
- Die stärkste Zunahme deutlicher Kronenverlichtungen zeigt sich bei der Buche: Der Anteil der Schadstufen 2 bis 4 sprang um 25 Prozentpunkte auf nunmehr 55 Prozent und hat sich damit nahezu verdoppelt. Damit zeichnet sich bei der Buche seit 1984 – trotz mehrerer kurzer Erholungsphasen – der Trend einer Zunahme der Kronenverlichtungen ab. Die Verhältnisse haben sich seit Beginn der Zeitreihe

praktisch umgekehrt: 1984 lag der Anteil deutlicher Kronenverlichtungen bei 13 Prozent (2004: 55 Prozent) und der Anteil ohne Verlichtungen bei 50 Prozent (2004: 14 Prozent). Zwar hat sich die Buche in den Jahren nach massiven Anstiegen der Kronenverlichtungen stets erholt, allerdings hat sie dabei das ursprüngliche Ausgangsniveau meist nicht wieder erreicht.

- Vergleichsweise moderat fiel mit 6 Prozentpunkten dagegen die Zunahme bei der Eiche aus; allerdings waren bei ihr die deutlichen Kronenverlichtungen bereits im letzten Jahr um 10 Prozentpunkte angestiegen. Der Anteil deutlicher Verlichtungen liegt damit inzwischen bei 45 Prozent.

Diese deutliche Verschlechterung des Kronenzustands wird auf eine Kombinationswirkung verschiedener Umweltfaktoren zurückgeführt. Die außergewöhnlichen Witterungsbedingungen des Jahres 2003 und die damit verbundenen Spätfolgen dürften daran einen wesentlichen Anteil haben.

Trockenstress und hohe Ozonwerte trafen 2003 auf Waldökosysteme, die infolge lang anhaltender Säure- und Stoffeinträge aus der Luft erheblich vorbelastet sind. Die Auswirkungen wurden in den Ergebnissen der Waldzustandserhebung 2003 allerdings erst zum Teil sichtbar; das volle Ausmaß der Belastungen der Wälder zeigt sich nun in 2004.

Die o.g. Belastungen werden zusätzlich durch weitere Faktoren verstärkt:

- In den letzten 18 Monaten kam es – auch witterungsbedingt – zu einer Massenvermehrung der Borkenkäfer, die bei der Fichte zu hohen Ausfällen und mehreren Millionen Kubikmeter Schadholzanfall führte.
- Die Buche hat in 2004 in den meisten Regionen außergewöhnlich stark fruktifiziert. Starke Fruktifikation ist bei der Buche stets mit einer Verschlechterung des Kronenzustands verbunden. Verschärfend kommt hinzu, dass sich in den letzten Jahren die für die Buche kräftezehrenden Mastjahre vielerorts ungewöhnlich gehäuft haben. In vielen

Regionen kamen weitere Faktoren (z.B. Insekten) hinzu.

- Auch bei der Eiche wirken die Witterungsbedingungen des Jahres 2003 nach. Hinzu kam, dass v.a. die blattfressenden Raupen der Eichen-Fraßgesellschaft zumindest regional erhebliche Schäden verursacht haben.

Eine Prognose der weiteren Entwicklung des Kronenzustands ist kaum möglich. Experten gehen jedoch davon aus, dass die Waldbäume sich erholen werden, sofern die Rahmenbedingungen (z.B. Zustand der Waldböden, Höhe der Stoffeinträge, Schadstoffbelastung der Luft, Schaderreger sowie Witterungsverlauf etc.) es zulassen. Dies kann allerdings mehrere Jahre dauern:

- Nahezu alle Baumarten haben durch das Trockenjahr 2003 und die damit verbundenen Spätfolgen erheblich an Vitalität eingebüßt. Es braucht Zeit, bis sich die Bäume von den Nährstoffverlusten (hier: durch vorzeitigen Abwurf grüner Nadeln/Blätter und Fruktifikation) und Wurzelschäden wieder erholt haben. Dies setzt jedoch voraus, dass zwischenzeitlich keine weiteren Belastungen (z.B. kein erneutes Trockenjahr) hinzukommen.
- Für die Fichte dürften die in 2003 entstandenen starken Borkenkäferpopulationen auch im Jahr 2005 noch eine Bedrohung darstellen.
- Auch bei der Eiche werden im nächsten Jahr noch spürbare Fraßschäden durch Schädlinge erwartet.
- Die atmosphärischen Säure- und Stickstoffeinträge in die Waldökosysteme sind – trotz der bisher bereits erreichten Emissionsminderungen – immer noch so hoch, dass sie das natürliche Säurepuffervermögen bzw. Stickstoffaufnahmevermögen der meisten Waldstandorte überschreiten.
- In den Waldböden sind die Stoff- und Säureeinträge von Jahrzehnten gespeichert (z. B. Schwefel, Stickstoff, Schwermetalle) und werden auf absehbare Zeit Nährstoffversorgung, Wurzelbildung und Nährstoffaufnahme der Pflanzen beeinträchtigen.

Weitere Maßnahmen sind daher erforderlich, um

- einerseits die Belastungen für die Wälder weiter zu verringern (v.a. durch Klimaschutz und Luftreinhaltung) und
- andererseits die Stabilität der Wälder zu erhalten bzw. zu stärken (z.B. Bodenschutzkalkung).

In diesem Zusammenhang ist das forstliche Monitoring auch künftig notwendig, um die weiteren Entwicklungen in den Waldökosystemen zu beobachten. Waldforschung muss das Handlungswissen für die Stärkung des Waldes und seiner Leistungen vertiefen und verbleibende Kenntnislücken bezüglich der Ursache-Wirkung-Beziehungen schließen. Darüber hinaus bringt die Klimaänderung für den Wald bzw. die Waldbewirtschaftung neue Herausforderungen mit sich.

Die heute vorhandenen Waldökosysteme sind das Ergebnis von Entwicklungen und Anpassungsprozessen, die über sehr lange Zeiträume unter relativ konstanten Umweltbedingungen stattgefunden haben. Im Vergleich dazu haben die durch menschliche Aktivitäten verursachten Emissionen innerhalb weniger Jahrzehnte, dem Bruchteil eines Baumlebens, zu gravierenden Veränderungen der Umweltbedingungen für die Waldökosysteme geführt (z.B. Bodenversauerung und Stickstoffsättigung). Da sie sich nur in sehr langen Zeiträumen an Veränderungen der Umwelt anpassen können, stehen viele Waldökosysteme bereits heute unter einem erhöhten Anpassungsdruck. Dieser ist um so größer, je weiter die ökologischen Standortansprüche der jeweils vorhandenen Baum- bzw. Pflanzenarten von den aktuellen bzw. künftigen Standortbedingungen abweichen.

Der Anpassungsdruck wird sich durch die für den konkreten Waldstandort kaum vorhersagbaren Folgen der Klimaänderung zusätzlich verschärfen. Aufgrund des Tempos und des nicht absehbaren zeitlichen Verlaufs von Veränderungen müssen die Wälder daher nicht nur mit einem neuen Zustand zurechtkommen, sondern auch in der Lage sein, künftige beziehungsweise zusätzliche Veränderungen der Standortbedingungen zu verkraften. Daraus resultieren zwangsläufig längere Zeiträume einer relativen Instabilität, verbunden mit der Gefahr, dass die für die Gesellschaft wichtigen Waldfunktionen nicht umfassend erfüllt werden können. Es müssen daher bereits heute alle Möglichkeiten zur Abwehr oder Reduzierung von erkennbaren Gefahrenpotenzialen genutzt werden. Dazu zählen:

- Reduzierung der Belastungen für die Waldökosysteme: weitere Verringerung der atmosphären Stoffeinträge, Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (v.a. Bodenschutzkalkung, Minimierung von Bodenverdichtung infolge Befahrung) und nachhaltige Waldbewirtschaftung.
- Vielfältigkeit der Waldökosysteme: Vielfältige Wälder mit naturnaher Artenzusammensetzung mit breiter genetischer Amplitude bieten angesichts der für den konkreten Waldstandort kaum vorher-sagbaren Folgen der Klimaänderung die beste Voraussetzung für anpassungsfähige und damit auch künftig stabile Waldökosysteme.
- Das Risikomanagement der Forstbetriebe (Erkennen, Vorbeugen, Abwehren z.B. von Schaderregern sowie Folgen bewältigen z.B. von Sturmschäden) wird insgesamt an Bedeutung gewinnen und darf nicht vernachlässigt werden.

Die Maßnahmen der Bundesregierung zielen darauf, die Rahmenbedingungen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen insgesamt zu verbessern und damit die Grundlage für eine Erholung der Waldökosysteme zu legen. Dies ist eine Daueraufgabe, an der in einem umfassenden Ansatz auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene permanent gearbeitet wird. Beispiele für wichtige Neu- bzw. Weiterentwicklungen sind:

1. im Bereich der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes:

- Mit der Ratifizierung des Kioto-Protokolls durch Russland wird das Protokoll am 16. Februar 2005 in Kraft treten; dies ist ein Durchbruch für die internationale Klimaschutzpolitik.
- Deutschland hat das Multikomponentenprotokoll zum Genfer Luftreinhaltübereinkommen (so genannte Göteborg-Protokoll) ratifiziert und mit der Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen (33. BImSchV) in nationales Recht umgesetzt (Juli 2004). Diese Maßnahmen dienen der Senkung der Luftbelastung durch Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Ammoniak und flüchtige organische Verbindungen.
- Auf Grundlage der I. Bundesimmissionschutzverordnung (1. BImSchV) gelten ab dem 1. November 2004 strengere Grenzwerte für Öl- und Gasheizungen; dies soll Abgasver-

luste und Energieverbrauch begrenzen.

- Ein weiterer wichtiger Schritt zur Verminderung des Sommersmogs ist die in Kürze in Kraft tretende „Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke“.
- Die „Kraftstoffstrategie“ der Bundesregierung misst der Entwicklung alternativer Kraftstoffe und Antriebe eine große Bedeutung zu. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Entwicklung synthetischer Biokraftstoffe.
- Einführung der leistungs- und emissionsabhängigen LKW-Maut zum 1. Januar 2005.
- Steuerbegünstigungen für Biokraftstoffe, Bioheizstoffe, Biogas, Erdgas und Flüssiggas sowie steuerliche Anreize für schwefelfreie Kraftstoffe (Benzin und Diesel) im Rahmen der Ökologischen Steuerreform.
- Der Nationale Allokationsplan, das „Zuteilungsgesetz für die Handelsperiode 2005 bis 2007“ und die Zuteilungsverordnung (ZuV) setzen die EU-Emissionshandelsrichtlinie um. Damit wurden die Voraussetzungen für den Start des Handels mit CO₂-Emissionsrechten in Deutschland geschaffen.
- Fortschreibung des Nationalen Klimaschutzprogramms der Bundesregierung.

2. im Bereich der erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffe:

- Deutschland hat die Internationale Konferenz für Erneuerbare Energien – renewables 2004 – im Juni 2004 in Bonn ausgerichtet. Ein wesentliches Ergebnis dieser Konferenz ist das Internationale Aktionsprogramm: Es beinhaltet knapp 200 konkrete Aktionen und Verpflichtungen von Regierungen, internationalen Organisationen, Wirtschaft und Verbänden aus der ganzen Welt.
- Die Bundesregierung verfolgt den Grundsatz „Vorrang der Einsparung vor der Erzeugung“; dazu hat sie ein breites Maßnahmenbündel zur Förderung von Energieeinsparetechniken ergriffen.
- Am 1. August 2004 trat das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2010 auf mindestens 12,5 Prozent und bis 2020 auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen.

- Mit Beginn des Jahres 2004 wurde die Förderung des Marktzugangs für erneuerbare Energien verbessert.

3. im Bereich der Agrarpolitik:

- Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Agrarreform ist der Weg frei für eine neue Agrarpolitik in Deutschland ab dem 1. Januar 2005.
- Die landwirtschaftliche Anbaufläche mit nachwachsenden Rohstoffen hat seit 1998 von 0,55 Millionen Hektar auf 1,05 Mio. ha im Jahr 2004 zugenommen.
- Mit dem Programm der Bundesregierung zur Senkung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft vom Mai 2003 sollen die jährlichen Ammoniakemissionen bis 2010 gegenüber 1990 um 26 Prozent reduziert werden.

4. im Bereich der Waldpolitik:

- Im Jahr 2003 wurde die zweite Phase des Dialogprozesses „Nationales Waldprogramm Deutschland“ beendet, bei dem zahlreiche Vorschläge für Handlungsempfehlungen für die Entwicklung der Wälder und der Waldwirtschaft erarbeitet wurden. Ihre Umsetzung wird durch einen Monitoringprozess begleitet.
- Vorbehaltlich der weiteren Beratungen der Föderalismuskommission sollte eine Novellierung des Bundeswaldgesetzes darauf ausgerichtet sein, die ökonomischen, ökologischen und sozialen Kriterien der Waldwirtschaft im Kontext der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung so miteinander zu verbinden, dass eine Balance zwischen Schutz und Nutzung der wichtigen Naturressource Wald gewährleistet ist.
- Auch hinsichtlich einer Novellierung des Bundesjagdgesetzes sind auf jeden Fall die Verhandlungsergebnisse der Föderalismuskommission abzuwarten. Ein zu entwickelnder Referentenentwurf soll die Stärkung des Nachhaltigkeitsgedankens im Jagdrecht zum Ziel haben und die Voraussetzungen für den großflächigen Aufbau naturnaher Mischwälder verbessern.

- Im Mittelpunkt vielfältiger Forschungsmaßnahmen steht die Stärkung der Leistungen des Waldes für den Naturhaushalt und die Gesellschaft.
- Auch die mit der Charta für Holz beabsichtigte Erhöhung der Holzverwendung steht nicht etwa im Widerspruch zur Walderhaltung. Im Gegenteil, die nachhaltige Nutzung der hohen Holzvorräte in Deutschland trägt zu wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen Forstbetrieben bei, die für die Pflege des Waldes sorgen können.

In Nordrhein-Westfalen ist in diesem Jahr die 20. Waldzustandserfassung seit 1984 durchgeführt worden. In einem Stichprobenraster von 4x4 km wurden an 525 Aufnahmepunkten landesweit fast 10.000 Bäume untersucht. Mit dieser langen Zeitreihe verfügt Nordrhein-Westfalen über einen außergewöhnlich wertvollen Datenbestand zum Kronenzustand in den heimischen Waldbeständen.

Hauptergebnisse: Die ernste Situation unserer Wälder wird durch den Anstieg der deutlichen Schäden um 5 Prozentpunkte auch in diesem Jahr unterstrichen. Jedoch gibt es gleichzeitig die erfreuliche Nachricht, dass die Fläche der gesunden Bäume um 2 Prozentpunkte leicht zugenommen hat. Beide Schadstufen erreichen 2004 gleichermaßen 29 Prozent. Für die schwachen Schäden errechnet sich somit ein Anteil von 42 Prozent.

Mit 29 Prozent wird der zweithöchste Wert bei den deutlichen Schäden in der gesamten Zeitreihe erreicht. Nur im Jahr 2000 wurde mit 30 Prozent ein höherer Wert erzielt.

Positives kann von der Eiche berichtet werden. Bei ihr hat sich der Anteil an gesunden Bäumen um insgesamt 6 Prozentpunkte gebessert. Zur gleichen Zeit sind sich aber die deutlichen Schäden unverändert hoch geblieben. Sie liegen mit 39 Prozent auf dem Vorjahresniveau. Im letzten Jahr hat es einen rasanten Anstieg in dieser Schadstufe gegeben, der sich damit in 2004 manifestiert hat. Die langjährige Vorschädigung der Eiche schlägt sich im hohen Schadniveau der deutlichen Schäden erneut nieder.

Die Buche zeigt in diesem Jahr mit Abstand die höchsten Blattverluste von allen Baumarten. Nur noch 16 Prozent sind noch ohne

Schadmerkmale. Die deutlichen Schäden sind um gravierende 24 Prozentpunkte auf 49 Prozent gestiegen. Damit zählt jede zweite Buche in diese Schadstufe. Dramatisch stellt sich der Blattverlust bei den älteren Bäumen dar: nur noch etwa 5 Prozent sind ohne Schadmerkmale. Ein wichtiger Faktor für den Kronenzustand der Buche ist in diesem Jahr die starke Fruchtbildung, die insgesamt für eine geringere Blattentwicklung verantwortlich ist.

Bei der Fichte sind die Kronenschäden im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert. 36 Prozent der Fichten zeigen keine Schäden. Die deutlichen Schäden liegen bei 20 Prozent.

Die Kiefer zeigt in diesem Jahr eine ähnliche Entwicklung wie die Eiche. Die deutlichen Schäden liegen mit 19 Prozent etwa auf gleicher Höhe wie 2003. Die schwachen Schäden haben zugunsten der gesunden Bäume abgenommen. Hier hat es eine positive Steigerung um 9 Prozentpunkte bei den Kiefern ohne Schadmerkmale gegeben.

Fazit bei den Hauptbaumarten:

Bei den Nadelbäumen Kiefer und Fichte haben sich die deutlichen Schäden im Vergleich zu 2003 manifestiert. Es hat nahezu keine Änderung gegeben. Bei der Fichte liegen auch die anderen beiden Schadstufen 0 und I auf gleicher Höhe wie im Vorjahr. Die Kiefer zeigt jedoch eine erfreuliche Zunahme der gesunden Bäume.

Mit gleichen Vorjahreswerten bei den deutlichen Schäden und einem kräftigen Anstieg der gesunden Bäume zeigt die Eiche eine ähnliche Entwicklung wie die Kiefer.

Die Buche ist in diesem Jahr die Baumart mit dem schlechtesten Kronenzustand. Bei ihr sind die deutlichen Schäden drastisch angestiegen. Zusätzlich hat noch der Anteil der gesunden Buchen abgenommen. Hierbei muss jedoch der Einfluss der diesjährigen extremen Fruktifikation auf das Erscheinungsbild der Baumkronen berücksichtigt werden.

Der ausführliche Waldzustandsbericht ist unter www.loebf.nrw.de nachzulesen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 03/März 2005 82.10.00

13. Landesgesundheitskonferenz in Münster

Die Erklärung der 13. Landesgesundheitskonferenz vom 08.12.2004 in Münster stand unter dem Titel **Gesundheitswirtschaft – ein bedeutender Standortfaktor für das Land Nordrhein-Westfalen – Perspektiven für Gesundheitspolitik und Gesundheitswesen. Der Wortlaut der Erklärung ist im Folgenden wörtlich wiedergegeben:**

1. Die Gesundheitswirtschaft in Nordrhein-Westfalen hat sich zu einer Branche mit hohem Innovations- und Beschäftigungspotenzial entwickelt. Die Landesgesundheitskonferenz (LGK) begrüßt die Initiative der Landesregierung, einen Masterplan Gesundheitswirtschaft NRW zu erstellen und das mit ihm verfolgte Ziel, die Gesundheitswirtschaft in Nordrhein-Westfalen „zum Standortfaktor erster Güte“ zu machen. Die Landesgesundheitskonferenz unterstreicht ihrerseits die positive Kraft und die Potenziale, die von diesem Wirtschaftssektor ausgehen.
2. Die LGK betont die Notwendigkeit fairer Rahmenbedingungen für Wachstum, Innovation und Wettbewerb in der Gesundheitswirtschaft. Auch wenn das Gut Gesundheit längst zu einem Wirtschaftsfaktor von hohem Rang geworden ist, ist Gesundheit gleichwohl keine Ware und die gesundheitliche Versorgung keine Dienstleistung im herkömmlichen Sinne. Das Risiko Krankheit muss auch weiterhin solidarisch abgesichert sein. Die dazu notwendigen Leistungen sind am Bedarf und an den Bedürfnissen der Menschen auszurichten. Sie müssen von hoher Qualität und für alle transparent sein.
Die Bürgerinnen und Bürger müssen darüber hinaus besser in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten für ihre eigene Gesundheit kompetente und souveräne Entscheidungen zu treffen, um sich unter den sich wandelnden Anforderungen in einem verstärkt wettbewerbsorientierten Gesundheitswesen besser orientieren und eine aktiv mitwirkende Rolle einnehmen zu können. Hierzu sind ergänzende Informationen und Unterstützungen erforderlich. Dies sind zentrale Voraussetzungen, damit die Gesundheitswirtschaft intra- und intersektorale Wachstumsimpulse erhält bzw. setzen kann.
3. Die LGK betont die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels, bezogen auf Prävention und Gesundheitsförderung. Mehr Gesundheits- statt Krankheitsorientierung, mehr Investition in die Gesundheit statt einer einseitigen Ausrichtung auf die krankheitsbezogene Versorgung sind notwendig. Dies erfordert neben neuen und veränderten Rahmenbedingungen (z.B. neuer gesetzlicher Grundlagen durch ein Präventionsgesetz) auch ein Umdenken in der Gesellschaft, in Politik und Gesundheitswesen.
4. Die demografische Entwicklung mit der wachsenden Zahl älterer Menschen bedeutet für Gesellschaft und Gesundheitswirtschaft große Herausforderungen. Die LGK betont die Notwendigkeit eines solidarischen Miteinanders und weist auf die Chancen für die Gesellschaft wie auch für die Gesundheitswirtschaft hin, die mit dem steigenden Altersdurchschnitt der Bevölkerung verbunden sind. Von hoher Priorität ist die Umsetzung von Lösungsstrategien zur Weiterentwicklung und zum Teil Neuorientierung entsprechender Vorsorge-, Versorgungs- und Pflegekapazitäten. Dabei ist die wachsende Bereitschaft in der Gesellschaft zu berücksichtigen, aktiv Vorsorge zu betreiben und in Gesunderhaltung verstärkt selbst zu investieren.
5. Die LGK betont den hohen Anspruch an die Qualität der Gesundheitsversorgung. Hohe Priorität hat die rasche Einführung innovativer Ansätze, zum Beispiel neuer Technologien und der Telematik, die Übertragung von Erkenntnissen aus der Spitzenmedizin in die allgemeine Versorgung sowie die Modernisierung der Strukturen der gesundheitlichen Versorgung. Wo es möglich ist, sollen Verwaltungsaufwand und Bürokratie im Zusammenwirken der Beteiligten abgebaut werden. Die LGK betont darüber hinaus die Notwendigkeit des Patientenschutzes und der Qualitätssicherung der medizinischen und Medizin nahen Bereiche auch außerhalb des von der gesetzlichen Krankenversicherung finanzierten Systems. Wachstumschancen in diesem Bereich werden letztlich auch davon abhängen, dass die Bürgerinnen und Bürger Vertrauen in diese Leistungen haben.
6. Synergieeffekte für Innovation, Wachstum und Beschäftigung werden in besonderer Weise auch durch die kreative Zusammenarbeit der Akteure und die Profilierung der Leistungsangebote in den Regionen verstärkt und gefördert. Die LGK begrüßt daher die Aktivitäten in den Regionen Nordrhein-Westfalens, wie z.B. in Ostwestfalen-Lippe, im Ruhrgebiet oder in Bonn, die im Rahmen der Erstellung des Masterplans auch eigene Diskussionsforen durchführen. Sie fordert auch andere Regionen auf, den Dialog zwischen den Beteiligten und Betroffenen des Gesundheitswesens, der Forschung und der Industrie zu organisieren und zu fördern.
7. Die LGK wird die weiteren Diskussionen und Entwicklungen aktiv unterstützen und begleiten. Sie hält es für erforderlich, in Wahrnehmung ihrer gesundheitspolitischen Verantwortung auch die ethischen, moralischen und gesellschaftspolitischen Aspekte in diesen Prozess einzubeziehen. Sie hält darüber hinaus ein Monitoring dieser als lernender Prozess angelegten Entwicklung für geboten und wird das Thema entsprechend ihrer bereits getroffenen Festlegung auch auf ihren nächsten Sitzungen erneut aufgreifen.

EILDienst LKT NRW
Nr.3/März 2005 53.01.06

Stellungnahme des Landkreistages zum Nachtragshaushalt für 2004/2005

Hinweis: Dieser Text ist teilweise bereits in der Februar-Ausgabe erschienen, war aber aufgrund eines technischen Fehlers der Druckerei nicht komplett.

Zum Entwurf der Nachtragshaushaltsgesetze für 2004/2005, insbesondere den vorgesehenen Änderungen im GFG, hat der Landkreistag gegenüber dem Landtag folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit dem Gesetzentwurf zieht die Landesregierung zum einen die Konsequenzen aus der November-Steuerschätzung für den Landeshaushalt und für die Kommunen und nimmt zum anderen eine Neuverteilung der sich aus Hartz IV ergebenden Wohngeldentlastung des Landes vor. Nach der Steuerschätzung ergeben sich für die Kommunen innerhalb der Steuerverbünde 2004 und 2005 nochmals erhebliche Mindereinnahmen. Es ist vorgesehen, dass das Land die kommunalen Anteile für beide Haushaltsjahre den Städten, Gemeinden und Kreisen bis zum Jahr 2006 stunden wird. Trotz grundsätzlicher Bedenken gegen Vorbelastungen künftiger Steuerverbünde gibt es aufgrund der desolaten Finanzlage der Kommunen derzeit keine Alternative zu der angebotenen Stundung. Aus diesem Grunde sind wir mit der vorgesehenen Kreditierung ausnahmsweise einverstanden.

Hinsichtlich der Weitergabe der Wohngeldentlastung des Landes, die sich aus Hartz IV ergibt, soll von der geltenden Regelung einer Aufstockung der Verbundmasse mit einer ausschließlichen Zuführung der Mittel zur gemeindlichen Schlüsselmasse abgerückt werden und an ihre Stelle eine aufgabenadäquate Verteilung der Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte treten. Dieses Vorgehen wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Im Einzelnen nehmen wir zu den Vorschlägen zur Verteilung der Wohngeldersparnis des Landes wie folgt Stellung:

1. Höhe der Wohngeldersparnis des Landes

Im aktuellen GFG 2005 sind als Wohngeldersparnis des Landes 405 Millionen Euro (abzüglich 220 Mio. € Ostförderung) angesetzt. Darüber hinaus geht der Gesetzentwurf davon aus, dass sich im Ressortbereich des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS) eine weitere Wohngeldentlastung von knapp 50 Millionen € ergibt, so

dass aktuell ein Gesamtbetrag von etwa 450 Millionen Euro zur Verteilung ansteht. Der jetzt angenommene Zusatzbetrag von knapp 50 Millionen Euro bewegt sich an der unteren Grenze der ursprünglich in Aussicht gestellten Spanne (50 bis 150 Mio. Euro), so dass wir darum bitten, die Ermittlung des Betrages anhand der zugrunde liegenden Daten aus dem MSWKS für uns nachvollziehbar zu gestalten.

2. Verteilungskriterien

Das im Entwurf vorgesehene Verteilungsmodell orientiert sich eng an der Systematik von Hartz IV, indem die Mittel anhand der Fallzahlen (Arbeitslosenhilfeempfänger plus Sozialhilfeempfänger mit dem Stand Dezember 2003) an die Aufgabenträger verteilt werden sollen. Eine zusätzliche Differenzierung berücksichtigt die unterschiedlichen Mietniveaus nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 des Bundeswohngeldgesetzes. Diese Kriterien sind aus unserer Sicht prinzipiell geeignet, eine aufgaben- und damit belastungsadäquate Verteilung der Mittel sicherzustellen.

3. Ausschluss von finanziellen Belastungen bei einzelnen Aufgabenträgern

Trotz der generellen Eignung des vorgestellten Verteilungsmodells, eine aufgabenadäquate Mittelverteilung zu erreichen, fehlt jedoch bislang ein Mechanismus, der sicherstellt, dass die bundesweit angestrebte Entlastung der Kommunen um 2,5 Milliarden Euro (für NRW ca. 700 Mio. Euro) tatsächlich bei jedem Aufgabenträger in Nordrhein-Westfalen ankommt. Nach uns vorliegenden Berechnungen für die Haushaltsaufstellung 2005 ist in zahlreichen Kreisen mit Belastungen aus Hartz IV in der Größenordnung von mehreren Millionen Euro zu rechnen – auch unter Einrechnung der nach dem Verteilungsmodell vorgenommenen Weiterleitung der Landeswohngeldentlastung. Hier ist der Landesgesetzgeber in der Pflicht, eine bedarfsadäquate Einzelverteilung des Gesamtbetrages zu gewährleisten. Es muss zumindest erreicht werden, dass sich für einzelne Aufgabenträger keine Belastungen erge-

ben, sondern im Ergebnis jeder einen positiven Gesamtsaldo erreicht. Dieser Aufgabe kommt das Land derzeit weder im Ausführungsgesetz zum SBG II noch bei der Weiterleitung der Wohngeldentlastung nach. Die regional unterschiedlichen Ent- und Belastungswirkungen der Hartz IV-Reform ergeben sich maßgeblich aus dem Verhältnis der Sozialhilfeempfänger- zu den Arbeitslosenhilfeempfängerzahlen. Da es im kreisfreien Raum tendenziell mehr Sozialhilfeempfänger gibt, ist der Entlastungseffekt von Hartz IV dort in der Regel erheblich größer als im kreisangehörigen Raum. Während in einigen kreisfreien Städten erhebliche Entlastungen zu verbuchen sind, stehen diesen Entlastungen bei den meisten Kreisen massive Belastungen durch die neue Verpflichtung zur Tragung der Unterkunftskosten gegenüber. Solche Belastungswirkungen durch ein Verteilungsmodell im Vorhinein abzufangen erscheint äußerst schwierig, da derzeit weder die aktuellen Fallzahlen (Ausgangsgröße müsste Dezember 2004 sein) vorliegen, noch die Effekte von Hartz IV präzise vorausgesagt werden können. Hinzukommen statistische und buchungstechnische Ungenauigkeiten beziehungsweise Verwerfungen, die nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Dennoch muss es Ziel des Landesgesetzgebers sein, Belastungswirkungen zu verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, halten wir folgenden Weg für angezeigt: Von den zur Verfügung stehenden 450 Millionen Euro Wohngeldentlastung des Landes sollte ein Teilbetrag zurückgehalten werden, mit dessen Hilfe zu Beginn des Jahres 2006 aufgrund einer konkreten Abrechnung für das Jahr 2005 negative Salden einzelner Aufgabenträger ausgeglichen werden. Die Ermittlung bzw. Abrechnung von Belastungen sollte nach Maßgabe der Kriterien der Revisionsklausel des § 46 Abs. 6 des kommunalen Optionsgesetzes vom 30. Juli 2004 sowie den in der Anlage zu diesem Gesetz entwickelten Überprüfungs- und Anpassungskriterien (§ 46 Abs. 9) vorgenommen werden. Nach den uns vorliegenden Zahlen aus den Kreisen sollte der Ausgleichssockel in einer Größenordnung von 80 Millionen Euro gebildet werden. Für den Fall, dass der zurückgehaltene Betrag für den Ausgleich sämtlicher Belastungen nicht ausreicht,

müsste ein (vorläufiger) Ausgleich im Verhältnis der Belastungen zueinander vorgenommen werden. Aus den für 2006 zu verteilenden Mitteln müssten dann die Aufgabenträger mit verbleibendem Negativsaldo 2005 vorrangig bedient werden. Sollte der Ausgleichssockel wider erwarten nicht ausgeschöpft werden, kann der „Rest“ den für das Jahr 2006 zur Verfügung stehenden Mitteln zugeschlagen und anhand der für das Jahr 2006 zu entwickelnden Kriterien verteilt werden. Dieses relativ einfache Verfahren stellt für 2005 sicher, dass die bundesweit angestrebte Entlastung sich für keinen nordrhein-westfälischen Aufgabenträger als (massive) Belastung auswirkt und vermeidet über den Weg der Abrechnung und der nachträglichen Ausschüttung die Unsicherheiten eines Modells, das anhand von Indikatoren im Vorhinein Kriterien festlegt, die Belastungen verhindern sollen. Für das Jahr 2006 müssen ohnehin anhand der Entwicklungen in 2005 zielgenauere Verteilungskriterien entwickelt werden, für deren Erarbeitung wir unsere Mitwirkung schon jetzt zusagen.

4. Abzug der „Sonderförderung Ost“ in Höhe von 220 Millionen Euro

Nach wie vor halten wir an unserer ablehnenden Haltung gegenüber der vollständigen Überwälzung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Bundesländer im Rahmen von „Hartz IV“ auf die Kommunen durch das Land fest. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Betrag von 220 Millionen Euro unmittelbar bei der Wohngeldentlastung des Landes abgezogen und damit nur noch ein Betrag von 230 Millionen Euro zur Verteilung ansteht. Diese Regelung halten wir für nicht sinnvoll. Aus unserer Sicht sollte die im alten GFG 2005 vorgesehene Einstellung bei den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen (Abzug von der Verbundmasse bzw. Veranschlagung im SBG nach Finanzkraft) beibehalten werden. Zieht man den Betrag von vornherein bei der zu verteilenden Wohngeldersparnis des Landes ab, müssen die Kreise diesen Betrag notwendig durch eine Erhöhung der Kreisumlage gegenfinanzieren. Von dieser Dis-

kussion sollte das Verhältnis der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu den Kreisen entlastet werden, da sich im Ergebnis keine unterschiedlichen Finanzwirkungen ergeben. Deswegen halten wir eine Berücksichtigung bei der Verbundmasse oder eine Berücksichtigung über das Solidarbeitraggesetz nach Finanzkraft für angemessen.

5. Keine investive Bindung

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass die zu verteilende Wohngeldentlastung des Landes für die konsumtive Ausgabe „Kosten der Unterkunft“ eingesetzt werden soll. Der Finanzierung dieser Aufgabe würde eine investive Bindung eines Teils des Geldes mit dem Zwang, diesen Betrag in die kommunalen Vermögenshaushalte einzustellen, widersprechen. Deswegen halten wir das Absehen von einer investiven Bindung für dringend erforderlich.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 20.21.01

Das Porträt: Dr. Ansgar Müller, Kreis Wesel

Dr. Ansgar Müller wurde 1958 in Jülich geboren. Seine Kindheit und Jugend verbrachte er in Kempen am Niederrhein. Danach studierte er von 1977 bis 1982 Jura in Köln und Heidelberg. Seine Referendarzeit absolvierte Müller von 1982 bis 1985 am Landgericht Wuppertal. Er war dabei auch ein Semester an der Verwaltungshochschule Speyer. Von 1985 bis 1987 arbeitete er in Münster als wissenschaftlicher Referent am Freiherr-vom-Stein-Institut, der wissenschaftlichen Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW). Er promovierte 1988 zum Thema „Schulorganisationsrecht“ und wurde anschließend bis 1990 Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf und im Innenministerium. Seine Schwerpunkte lagen dabei auf Verfassungsrecht, Verkehr, Personal- und Baurecht. Von 1990 bis 1996 war Dr. Müller Beigeordneter und Stadtkämme-



rer in Kempen. Hier befasste er sich mit den Schwerpunkten Finanzen, Wirtschaftsförderung und öffentliche Sicherheit. 1996 wurde Dr. Müller zum Kreisdirektor des Kreises Wesel gewählt. Sein Dezernat umfasste die Schwerpunkte Soziales, Jugend, Schule, Kultur und Sport. Dr. Ansgar Müller ist verheiratet und wohnt in Wesel-Flüren. Seine Hobbys sind Joggen, Skifahren und Sporttauchen. Seine Aufgaben als Landrat beschreibt er wie folgt: „Die Bürger des Kreises Wesel fordern Leistungen, Service und Bürgernähe! Deshalb stellen wir diese Punkte auch in den Mittelpunkt unseres Handelns. Aber neben der Zufriedenheit der Bürger mit unseren Leistungen legen wir auch großen Wert auf die Zufriedenheit unserer rund 1.200 Beschäftigten. Sie nehmen Aufgaben wahr, die über die örtlichen Aufgaben der Städte und Gemeinden hinausgehen. Ob es

um die Lebensmittelsicherheit oder die Sozialhilfe geht, die Organisation und Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs, die Abfallbeseitigung oder um Natur- und Landschaftsschutz, der Kreis sorgt für seine Einwohner.

Auch der Rettungsdienst und der Katastrophenschutz und die folgenden Bereiche gehören zu den Arbeitsgebieten des Kreises: Schulverwaltung, Polizeibehörde, Wirtschaftsförderung, Kulturarbeit und soziale Infrastruktur. Hier leisten die Beamten und Angestellten des Kreises wertvolle Arbeit für die Bürgerinnen und Bürger. Unsere Arbeit wird immer danach bewertet, was an greifbaren Ergebnissen herauskommt. Daher muss die Verwaltung schnell, kompetent, freundlich und mit zeitgemäßen Methoden arbeiten. Denn: Die Kreisverwaltung ist für den Menschen da – nicht der Mensch für die Behörde!"

Dr. Ansgar Müller: „Die Kreisverwaltung ist für den Menschen da – nicht der Mensch für die Behörde!“

Der Landrat weiter: „Viele Geschäfte und Transaktionen werden mittlerweile online abgewickelt, Stichwort: Elektronik-Banking, Internetshops. Es ist also nur sehr schwer zu vermitteln, warum der Bürger für irgendeine einfache Auskunft, An- oder Ummeldung in jedem Fall zum Kreishaus kommen muss. Einiges lässt sich da vereinfachen und viele Wege und Wartezeiten könnten vermieden werden. Deshalb verfolge ich das Motto: Die Daten sollen laufen, nicht die Menschen!“

Dr. Ansgar Müller: „Die Daten sollen laufen, nicht die Menschen!“

Wesels Landrat erläutert: „Eines meiner Ziele ist daher auch der zügige weitere Ausbau von Verwaltungsleistungen, die über

das Internet erbracht werden können. Denn eine moderne Verwaltung muss sich moderner Technik bedienen.

Wichtig ist es auch, Arbeit und Ausbildungsplätze zu schaffen und zu sichern. Dazu tragen wir beim Kreis Wesel mit zurzeit 81 Ausbildungsplätzen und einer effektiven Wirtschaftsförderung bei.

Wir müssen weiter daran arbeiten, die Lebenschancen unserer Jugendlichen zu verbessern. Schritte dahin sind u.a. eine verbesserte Ausstattung und zusätzliche Bildungsgänge an unseren Berufskollegs. Die entsprechenden Beschlüsse dazu trifft der Kreistag.

Wir werden unsere kulturelle Landschaft weiter fördern und auch die Bedeutung des Ehrenamtes immer wieder herausstellen.

Mit den Städten und Gemeinden erfolgt eine gute und konstruktive Zusammenarbeit, die auch zukünftig fortgesetzt wird. Kirchturmdenken ist in der heutigen Zeit nicht mehr angesagt. Daher arbeiten wir unter anderem auf den Gebieten der Wirtschaftsförderung, des Tourismus, der Planung, der Entwicklung und des Öffentlichen Personennahverkehrs effektiv und über alle Parteigrenzen hinweg zusammen. Wir suchen dabei den Konsens und nicht die Konfrontation. Nur dadurch gelingt es, zu gemeinsamen guten Ergebnissen zu kommen.

Ein äußerst positives Beispiel für den Erfolg dieser kommunikativen Zusammenarbeit ist die Erstellung unserer jüngsten Landschaftspläne. Hier wurde mit allen Betroffenen erst geredet und dann geregelt. Weitere Beispiele sind die gemeinsamen Aktivitäten bei der Entwicklung des Lippe Mündungsraumes und die gut funktionierenden Ordnungspartnerschaften zwischen Polizei, Kommunen und Jugendämtern.

Zukünftig werden wir uns vermehrt auch den Problemen älterer Menschen stellen müssen, weil die Alterspyramide sich erheblich nach oben hin verschiebt. Hier wird der Kreis seine Aufgaben zum Beispiel als Heim-

aufsicht, und damit als Anwalt der alten Leute, wahrnehmen. Auch unsere Pflege- und Gesundheitskonferenz wird sich diesem Thema verstärkt widmen.

Weiterhin ist es unser Ziel, Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen abzubauen. Dazu gehört nicht nur der Abbau von Beschränkungen an Wegen und Gebäuden, nein, dazu gehört auch der Abbau von Schranken, die wir alle noch in unseren Köpfen haben. Integration kann eben nur gelingen, wenn wir sie ständig leben.

Wir müssen auch dem Sicherheitsbedürfnis der Menschen in unserer heutigen Zeit nachkommen. Dazu kann der Landrat etwa als Chef der Kreispolizei durch gute und bürgernahe Polizeiarbeit beitragen.

Kurz gefasst: Der Landrat muss seine Aufgaben zeitnah und unbürokratisch treffen, die notwendigen kurzfristigen Sofortmaßnahmen und mittelfristigen Projektplanungen einleiten, um zum Wohle der betroffenen Bürgerinnen und Bürger und des Kreises Wesel verantwortungsvoll tätig zu werden. Aber der Blick muss auch weiter reichen. Auch neue Maßnahmen und innovative Projekte müssen angepackt werden, um die Möglichkeiten der Einwohner des Kreises Wesel und der im Kreis ansässigen Unternehmen zu verbessern und den Kreis Wesel als unsere Heimat, als einen lebens- und lebenswerten Landstrich innerhalb von NRW zu erhalten.

All diese Aufgaben können nur gemeinsam bewältigt werden. Dabei suche ich den Konsens und nicht die Konfrontation, denn man sollte also zunächst reden und dann entscheiden. Es gibt viel zu tun, nutzen wir die Zeit!“

„Es gibt viel zu tun, nutzen wir die Zeit!“, findet Dr. Ansgar Müller.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 10.30.10

Im Fokus: Kreis Heinsberg investiert in Bildung

An den Rahmenbedingungen soll es im Kreis Heinsberg nicht scheitern. Der Kreis Heinsberg als Schulträger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten vieles unternommen, um die grundlegenden Voraussetzungen für eine gute schulische Ausbildung zu schaffen. Schuldezernent Helmut Preuß freut sich, „dass trotz der insgesamt angespannten Haushaltssituation des Kreises umfangreiche Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen an den kreiseigenen Schulen realisiert werden konnten“.

Berufskolleg Erkelenz

Bereits 2003 wurde eine nach modernsten Gesichtspunkten konzipierte neue Kfz-Halle mit angegliederten Klassen- und

Nebenräumen ihrer Bestimmung übergeben. Diese Baumaßnahme wurde mit einem Kostenaufwand von 1,06 Millionen Euro einschließlich der Ersteinrichtungskosten durchgeführt. Mit der Errichtung eines

Parkdecks in Stahlverbundbauweise zur Schaffung von insgesamt 133 Stellplätzen wurde Mitte 2004 begonnen. Das Objekt auf dem bisherigen Parkplatz des Berufskollegs ermöglicht Lehrkräften wie Schüler

während der Unterrichtszeit entgeltfreies Parken. In dem ebenfalls in Erkelenz liegenden Nebengebäude des Berufskollegs werden durch Umbauten acht Klassen- und vier Gruppenräume geschaffen, um dem gestiegenen Raumbedarf des Berufskollegs zu genügen. Bau- und Einrichtungskosten des 2004 fertig gestellten Projektes betragen 770.000 Euro.

Berufskollegs in Geilenkirchen

Dort wird derzeit das größte und aufwändigste Schulbauprojekt des Kreises Heinsberg verwirklicht. Diese Schulerweiterungsmaßnahme beinhaltet den Bau eines zusätzlichen Schulgebäudes mit Forum, eines neuen Werkstattgebäudes und einer weiteren Sporthalle sowie verschiedene Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an den bestehenden Schulgebäuden. Die Bauarbeiten zur Errichtung des neuen Werkstattgebäudes sind abgeschlossen,

die Werkstatt wurde mit Schuljahresbeginn in Betrieb genommen. Die neue Doppelturnhalle wird ab dem Frühjahr 2005 genutzt werden können. Die Rohbauarbeiten für das neue Schulgebäude haben zwischenzeitlich begonnen. Für alle Baumaßnahmen an den Schulgebäuden werden rund 13 Mio. Euro veranschlagt, weitere 1,3 Millionen Euro Ersteinrichtungskosten werden hinzukommen. Als weitere größere Baumaßnahme im Bereich der Berufskollegs wurde die Errichtung eines Parkhauses mit 229 Stellplätzen und einem Kostenvolumen von rund einer Million Euro bereits im Sommer 2004 abgeschlossen.

Kreisgymnasium Heinsberg

Am Kreisgymnasium Heinsberg wurde mit einem Kostenaufwand von 1,8 Millionen und 180.000 Euro Ersteinrichtungskosten eine Renovierung und Erweiterung eines Schultraktes vorgenommen. Drei Klassen-

und zwei Fachräume sind so hinzugekommen. Im Zusammenhang mit der Gestaltung der Außenanlagen erfolgte eine Neugestaltung des Schulhofes. Diese konnte im Rahmen der bestehenden Schulpartnerschaft und gemeinsam mit dem Verein „Stadtoasen e.V.“ realisiert werden.

Rurtal-Schule

An der Rurtal-Schule, einer Sonderschule für Geistigbehinderte, wurde im Spätherbst eine Erweiterungsmaßnahme mit einem Gesamtkostenvolumen von zirka zwei Millionen Euro abgeschlossen. In dem neuen Gebäude wurden vier Klassenräume mit Nebenräumen, eine Holz- und Metallwerkstatt mit Lager, eine Lehrküche mit Speiseraum, verschiedene Funktionsräume und ein Forum für schulische Veranstaltungen geschaffen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 40.10.20

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Start in die Gemeinsamkeit – das neue Studieninstitut Westfalen-Lippe

Aus- und Fortbildung sind, wird die Rede von der wertvollen Ressource Mensch ernst genommen, zentrale Themen der Personalentwicklung. Die Entwicklung der Mitarbeiterpotentiale erfordert unter anderem Aus- und Weiterbildungsstätten, die standardisierte Ausbildung ebenso auf hohem Niveau verwirklichen wie ein tagesaktuelles, umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot. Bisher finanzierten die Städte, Gemeinden und Kreise in NRW 13 kommunale Studieninstitute sehr unterschiedlicher Größe und Leistungsfähigkeit über Entgelte und Umlagen. Die Verknappung der finanziellen Ressourcen zwingt die Kommunen als Träger ihrer Studieninstitute darüber nachzudenken, wie die Standards der Institute und das notwendige Angebot an Aus- und Weiterbildung weiter verbessert und dabei gleichzeitig die Kosten verringert werden können. Hilfestellung für diesen Denkprozess gaben bereits in den 90er Jahren zwei umfassende Gutachten, die beide zum Ergebnis führten, dass die Zahl der Studieninstitute in NRW zu verringern sei. Dies nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch

um einheitliche Qualitätsstandards in der Aus- wie Weiterbildung zu erreichen und auf Dauer zu sichern. Schließlich leisten sich nur die Kommunen Nordrhein-Westfalens den Luxus von 13 Studieninstituten. Die Gutachten haben es nicht vermocht, Entscheidendes zu bewegen. Zusammen kamen nur die Studieninstitute Gelsenkirchen und Dorsten, heute das Studieninstitut Emscher – Lippe, und die beiden Studieninstitute in Köln, die sich zum Rheinischen Studieninstitut in Köln zusammenschlossen.

Der erste wirklich große Zusammenschluss in der Fläche fand mit der Unterzeichnung der Gründungsurkunde für den „Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen – Lippe“ am 22. April 2004 in Münster statt. Dieser ist Träger des gleichnamigen Studieninstitutes, das aus der Fusion der Studieninstitute für kommunale Verwaltung in Bielefeld und Münster zum 01.01.2005 entstand. Träger der neuen Einrichtung sind die Städte Bielefeld, Bocholt, Münster und Rheine und die Kreise Coesfeld, Borken, Gütersloh, Herford, Lippe, Minden-Lübbecke, Steinfurt und Warendorf sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Das neue Institut betreut zirka 120 Kommunen. Seine Leistungen werden zudem von einer Vielzahl anderer Körperschaften in Anspruch genommen. In der Fortbildung wendet es sich mit seinem Angebot an Kunden in ganz Nordrhein-Westfalen.

Alle Gründe, die die erwähnten Gutachten nannten, sprachen für die Fusion: Nur ein ausreichend großer Kundenkreis ermöglicht bei rückläufigen Zahlen in der Ausbildung auf Dauer eine auch wirtschaftlich vertretbare, kontinuierliche Ausbildung. Nur ein Stamm von hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten sichert trotz Personalabbaus auch an der neuen Institution die Qualität in der Ausbildung. Nur der gezielte Einsatz dieser Hauptamtlichen in der Fortbildung garantiert ein umfassendes Seminarangebot in der Fortbildung. Kurzum – nur die Bündelung der Ressourcen beider ehemaligen Institute sichert den Kommunen trotz zu erwartender Verschlingung des Personalkörpers eine qualitativ angemessene Aus- und Weiterbildung ihres Personals zu vertretbaren Kosten.

Für das neue Haus lässt sich bereits jetzt erkennen, dass die Fusion und die mit ihr verbundene Umstrukturierung die vorhandenen Potenziale besser nutzt und damit mittelfristig auch zu einer Kostenentlastung führt. Die Fortbildung wird nur noch zentral von einer Stelle aus konzipiert und organisiert, die Veranstaltungen aber werden, so weit wirtschaftlich vertretbar, an den beiden Standorten Bielefeld und Münster durchgeführt. Ausbildung findet wie bisher in Münster und in Bielefeld statt, die hauptamtlichen DozentInnen werden an beiden Standorten eingesetzt. Im Ostwestfälischen Raum sorgt zudem die Rettungs-

dienstschule am Studieninstitut für die qualifizierte Ausbildung von Rettungshelfern und Rettungssanitätern.

Die Fusion ermöglicht mittelfristig eine Personalreduzierung von zwanzig bis dreißig Prozent. Sie führt bereits im ersten Jahr zu einer Senkung der Umlage um ca. zwanzig Prozent für die Träger des neuen Zweckverbandes.

Trotz aller schwierigen Umstrukturierungen, die sich aus einer solchen Fusion ergeben, sind sich die Träger sicher, mit dieser Neugründung die qualifizierte Aus- und Weiterbildung ihres Personals in eigener Hand zu sichern und damit einen wichtigen Schritt in die Zukunft getan zu haben.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 3/März 2005 11.15.11.4

Film des Rhein-Kreises Neuss jetzt im bundesweiten Verleih

Der Imagefilm über den Rhein-Kreis Neuss und seine acht Städte und Gemeinden ist nicht nur mit einem ersten Preis auf der ITB 2004 in Berlin prämiert worden, sondern erfreut sich auch einer regen Nachfrage. „In den wenigen Monaten seit der Veröffentlichung sind DVD und Videokassette unseres in acht Sprachen erhältlichen Kreisfilm bereits über 2.500 mal herausgegeben worden“, freut sich der Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Harald Vieten, der für den Imagefilm verantwortlich ist.

Jetzt ist der Kreisfilm auch kostenfrei im bundesweiten Verleih der Landesfilmdienste und dem neusten Techniktrend entsprechend in gestreamter Version über ein „Video on Demand-System“ unter www.landesfilmdienste.de erhältlich. „Im klassischen Verleih erreichen wir jährlich mit mehr als 5.000 Filmtiteln in 600.000

Veranstaltungen rund 15 Millionen Zuschauer im Bildungsbereich und sind damit in Deutschland und Europa füh-

rend“, erläutert Heinz-Joachim Herrmann, Geschäftsführer der Konferenz der Landesfilmdienste in der Bundesrepublik Deutschland (KdL), der als Dachverband der Landesfilmdienste fungiert. Die KdL vermittelt und fördert als professioneller Multiplikator den Verleih der Medienproduktionen namhafter Organisationen und Verbände aus Wirtschaft, Bildung und Kultur.

„Die heute mehr als 15 Millionen Zuschauer werden ihren Bedarf aber zunehmend online abrufen, deshalb haben die Landesfilmdienste sich für eine leistungsfähige Streaming-Plattform im Internet entschieden, die mehrere tausend parallele Zugriffe zulässt. Ich freue mich sehr, den prämierten Imagefilm des Rhein-Kreises Neuss als einen der ersten Filme über unser neues Video on Demand-System anbieten zu können, das wir erst am 9. November in Mainz feierlich vorgestellt haben“, sagte Herrmann weiter. In 2005 sollen bereits mehr als 1.000 Filme und Arbeitshilfen direkt aus dem Netz verfügbar sein.



Harald Vieten, Pressereferent des Rhein-Kreises Neuss, freut sich über die große Nachfrage.

Lehrer, Schüler, Unternehmen und Privatpersonen können auf der Website unter www.landesfilmdienste.de im Katalog

recherchieren und finden umfangreiche Informationen, Trailer und Diashows zu den Filmen. Die Angebote sind nicht gewerblich und daher weitgehend kostenfrei.

Wer aber den Kreisfilm dennoch lieber als Video oder DVD in acht Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Niederländisch, Polnisch, Japanisch und Chinesisch) haben möchte, kann den Film im Kreishaus Neuss beim Bürger Service-Center unter der Rufnummer 02131/928-1000 gegen eine Schutzgebühr von 6,00 Euro bestellen. Einen kurzen Filmzusammenchnitt in

allen acht Sprachen gibt es darüber hinaus unter www.rhein-kreis-neuss.de zu sehen.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 3/März 2005 13.24.02

Finanzen

LWL-Etat für 2005

Festhalten am Sparkurs, Konzentration auf die Kernaufgaben, Einfrieren der Personalkosten etwa durch einen abermals verlängerten Einstellungsstopp – aber auch eine Erhöhung der Landschaftsumlage von 15,9 auf 16,9 Prozent: „Nur so bleibt der 2,1-Milliarden-Haushalt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) ausgeglichen“, sagte LWL-Kämmerer Dr. Hans-Ulrich Predeck bei der Einbringung seines Etatentwurfs 2005 zur politischen Beratung im ‚Westfalenparlament‘.

Predeck appellierte an die Vertreter der 27 LWL-Mitgliedsstädte und -kreise, vor Ort für die „moderate und verantwortungsbewusste Anhebung des LWL-„Mitgliedsbeitrages‘ einzutreten“. Danach würden die westfälisch-lippischen Kreise und Großstädte 2005 voraussichtlich insgesamt 1.343 Millionen Euro zahlen (siehe Grafik; 2004: 1.307 Mio.).

„Bei seinem seit 2001 laufenden Sparprogramm legt der LWL die gleichen strengen Maßstäbe an, die auch die der Haushaltssicherung unterliegenden Gemeinden, Städte und Kreise anwenden“, so Predeck.

So seien bislang mehr als 100 Millionen Euro an „strukturellen Sparerfolgen“ zum Beispiel durch Stellenstreichungen, den Verkauf wirtschaftlicher Beteiligungen etwa an Energieversorgungsunternehmen oder Heilbädern sowie durch Kostensenkungen in der Material- und Gebäudebewirtschaftung zusammen gekommen. „Ohne dieses selbst verordnete Regiment des Rotstifts müßte die Landschaftsumlage



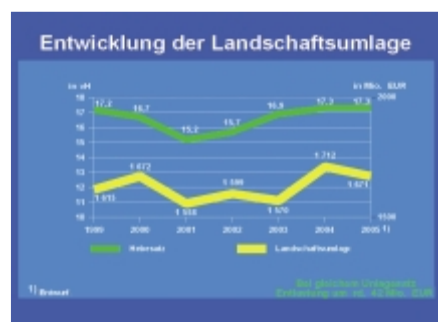
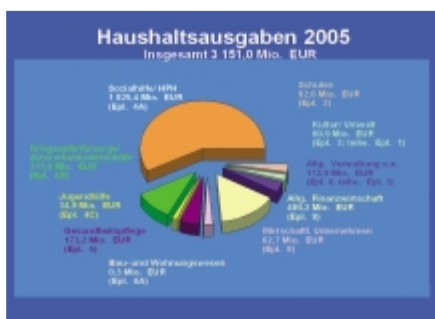
2005 noch stärker angehoben werden“, sagte der LWL-Finanzchef.

Gegen die alljährlichen Kostensteigerungen vor allem bei den gesetzlich festgelegten Ausgaben für behinderte Menschen in Werkstätten und Wohnheimen lasse sich allerdings kaum ansparen. Insgesamt schlage allein die Eingliederungshilfe in westfalenweit rund 60.000 Fällen, die der LWL im Auftrag seiner Mitgliedsstädte und -kreise leistet, im Jahr 2005 mit rund 37 Millionen Euro Mehrausgaben zu Buche, so Predeck. Insgesamt gebe der LWL rund 1,9 Milliarden Euro für seine sozialen Aufgaben aus. Weil „die kommunale Schulter auf Dauer allein die Last nicht tragen“ könne, forderte Predeck eine finanzielle Beteiligung des Bundes bei der Eingliederungshilfe.

Der LWL-Etatentwurf ist momentan in der parlamentarischen Einzelberatung. Die Landschaftsversammlung wird ihn voraussichtlich am 10. März 2005 beschließen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 20.21.05

Finanzsituation des LVR in 2005



Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat seine Finanzlage und die Auswirkungen auf den diesjährigen Haushalt vorgelegt.



Erfreulich: Der Hebesatz bleibt unverändert bei 17,3 Prozent-Punkten, was nach LVR-Berechnungen eine Entlastung für die Mitgliedskörperschaften in Höhe von rund 42 Millionen Euro nach sich zieht (siehe Grafiken).

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 20.21.05

Kultur

Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken jetzt mit eigenem Internetauftritt

Die im Herbst 2004 gegründete „Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken“ ist jetzt auch im Internet vertreten. Unter der Adresse www.stiftung-kulturlandschaft.de können sich Interessierte über Zweck und Ziele der neuen Stiftung informieren.

Zentrale Aufgabenstellung der Institution ist es, die historisch gewachsene Kulturlandschaft des Westmünsterlandes zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck wird die Stiftung als Dienstleisterin insbesondere für die Städte und Gemeinden im Kreis, aber auch für private Investoren geeignete Ausgleichsmöglichkeiten im Falle von Eingriffen in Natur und Landschaft anbieten. Solche Eingriffe entstehen beispielsweise durch die Ausweisung neuer Baugebiete oder den Bau von Straßen. Gleichzeitig versteht sich die Stiftung als verlässliche Partnerin für die Land- und Forstwirtschaft.

Im dem Internetangebot gibt es auch ein Verzeichnis aller Mitglieder der Gremien und Organe der Stiftung. Vorsitzender des Stiftungskuratoriums ist Dr. Hermann Paßlick, Mitglied im Vorstand der Kreisverwaltung. Weitere Mitglieder im Kuratorium sind Magdalene Garvert als Vorsitzende des Umweltausschusses des Borkener Kreistages, die Kreistagsabgeordneten Hans Theo Peschkes, Gerhard Preister und Markus Schulte sowie Johannes Röring (Vorsitzender des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Borken) und Werner Tüshaus (Leiter des Fachbereichs Natur und Umwelt der Kreisverwaltung Borken). Daneben besteht ein Beirat, in dem die wichtigsten Organisationen und Verbände aus der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Naturschutzbereich vertreten sind. Aufgabe des Beirates ist es, Kuratorium und Geschäftsführung fachlich zu beraten.

Mit der Geschäftsführung sind Roland Schulte und Christian Termathe betraut. Auch über das neue Internetangebot kann unmittelbar Kontakt mit der Geschäftsführung aufgenommen werden. Die „Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken“ widmet sich bereits den ersten konkreten Projekten. Hierüber wird sie zukünftig auf ihren Internet-Seiten regelmäßig informieren.

EILDienst LKT NRW
Nr.3/März 2005 41.10.01

Künstlerliste für die Skulptur-Biennale 2005 im Kreis Borken komplett

Nach langen Beratungen sind sie nun ausgewählt: die Kunstwerke, die im Rahmen der Skulptur-Biennale Münsterland 2005 im Kreis Borken realisiert werden sollen. Das Kuratorium wählte aus insgesamt 43 von Künstlerinnen, Künstlern und Künstlergruppen eingereichten Projektvorschlägen und -entwürfen 15 zur Realisierung aus. Es sind die Vorschläge von

- Mohamed Abdulla, Bad Ems
- Stadtraum.org - Markus Ambach/
Andrea Knobloch, Düsseldorf
- Danica Dacic, Düsseldorf
- Ulrich Genth, Köln
- Christian Hasucha, Berlin
- Franz John, Berlin
- Kirsten Kaiser, Münster
- Tomas Kilpper, Berlin
- Laurenz Kolks, Rotterdam
- Tazro Niscino, Köln
- Silke Rehberg, Sendenhorst
- Jan Philip Scheibe, Detmold
- Stefan Sous, Düsseldorf
- Urban Art – Anne Peschken/
Marek Pisarsky, Berlin, und
- Rolf Wicker, Berlin.

Die vorgeschlagenen Arbeiten und Projekte sollen in den teilnehmenden Städten und Gemeinden des Kreises Borken – Ahaus, Borken, Gronau, Reken, Schöppingen, Stadtlohn, Velen und Vreden – realisiert werden.

Eröffnet wird die Skulptur-Biennale am 28. August 2005.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 41.10.50

Soziales

Pflegende Angehörige – Was sie leisten, was sie brauchen – Tagungsbericht

Die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V. (LSV NRW) hat einen Tagungsbericht zu der Veranstaltung „Pflegende Angehörige – Was sie leisten, was sie brauchen“, die im Landtag NRW stattgefunden hat, veröffentlicht. Die Veranstaltung war bewusst für pflegende Angehörige konzipiert worden.

Pflegende Angehörige werden sowohl aktuell wie künftig gebraucht. Dies hat gesellschaftliche Bedeutung und bedarf daher folgerichtig auch der gesellschaft-

lichen Verantwortung. Mit anderen Worten: Die Pflege zu Hause lässt sich nicht auf Problemlagen Einzelner reduzieren. Daher hat die LSV NRW einen Anfang gemacht, um mit pflegenden Angehörigen, die oftmals im fortgeschrittenen Lebensalter sind, ins Gespräch, in den Austausch von Erfahrungen sowie zur Formulierung ihrer Unterstützungsbedarfe zu kommen. Denn damit diese ihre erforderliche und wertschätzende Arbeit weniger belastend tun können, bedarf es der umfassenden Kenntnis ihrer Probleme, ihrer Unterstützungswünsche und ihrer legitimen Forderungen, im weiteren der Veröffentlichung und Verbreitung dieser sowie in einem nächsten Schritt deren Akzeptanz und Umsetzung. Genau deshalb liegt es nahe, in einem ersten Schritt vor allem mit pflegenden Angehörigen darüber zu sprechen, statt wie häufig praktiziert, über sie. Zugleich bestand darin ein erklärtes Ziel der Tagung des Landesseniorenvertretung NRW e.V. in Kooperation mit dem Landtag Nordrhein-Westfalen, weiterer Organisationen und engagierten Personen, nämlich pflegende Angehörige zu erreichen und für eine Tagungsteilnahme zu gewinnen. Konnte dieses Ziel erreicht werden? Ein Anfang dazu wurde gemacht. Denn pflegende Angehörige sind vielfach schwer erreichbar. Sie arbeiten zu Hause, also im Hintergrund der Öffentlichkeit, Quasi unsichtbar und häufig stark belastet. Überdies sind sie bislang nicht in einer zentralen landesweiten Interessenvertretung organisiert. Deshalb war es ein Anliegen mit der Tagung, pflegende Angehörige, erstens „sichtbar zu machen“ und damit mehr Öffentlichkeit für sie herzustellen und zweitens einen Impuls zur Initiierung einer landesweiten Stelle für pflegende Angehörige zu geben. Die Ergebnisse der Tagung und die bisherigen nachfolgenden Resonanzen auf die Tagung lassen diesbezüglich für die Zukunft berechtigt hoffen.

Exemplare des Tagungsberichtes können bezogen werden bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V., Geschäftsstelle: Gasselstiege 13, 48159 Münster, Tel. 0251/ 212050, E-Mail: lsv-nrw@senioren-online.net.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 50.35.55

Der LWL-PsychiatrieVerbund

Unter der Überschrift „Ein starker Verbund für seelische Gesundheit“ hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe eine Broschüre zum PsychiatrieVerbund Westfalen

herausgegeben. Insgesamt umfasst der LWL-PsychiatrieVerbund derzeit 95 Einrichtungen an 27 Standorten, in denen rund 9.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind. Durch die dezentrale Standortstruktur kann eine große Bürger-nähe und gleichzeitig ein Netzwerk von Spezialisten bereitgestellt werden.

Mit 14 psychiatrischen Fachkrankenhäusern ist der LWL-PsychiatrieVerbund ein entscheidender Grundpfeiler der psychiatrischen Versorgung der 8,5 Millionen Bürgerinnen und Bürger in Westfalen-Lippe. Das Leistungsangebot umfasst nicht nur die Behandlung, sondern auch die Rehabilitation, Förderung und Pflege psychisch erkrankter bzw. geistig und/oder psychisch behinderter Menschen. Rund 3.800 Behandlungsplätze für Erwachsene, Kinder und Jugendliche sowie suchtkranke Menschen werden in den Einrichtungen angeboten. Hierin enthalten sind 32 Tageskliniken mit 506 Plätzen. 29 Institutsambulanzen für die teilstationäre und ambulante Betreuung psychisch erkrankter Menschen gehören außerdem zum Verbund. Dazu kommen zehn Wohnverbünde und sieben Pflegezentren, das Hans-Peter Kitzig Institut in Gütersloh und das Hermann Simon Institut in Warstein, die beide auf den Bereich der medizinischen Rehabilitation psychisch erkrankter Menschen spezialisiert sind, sowie zwei Tagesstätten in Dortmund und Marsberg. Darüber hinaus ist der LWL-PsychiatrieVerbund Gesellschafter des Gemeindep psychiatrischen Zentrums Lippe gGmbH in Detmold, der Westfälischen Werkstätten gGmbH Lippstadt-Benninghausen und der Zentralen Akademie für Berufe im Gesundheitswesen gGmbH (ZAB) in Gütersloh.

Der LWL-PsychiatrieVerbund soll auch in Zukunft weiter gleichmäßig und flächendeckend ausgebaut werden. Mittelfristig soll sich die Zahl der psychiatrischen Tageskliniken von derzeit 32 auf 49 Einrichtungen mit 790 Plätzen erhöhen.

Ziel des gemeinsamen Handelns ist ein höchstmöglicher Patienten- und Bewohnernutzen. Trotz der Einsparungen im Gesundheitswesen seit Beginn der 90er Jahre ermöglicht es der Verbund, den hohen medizinischen-therapeutischen Qualitätsstandard zu halten und das Prinzip der Psychiatrie „aus einer Hand“ umzusetzen.

Die Broschüre kann bestellt werden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung Krankenhäuser und Gesundheitswesen, LWL-PsychiatrieVerbund, Warendorfer Strasse 25-27, 48133 Münster, Tel. 0251/ 591-3844/ 5997, E-Mail: psychiatrieverbund@lwl.org.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 50.32.06

Politik für Ältere in Nordrhein-Westfalen – MGSFF veröffentlicht Broschüre unter dem Titel „Alter gestaltet Zukunft“

Unter dem Titel „Alter gestaltet Zukunft“ hat das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie (MGSFF) eine Broschüre mit Rahmenbedingungen, Leitlinien 2010 und Datenreport veröffentlicht. Seit der Verabschiedung des 2. Landesaltensplan im Jahre 1990 haben tief greifende Veränderungen in der altenpolitischen Landschaft stattgefunden. Auf diese Veränderungen richtet die Landesregierung mit den Leitlinien der Politik für Ältere 2010 ihr Augenmerk und beschreibt damit den gesellschaftlichen Rahmen und die wichtigsten Felder, in denen Handlungsbedarf gesehen wird.

Der Verlauf des demografischen Wandels verlangt von der Seniorenpolitik mehr als Kontinuität. Er fordert von der Landespolitik neue Gewichtungen und Querschnittsorientierungen in allen Feldern der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. So müssen zum Beispiel der Arbeitsmarkt und die Beschäftigungspolitik künftig wesentliche Schwerpunkte seniorenpolitischer Strategien darstellen.

Generationsgerechtigkeit und die Festigung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sind zentrale Aufgaben in einer Gesellschaft des langen Lebens und angesichts der gravierenden Wandlungsprozesse in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Landesregierung will zur Entwicklung eines realistischen Altersbildes in unserer Gesellschaft beitragen, das den verschiedenen Gruppen der Älteren gerecht wird.

Die große Mehrzahl der älteren Menschen ist heute gut versorgt, was aber nicht für alle gilt. Das Risiko der sozialen Ausgrenzung im Alter ist für eine beachtliche Gruppe, insbesondere für allein stehende Frauen, erheblich. Eine sozial gerechte Landes-seniorenpolitik muss diese vermehrt zu Tage tretenden Unterschiede in ihrer allgemeinen politischen Orientierung berücksichtigen und dafür ihren politischen Einfluss auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene geltend machen. Ebenso sind konkrete Maßnahmen erforderlich, um diese gravierenden Unterschiede in der sozialen Situation älterer Menschen aufzu-fangen.

Die seniorenpolitischen Leitlinien 2010 sind in einem breiten Dialog unter anderem mit den Spitzenverbänden der Kommunen, der Freien Wohlfahrtspflege und der Landes-seniorenvertretung NRW entstanden. Die Entwicklung konkreter Schwerpunkte in der Umsetzung der Leitlinien sowie die

stetige Überprüfung des Erreichten sollen ebenso dialogorientiert erfolgen.

Die Broschüre kann bezogen werden beim Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, E-Mail: info@mail.mgsff.nrw.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 50.39.00

Mehr als 8 Millionen behinderte Menschen

Wie das Statistische Bundesamt zum „Internationalen Tag der behinderten Menschen“ am 02.12.2004 mitteilt, lebten im Mai 2003 in Deutschland – nach dem Ergebnis des Mikrozensus – 8,4 Millionen Menschen mit einer amtlich anerkannten Behinderung. Im Durchschnitt war somit jeder zehnte Einwohner behindert. Gegenüber 1999 ist die Zahl der behinderten Menschen um 3 Prozent beziehungsweise 273.000 Personen gestiegen. Der größte Teil, nämlich rund 6,7 Millionen war schwerbehindert; 1,7 Millionen Personen waren leichter behindert. Mehr als die Hälfte der Behinderten (54 Prozent) waren Männer.

Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf: So waren 72 Prozent der behinderten Menschen 55 Jahre oder älter. Der entsprechende Anteil dieser Altersgruppe bei den nichtbehinderten Personen betrug demgegenüber nur 28 Prozent.

Junge behinderte Menschen im Alter von 25 bis 44 Jahren leben – nach den Daten des Mikrozensus – häufig unter ganz anderen Umständen als nichtbehinderte Menschen gleichen Alters:

- Behinderte Menschen zwischen 25 und 44 Jahren sind häufiger ledig und leben öfter allein als Nichtbehinderte in dieser Altersklasse. Der Anteil der Ledigen unter den behinderten Menschen beträgt in diesem Alter 49 Prozent; der entsprechende Anteil bei den Nichtbehinderten 34 Prozent. Der Anteil der in privaten Haushalten allein Lebenden bei den 25- bis 44-jährigen behinderten Menschen liegt bei 25 Prozent; bei den Nichtbehinderten bei 17 Prozent.
- 15 Prozent der behinderten Menschen im Alter von 25 bis 44 Jahren hatten keine Schulabschluss; bei den Nichtbehinderten waren deutlich weniger in diesem Alter (2 Prozent) ohne Abschluss. Abitur hatten hingegen 11 Prozent der behinderten und 24 Prozent der nichtbehinderten Menschen in dieser Altersklasse.

- Am Arbeitsmarkt zeigt sich eine geringere Teilhabe der jungen behinderten Menschen: 72 Prozent der behinderten Menschen im Alter von 25 bis 44 Jahren waren erwerbstätig oder suchten nach einer Tätigkeit; bei den Nichtbehinderten waren es in diesem Alter 88 Prozent. Die behinderten Menschen zwischen 25 und 44 Jahren waren auch häufiger erwerbslos. Die Erwerbslosenquote beträgt bei ihnen 14 Prozent die entsprechende Quote bei den Nichtbehinderten 10 Prozent.
- Junge behinderte Menschen verdienen häufig weniger als Nichtbehinderte: So hatten zum Beispiel bei den 25- und 44-jährigen behinderten Menschen in 2-Peronenaushalten 36 Prozent ein Haushaltsnettoeinkommen von unter 1.700 Euro. Dieser Anteil beträgt bei den Nichtbehinderten hingegen 24 Prozent.
- Behinderte Menschen von 25 bis 44 Jahren waren öfter krank als nichtbehinderte Menschen diesen Alters: Der Anteil der Kranken beträgt bei den behinderten Menschen in diesem Alter (einschließlich der Unfallverletzten) 32 Prozent; bei den Nichtbehinderten 6 Prozent.

Mit zunehmendem Alter nähern sich die Lebensumstände zwischen der Gruppe der behinderten und nichtbehinderten Menschen häufig an. Diese und weitere ausführliche Daten sind dem Beitrag „Lebenslagen der behinderten Menschen“ in „Wirtschaft und Statistik“ Heft 10/2004, S. 1181-1194 zu entnehmen. Eine elektronische Fassung kann kostenlos unter der Internet-Adresse www.destatis.de/allg/d/veroe/d/wistasoz.htm abgerufen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 50.33.00

Knapp 460.000 Menschen galten 2003 in NRW als pflegebedürftig

In Nordrhein-Westfalen galten Ende 2003 nach jetzt vorliegenden Ergebnissen 459.500 Personen als pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes. Nach Erhebungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik wurden mehr als zwei Drittel (69 Prozent) der Pflegebedürftigen zu Hause versorgt. Dabei erhielten 48 Prozent der Pflegebedürftigen ausschließlich Pflegegeld, um die Pflege durch selbst organisierte Pflegehilfen (z.B. Verwandte) sicherzustellen und 21 Prozent wurden zu Hause von einem ambulanten Dienst betreut.

Knapp ein Drittel aller Pflegebedürftigen (31 Prozent) wurden stationär in einem der 1.913 Pflegeheime im Land gepflegt.

Leistungsempfänger(innen) der Pflegeversicherung in Nordrhein-Westfalen im Dezember 2003				
Leistungsempfänger	Pflegestufe			zusammen*)
	I	II	III	
in Prozent				
die zu Hause versorgt wurden	59,0	32,6	8,4	316.700
davon durch selbst organisierte Pflegehilfen	62,6	30,3	7,2	222.500
ambulante Dienste	50,5	38,2	11,3	94.200
in Heimen	33,9	36,4	19,7	142.800
Insgesamt	51,2	36,9	11,9	459.500

*) einschließlich Leistungsempfänger(innen), die noch keiner Pflegestufe zugeordnet waren

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 12.00.00

Sozialbericht NRW 2004 – Reichtums- und Armutsbericht

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familien des Landes Nordrhein-Westfalen (MGSFF) hat den neuesten Sozialbericht veröffentlicht. Der Bericht schreibt die 1992 begonnene Armutsberichterstattung in NRW fort. In den ersten Jahren untersuchten und beschrieben Einzelberichte jeweils die Lebenslage einer bestimmten Bevölkerungsgruppe. Mit dem Sozialbericht 1998 wurde erstmals eine Querschnittsveröffentlichung vorgelegt, die die Daten zum Umfang und zur Struktur des Armutspotenzial in der Gesellschaft bündelte. Der jetzt vorliegende Bericht greift diese lebenslagenübergreifende Armutsberichterstattung erneut auf. Neben Zahlen und Fakten liefert er eine wertvolle Analyse der Armutsrisiken der einzelnen Personengruppen. Die Landesregierung und das Parlament erhalten so eine gute Entscheidungsgrundlage für eine wirksame Bekämpfung von Armutslagen und sozialer Ausgrenzung. Gerade im Hinblick auf die vielfältigen Veränderungen in der Erwerbsarbeit, in den Familienstrukturen und die demographische Entwicklung in eine Armuts- und Sozialberichterstattung unabdingbar und soll auch in Zukunft fortgesetzt werden. Armut bildet jedoch nur einen Teil der sozialen Wirklichkeit in NRW. Um fundierte Aussagen über die finanzielle und soziale Situation aller Menschen und ihre Teil-

habemöglichkeiten treffen zu können, werden zusätzliche Informationen benötigt. Ebenso wird ein Wissen über den Reichtum in der Gesellschaft benötigt. Dementsprechend hat der Landtag die Landesregierung beauftragt, die Berichterstattung über Armut um Daten und Fakten zur Einkommens- und Vermögensverteilung in unserer Gesellschaft zu ergänzen. Der vorliegende Bericht wurde daher erstmalig als Armuts- und Reichtumsbericht konzipiert. Er liefert Informationen darüber, in welchem Umfang in NRW Reichtum vorhanden ist, wie Einkommen und Vermögen verteilt sind und zur Bewältigung gemeinschaftlicher Aufgaben beitragen.

Während Armut schon seit langem Gegenstand der politischen Auseinandersetzungen und wissenschaftlicher Forschung ist, beschreiten Bund und Länder mit der Reichtumsberichterstattung Neuland. Der Armuts- und Reichtumsbericht gibt wichtige Hinweise zu Fragen einer fairen Verteilung der Lasten, die mit dem notwendigen Umbau unseres Sozialstaates verbunden sind.

Zu finden ist der 419 Seiten starke Sozialbericht 2004 auf den Internetseiten des Ministeriums unter <http://www.mgsff.nrw.de/sozialberichte/index.html>.

Der Bericht in gedruckter Fassung kann auch bezogen werden bei: MGSFF, 40190 Düsseldorf, info@mail.mgsff.nrw.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 50.12.000

Plattform – Informationen aus dem Programm Wohnungslosigkeit vermeiden – dauerhaftes Wohnen sichern

Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS NRW) hat in seiner Funktion als Programmgeschäftsstelle im Rahmen des vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen (MGSFF) aufgelegten Landesprogramms „Wohnungslosigkeit vermeiden – dauerhaftes Wohnen sichern“ die Ausgabe 2/2004 veröffentlicht. Unter der Überschrift „Wohnungsnotfallhilfe mit System“ werden Kooperationen im Querschnitt zu Zielgruppen, Angeboten und Methoden der Wohnungsnotfallhilfe vorgestellt. Um die Kooperation jeweils praxisnah darstellen zu können, hat die Programmgeschäftsstelle in drei Gesprächsrunden Kooperationspartner/-innen in Solingen, Mülheim a.d.R. und Bielefeld befragt. Zwei Gastartikel schildern die Kooperation in Duisburg und im europäischen Vergleich. Kooperation per Mausclick praktiziert der Caritasverband Rheine e.V. mit WoNET. Außerdem werden zwei Projektmitarbeiter aus Essen vorgestellt, die dort die Zusammenarbeit von Sozialarbeit und Wohnungswirtschaft in unterschiedlicher Nähe erproben.

Weiterhin bietet die Plattform Informationen zu Tagungen, neue Projekte und den Aktivitäten der Programmgeschäftsstelle. Die aktuelle Ausgabe kann bezogen werden bei ILS NRW, Programmgeschäftsstelle, Deutsche Strasse 5, 44339 Dortmund, Fax: 0231/ 90 51-185. pg@ils.nrw.de

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 50.38.01

Jugend

Die offene Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen – Strukturdaten für 2002

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen (MSJK) hat unter dem Titel „Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen“ die Befunde der zweiten Strukturdatenerhebung zum Berichtsjahr 2002 veröffentlicht.

Mit dem ersten Bericht über die Situation der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 2003 wurden erstmalig die Leistungen dieses wichtigen Bereichs der Jugendhilfe in der Öffentlichkeit differenziert dargestellt. Der nun vorgelegte zweite Bericht schreibt die Situationsanalyse fort; er unterstreicht erneut die große Bedeutung dieses Bereiches für die Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen. Er macht auch deutlich, dass gerade junge Menschen mit Migrationshintergrund in der offenen Arbeit Anregung und Förderung finden. Denn mehr als ein Drittel der Einrichtungen haben spezielle Programmschwerpunkte in der Arbeit mit jungen Migrantinnen und Migranten gesetzt.

Wie vielfältig die offene Arbeit ist, welche strukturellen Bedingungen und Herausforderungen in den verschiedenen Regionen unseres Landes gegeben sind, zeigen die differenzierten Analysen der verschiedenen Gemeindegrößen in diesem Bericht. Vor diesem Hintergrund werden derzeit auch gezielte Formen des Erfahrungsaustauschs und der gegenseitigen Anregungen in so genannten Dialogforen realisiert. Sie sind Teil des Wirksamkeitsdialoges, der die qualitätsorientierte Fortentwicklung dieses Angebotsreichs anregt und unterstützt. Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule in der

Primarstufe und im Bereich der Sekundarstufe I kann mit diesem Bericht unterstützt werden, denn er zeigt, welches Potenzial die offene Arbeit für Bildungs- und Erziehungsprozesse hat. Damit wird die Arbeit der Schulen sinnvoll und nachhaltig ergänzt und unterstützt.

Die Broschüre kann angefordert werden beim Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen, Völklinger Strasse 49, 40221 Düsseldorf, Tel. 0211/ 8 96 03, Fax: 0211/ 8 96 32 20, E-Mail: poststelle@msjk.nrw.de

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 51.10.23.1

Bauwesen

Materialsammlung „Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung“ auf CD-ROM erschienen

Zum neuen Baugesetzbuch hat der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA) zwei Fachtagungen durchgeführt. Am 31. März 2004 fand eine Veranstaltung der

BDLA-Landesgruppen Hamburg und Schleswig-Holstein in Neumünster statt; am 15. September 2004 die Tagung „BauGB 2004. Die neue Umweltprüfung“ von BDLA und Deutschem Städtetag in Frankfurt/Main. Im Nachgang erscheinen nun die Präsentationen der Referenten beider Veranstaltungen auf einer CD-ROM als aktuelle Materialsammlung. Ergänzend hat der BDLA weitere aktuelle Dokumente auf der CD-ROM zusammengefasst. Hierzu zählen unter anderem die SUP-Richtlinie aus dem Europäischen Amtsblatt, die Vollzugsempfehlungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die Länder sowie der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum ebenso bedeutsamen „SUP-Stammgesetz“. Die CD-ROM enthält ferner die neue BDLA-Broschüre „BauGB 2004. Die neue Umweltprüfung“ sowie die Verbandszeitschrift „Landschaftsarchitekten“ 3/2004 mit dem Themenschwerpunkt SUP. Die Materialsammlung ist zum Preis von 15 Euro (für BDLA-Mitglieder und Teilnehmer der BDLA-Tagungen) beziehungsweise für 45 Euro für andere Interessierte über den Online-Bestellschein unter www.bdlade.de zu beziehen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 61.20.01

Viersens Alt-Landrat Hanns Backes wurde 80

Radfahren gehört nach wie vor zu den bevorzugten Hobbys und seinen Humor, den man bei ihm seit Jahren kennt, hat er behalten, die altersbedingten Wehwehchen gut im Griff – Alt-Landrat Hanns Backes wurde am 1. Februar 80 Jahre alt und das in erstaunlicher geistiger und körperlicher Frische, um die man den Ruheständler beneiden möchte.

Den Ruhestand seit dem Jahre 1999, als er sich aus der aktiven Politik im Alter von 74 Jahren zurückzog, hat er gut verkraftet. Mit Ehefrau Trude verbringt er jetzt seine freie Zeit gerne mit Städtereisen samt kulturellem Programm, macht gerne Urlaub auch unter südlicher Sonne, radelt noch fast jeden Tag und geht gerne schwimmen – im Kaldenkirchener Bad, das es ohne Hanns Backes wohl gar nicht geben würde.

Dem Lions Club gehört er seit einem Vierteljahrhundert an, er war Gründungsmitglied. Im rührigen Bürgerverein war er seit 1970 bis zum Jahre 2001 über drei Jahrzehnte Vorsitzender, jetzt ist er Ehrenvor-



Hanns Backes, Alt-Landrat des Kreises Viersen

sitzender. Versammlungen seiner Partei, der CDU, besucht er aus unverändert bestehendem lokalpolitischem Interesse auch noch hin und wieder.

Zwei Söhne, die gute Karriere gemacht haben – einer ist Professor in Utrecht, der zweite Stadtbaurat in Coesfeld – und vier Enkelkinder kommen auch zu ihrem Recht, und dem Kegelclub „Pudel“ gehört Hanns Backes unverändert seit 55 Jahren an. Treue zu seinen Freunden – das ist eine der

Tugenden des Hanns Backes, dessen Frohnatur ihn zu einem äußerst beliebten Landrat gemacht hat. Auch hier bewies er langen Atem, keiner war so lange Landrat wie er: von 1975 bis Ende September 1999.

Oftmals von seinen Gegnern unterschätzt, machte der Kaldenkirchener viele Jahre erfolgreiche Politik und trat 1999 – mit viel Lob bedacht – von der politischen Bühne ab.

Goldhochzeit hat er mit Ehefrau Trude auch bereits gefeiert: Im Jahre 2002 hatten die Söhne dem Paar eine Radtour an der Mosel organisiert. Ansonsten haben Trude und Hanns Backes Flusskreuzfahrten unternommen, die „Straße der Romanik“ zwischen Goslar und Magdeburg bereist und besonders gerne Konzerte klassischer Musik besucht.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2005 10.30.10

Dauerhafte Gastprofessur für Neuss' Landrat Patt

Seit rund 15 Jahren verbindet den Rhein-Kreis Neuss eine enge Partnerschaft mit der Universität von New Mexico in Albuquerque. Im Rahmen dieser Zusammenar-

geben hat. Dem vorausgegangen waren auch zwei Kunstausstellungen von Patt im berühmten Taos Ski Valley, New Mexico. Nachdem Patts Berufung zum Adjunct

stellt, dass der Titel Patt aufgrund der „hervorragenden künstlerischen Qualifikation“ verliehen worden ist.

„Aus der anfänglichen Kooperation mit der Universität von New Mexico auf dem Gebiet der Mundartforschung“, so Landrat Patt, „ist schnell ein umfassendes deutsch-amerikanisches Austauschprogramm geworden, das unter der Überschrift 'The Atlantic Bridge at the Camino Real' zu zahlreichen Begegnungen und Seminaren geführt hat.“ Im Internationalen Mundartarchiv „Ludwig Soumagne“ des Rhein-Kreises Neuss befindet sich seit Ende 2003 als Schenkung von Prof. Dr. Peter Pabisch eine umfangreiche germanistische Bibliothek, die neben einem großen Schatz an Primärliteratur auch Seminarprotokolle vom Lehrprogramm der Universität von New Mexico enthält. Landrat Patt seinerseits hatte dabei helfen können, an der Universitätsbibliothek von New Mexiko eine eigene Abteilung über den Rhein-Kreis Neuss einzurichten. So ist es den amerikanischen Studenten möglich, sich im Rahmen ihrer „German Studies“ umfassend über den Rhein-Kreis zu informieren.

Zurzeit arbeitet Patt im Rahmen der Atlantischen Brücke daran, ein Konsortium amerikanischer Universitäten unter der Führung der University of New Mexico mit der Stiftung Schloss Dyck zusammenzuführen. Ziel sind akademische Austauschprogramme. Die biologische Fakultät der Universität New Mexico hat auf Initiative von Patt der einzigartigen Kakteensammlung von Schloss Dyck bereits sehr seltene Kakteen-Exemplare zur Verfügung gestellt.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Universität New Mexico beinhaltet auch die berufliche Bildung und die Bereiche Sport, Kultur und Wirtschaft. Die Jugendstil-Zinn-Sammlung des Kreismuseums Zons ist in



Freut sich über seine Gastprofessur: Landrat Dieter Patt

beit ist Landrat Dieter Patt regelmäßig Gastdozent an der US-Universität und an deren Sommerschule in Taos. Bereits 1995 hat die Universität Landrat Patt zum Adjunct Associate Professor berufen – einen Titel, den sie bisher nur dreimal ver-

gibt. Nachdem Patts Berufung zum Adjunct Associate Professor von der Uni mittlerweile auf Lebenszeit bestätigt worden ist, hat nun mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen – auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform – Landrat Patt zur Führung des ausländischen akademischen Grades berechtigt.

Mit der Gastprofessur ist sowohl Patts künstlerische Arbeit als auch seine Dozententätigkeit in der Fakultät für „Foreign Languages and German Studies“ zu den Themen Deutschland und EU gewürdigt worden. Eine Auszeichnung ist auch, dass der Präsident der Universität auf Vorschlag der dortigen Kunst-Fakultät entschieden hat,

dass zehn Tesa-Streifen-Aquarelle von Patt dauerhaft in der renommierten Universitätsbibliothek ausgestellt werden. In ihrer Berechtigungserklärung zur Führung des Grades Adjunct Associate Professor hat die Landesregierung NRW herausge-

Amerika gezeigt worden, eine Fußballmannschaft der Universität, die „Lobos“, hat im Rhein-Kreis Neuss gespielt. Die Rückspiele haben in New Mexico stattgefunden mit einer Kreisauswahl unter der Führung des inzwischen verstorbenen früheren Nationalspielers Albert Brülls. Begleitet worden war das „Soccer-Team“ aus dem Rhein-Kreis von einer Delegation mit dem damaligen stellvertretenden Landrat Achim Bohra und weiteren Mitgliedern der Kreistagsfraktionen.

Auch ist im Rahmen der von Landrat Dieter Patt und Prof. Dr. Pabisch, Universität von New Mexico, ins Leben gerufenen Atlantischen Brücke das Austauschprojekt zwischen dem Grevenbroicher Gymnasium und der Bernalillo High School in Albuquerque entstanden.

Die Fachhochschule für Oekonomie und Management in Neuss hat ebenfalls Kontakte zur University of New Mexico. „New Mexico ist aber auch eine interes-

sante Adresse für Innovation und Forschung“, betont Landrat Patt: „Silicon Valley und die Wüsten-Laboratorien stehen dafür.

Vor den Toren von Albuquerque befindet sich eine Produktionsstätte des Unternehmens Intel, das wiederum mit der University of New Mexico zusammenarbeitet.“

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 3/März 2005 10.30.10

Herzlichen Glückwunsch unseren Jubilaren

Ihren 50. Geburtstag feiern in diesem Monat die Kreistagsmitglieder Jörg Vopersal (SPD), Kreis Kleve, sowie Manfred Epping (Grüne) und Barbara Seidensticker-Beining, beide Kreis Borken.

60 Jahre wird Kreistagsmitglied Norbert Wellmann aus dem Kreis Herford, 65 Erwin Marschewski, MdB und Recklinghäuser Kreistagsmitglied.

Die CDU-Kreistagsmitglieder Georg Strom (Kreis Wesel) und Hubert Bestert (Kreis Borken) vollenden ihr 70., Wilhelm Schroers (Kreis Wesel) gar sein 75. Lebensjahr.

Der EILDIENTST gratuliert.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 3/März 2005 10.26.03

Einbanddecken und Stichwortverzeichnis 2004

Die Knipping Druckerei und Verlag GmbH, Birkenstrasse 17, 40233 Düsseldorf, hält Einbanddecken für den EILDIENTST des Jahres 2004 bereit. Sie können zum Preis von 6,10 Euro plus

Mehrwertsteuer zuzüglich 2,80 Euro Versandkosten unmittelbar bei der Druckerei bestellt werden.

Telefon: 0211/ 91 444 0
Fax: 0211/ 91 444 24

Das Stichwortverzeichnis für das Jahr 2004 liegt diesem EILDIENTST-Heft bei.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 3/März 2005 00.10.04

Hinweise auf Veröffentlichungen

Kottenberg/Rehn, Cronauge/von Lennep, **Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**, 28. Erg.Lieferung, 356 Seiten, Loseblatt, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 1.834 Seiten, 88,00 €, ISBN 3-7922-0112-7, Verlag Reckinger & Co., Siegburg

Vogelsang/Lübking/Ulbrich, **Kommunale Selbstverwaltung**, Rechtsgrundlagen – Organisation – Aufgaben – Neue Steuerungsmodelle, 3. überarbeitete Auflage 2005, gebunden, 379 Seiten, € 68,00, ISBN 3 503 08308 1, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.; Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Dieses Buch enthält eine verständliche, praxisorientierte, wissenschaftlich fundierte und umfassende Darstellung des gesamten kommunalen Selbstverwaltungsrechts (von der Rechtsstellung der Kommunen bis hin zur Organisation der Selbstverwaltung). Die Darstellung beruht auf der teilweise langjährigen Erfahrung der Autoren in der Verwaltung, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und in der täglichen Arbeit mit den Kommunen. Besonders berücksichtigt sind die grundlegenden Änderungen des Kommunalverfassungsrechts in den Bundesländern und die vielfach unbekannt und unterschätzten Auswirkungen des EU-Rechts auf die Kommunen. Hierbei wird auch die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gewürdigt.

Weitere Schwerpunkte sind:

- die umfassende Erläuterung des Satzungsrechts,
- die Staatsaufsicht, der Rechtsschutz der Kommunen gegen staatliche Eingriffe und mögliche Formen kommunaler Zusammenarbeit,
- Möglichkeiten, Probleme und Grenzen des wirtschaftlichen Handelns der Kommunen,
- Grundlagen der Haushaltswirtschaft.

Im Einzelnen wird auch auf die Versuche und Pilotprojekte zur Modernisierung der Kommunalverwaltung mit ihren verschiedensten Auswirkungen eingegangen.

Online-Bestellung unter: www.ESV.info/3-503-08308-01

Winkel, **Praxis der Kommunalverwaltung**. Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung). Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 340./341./342. Nachlieferung, € 53,60 bzw. € 54,80, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Die (nicht einzeln erhältliche) 340. Lieferung enthält: Bundesbesoldungsgesetz von Friedrich, Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben von Morell und Steinhauer, Das Gesetz über den Ladenschluss von Walter, Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) von Kalthoff, Lafontaine und Stollmann, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht in Nordrhein-Westfalen von Haurand.

Die (nicht einzeln erhältliche) 341. Lieferung enthält: Förderprogramme für Kommunen in Nordrhein-Westfalen von Gladow, Wohnungsbauförderungsgesetz für Nordrhein-Westfalen (WBFG), Gemeinde und GEMA von Lentz, Ladenschluss in Nordrhein-Westfalen von Haurand, Gemeinde und Wehrpflicht von Gronimus, Die Unterbringung Obdachloser durch die Polizei- und Ordnungsbehörden von Huttner, Vollzugshilfen zur Abwasserabgabe von Staudigl. Die (nicht einzeln erhältliche) 342. Lieferung enthält: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) von Held, Becker, Decker, Kirchhof, Krämer, Plückhahn, Sennewald, Wansleben, Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) von Kirchhof, Wansleben, Becker, Plückhahn, Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerO) von van Bahlen, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) von Köhler, Gesetz über den Regionalverband Ruhrgebiet (RVRG) von Becker.

von Mutius, **Rechtsprechung zum kommunalen Verfassungsrecht**, Entscheidungssammlung, 46. Erg.-Lief., August 2004, 294 Seiten, Grundwerk eingeordnet am Liefertag 3.164 Seiten, 96,00 € in 3 Ordnern, Verlag Reckinger & Co., Siegburg

Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben, **Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 14. Ergänzungslieferung, Stand: Dezember 2004, 552 Seiten, 69,80 €, Gesamtwerk: 2264 Seiten, 139,- €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Kathke/Pfeffer/Speckbacher, **Beamtenrecht-Checklisten/Muster**, 40. Aktualisierung, Stand: November 2004, 126 Seiten, € 34,10, Best.Nr. 7685 8360 040, hüthig:jehle:rehm.

Schütz/Maiwald, **Beamtenrecht des Bundes und der Länder** – Gesamtausgabe B –, 237./238./239. Ergänzungslieferung, Stand: November/Dezember 2004, Januar 2005 262/230/304 Seiten, € 65,-, 56,60, 79,- Bestell-Nr. 7685 5470 237/238/239, Hüthig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

Korn/Tadday, **Beamtenrecht NRW**, Kommentar, 116. Erg.Lief., 290 Seiten, Loseblatt, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 2.400 Seiten, 88,00 €, ISBN 3-7922-0150-X, Verlag Reckinger & Co., Siegburg

Kissrow/Maaßen, **Ausländerrecht**, mit den Vorschriften des neuen Zuwanderungsgesetzes, 17. Auflage, 286 Seiten, 34,80 €

(Ladenpreis), ISBN 3-17-018656-6, Kohlhammer Verlag.

Durch das Zuwanderungsgesetz, das in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, wird das Ausländerrecht in Deutschland grundlegend neu gestaltet. Mit der 17. Auflage werden die neuen ausländerrechtlichen Vorschriften des Zuwanderungsgesetzes vollständig vorgelegt. Die Vorschriftensammlung enthält neben dem neuen Aufenthaltsgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU auch das Staatsangehörigkeitsgesetz, das Asylverfahrensgesetz, AZR-Gesetz und das Asylbewerberleistungsgesetz. Eine systematische Einführung gibt einen umfassenden Überblick über das neue Recht. Der Autor, Dr. jur. Hans-Georg Maaßen, ist Ministerialrat im Bundesministerium des Innern in Berlin.

Erbguth/Wagner, **Grundzüge des öffentlichen Baurechts**, 4. Auflage, 2005, 427 Seiten, kartoniert, € 35,00, ISBN 3-406-51422-7, Verlag C.H. Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München.

Für die Neuauflage ist das bisherige „Bauplanungsrecht“ um einen Überblick zum Bauordnungsrecht ergänzt worden. Schwerpunkt der Bearbeitung war neben der durchgängigen Aktualisierung und Umstellung auf das neu gefasste Baugesetzbuch zum einen die mit Letzterem eng verbundene Darstellung der Umweltprüfung und anderer umweltbezogener Prüfverfahren im öffentlichen Baurecht; ferner sind – zum anderen – der Rechtsschutzteil und derjenige betreffend die materielle Regelmäßigkeit von Bauleitplänen deutlich erweitert worden.

Bernhard Stürer (Hrsg.), **Städtebaurecht 2004**, BauGB – BauNVO – UVPG – ROG – Plan-UP-RL, Textausgabe, Einführung, Grundbegriffe, Reihe: Planungsrecht, Band 5, 3. Aufl. 2005, 326 Seiten, ISBN 3-89971-176-9, V & R unipress GmbH mit Universitätsverlag Osnabrück, Vandenhoeck & Ruprecht, Robert-Bosch-Breite 6, 37079 Göttingen.

Das Europarechtanpassungsgesetz Bau hat die Umweltprüfung in die Bauleitplanung eingeführt. Nunmehr sind – abgesehen von bestandswährenden Bauleitplänen – sowohl der Flächennutzungsplan als auch die Bebauungspläne umweltprüfungspflichtig. Daneben sind zahlreiche andere Vorschriften des BauGB geändert worden. Aber auch Einzelregelungen des ROG und des UVPG wurden geändert. Veranlasst wurden die Änderungen durch die Plan-UP-Richtlinie 2001, die im Anschluss an die auf Projekte bezogene UVP-Richtlinie 1985/1997 die Umweltprüfung auf Pläne und Programme erstreckt hat. Der hiermit vorgelegte Band „Städtebaurecht 2004“ enthält eine Textausgabe, eine Einführung und die Grundbegriffe des Planungsrechts und aktualisiert damit die Vorauflage „Städtebaurecht 2001“, die im Jahre 2001 zum Artikelgesetz erschienen ist.

Fluck, **Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht**, KrW-/AbfG, AbfVerbrG, EG-AbfVerbrVO, BBodSchG, Kommentar, 54. Aktualisierung, Stand: Dezember 2004, 280 Seiten inkl. einem Registerblatt, € 84,60, Bestellnr.: 8114 7900 054, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Neu aufgenommen in den Kommentar wurde die Kommentierung zur Bioabfallverordnung. Änderungen ergaben sich bei den landesrechtlichen Vorschriften und den Ergänzungen durch Neuaufnahme.

Fluck/Theuer, **Informationsfreiheitsrecht IF-R/UIG mit Umweltinformations- und Verbraucherinformationsrecht**, 12. Aktualisierung, Stand: November 2004, 256 Seiten, davon 42 Seiten unberechnet, inkl. dreier Registerblätter, € 70,40, Bestellnr.: 8114 9270 012, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Mit dem Umweltinformationsrecht hat jeder Bürger das Recht, Umweltinformationen, die bei Behörden vorhanden sind, einzuholen. Das Umweltinformationsrecht regelt die grundle-

genden Voraussetzungen dieses Anspruchs und die Durchsetzungsmodalitäten. es beschäftigt sich eingehend mit dessen Grenzen, die in Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, im Datenschutz oder in Schutzrechten bei Behörden intern liegen. Informieren über das Gesetz müssen sich Umweltbehörden in Kommunen, Kreis und Land, Industriebetriebe, Bürgerinitiativen, Verbände und Fachanwälte für Verwaltungsrecht.

Dieses Loseblattwerk enthält eine vollständige Kommentierung, die konkrete Anleitungen an die Hand gibt, mit dem Gesetz umzugehen.

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

- Band 13 – Wolff: **Bedarfsgerechte Struktur der Kreiseinnahmen**, 1980
- Band 14 – Erichsen, **Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen Personen des Privatrechts**, 1980
- Band 15 – Humpert, **Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht**, 1990 – vergriffen –
- Band 16 – Hoppe/Schink (Hrsg.), **Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration**, 1990
- Band 17 – Hoppe/Erichsen/Leidinger (Hrsg.), **Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung – 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut**, 1991
- Band 18 – Vietmeier, **Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen**, 1992
- Band 19 – Faber, **Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung – Die Bedeutung des Art. 92 – 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung**, 1992
- Band 20 – Hoppe/Schulte (Hrsg.), **Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes – Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen**, 1993
- Band 21 – Bodanowitz, **Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung**, 1993
- Band 22 – Brügge, **Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie**, 1993
- Band 23 – Adam, **Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen**, 1993
- Band 24 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW**, 1996
- Band 25 – Krebs, **Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung**, 1996
- Band 26 – Twehues, **Rechtsfragen kommunaler Stiftungen**, 1996
- Band 27 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**, 1996
- Band 28 – Otting, **Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen**, 1997
- Band 29 – Schnell, **Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten**, 1997
- Band 30 – Oebbecke/Bauer/Faber (Hrsg.), **Umweltrecht und Kommunalrecht**, 1998
- Band 31 – Freisburger, **Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit**, 2000
- Band 32 – Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen**, 2000
- Band 33 – Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung**, 2000
- Band 34 – Lohmiller, **Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen**, 2000
- Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen**, 2000
- Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001
- Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001
- Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunalfinanzen**, 2001
- Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001
- Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002
- Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfearbeiten im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
-

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Köln, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.